



Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe (SGB XII)¹

Mit den Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger, die seit 1965 herausgegeben werden und der Rechtsentwicklung kontinuierlich angepasst worden sind, richtet sich der Deutsche Verein in erster Linie an die bei den Trägern der Sozialhilfe mit der Wahrnehmung übergegangener Unterhaltsansprüche befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ziel ist, zu einem bundesweit möglichst einheitlichen Vorgehen bei der Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe beizutragen. Die vorliegenden Empfehlungen treten an die Stelle der 2008 herausgegebenen Fassung.

In der Darstellung der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht haben sich umfangreiche Umstellungen ergeben, um allgemein Gültiges hinsichtlich Bedarf, Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit und Mangelverteilung (B. III. bis VII.) so umfassend als möglich vor die Klammer zu bringen. In den nachfolgenden Abschnitten (B. VIII. bis XIII.) werden die für die verschiedenen Unterhaltsverhältnisse geltenden Besonderheiten aufgezeigt. Der praktisch zentralen Bedeutung, die dem Rückgriff wegen Unterhaltsansprüchen von Eltern gegenüber ihren Kindern bei der Geltendmachung übergegangener Unterhaltsansprüche zukommt, entspricht, dass infolge der vertieften Auseinandersetzung mit den zu behandelnden Rechtsfragen der Abschnitt zum Elternunterhalt (B. XIII.) an Umfang zugenommen hat und systematisch aufgegliedert worden ist.

¹ Verantwortlicher Referent im Deutschen Verein: Gottfried Eichhoff. Die Überarbeitung wurde unter Vorsitz von Frauke Günther, Richterin am Amtsgericht a.D., in einer beim Deutschen Verein eingerichteten Arbeitsgruppe vorgenommen. Die Empfehlungen wurden im Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ und Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ beraten und am 12. März 2014 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhaltsverzeichnis

Randnummern

A) Grundlagen	1
I. Vorbemerkungen	1
II. Ausschluss und Beschränkung des Übergangs des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe und Absehen von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs	6
1. Ausschluss des Anspruchsübergangs	8
2. Beschränkung des Anspruchsübergangs	10
3. Fälle, in denen von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs abgesehen werden soll	14
B) Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht	15
I. Grundsatz	16
II. Der Kreis der Unterhaltspflichtigen	17
1. Gesetzlich Unterhaltspflichtige	17
a) Auf Verwandtschaft beruhende Unterhaltspflicht	17
b) Ehegatten und geschiedene Ehegatten untereinander	19
c) Partner einer eingetragenen bestehenden oder gerichtlich aufgehobenen Lebenspartnerschaft untereinander	24
d) Der Elternteil eines nichtehelichen Kindes gegenüber dem anderen Elternteil dieses Kindes (§ 1615 I BGB)	26
2. Aus Vertrag Unterhaltspflichtige	27
3. Unterhaltsverzicht	28
4. Verwirkung	34
5. Rangverhältnisse	37
III. Das Maß des Unterhalts	46
IV. Der Unterhaltsbedarf des Berechtigten	53
V. Die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten	60
1. Einsatz des Einkommens	62
2. Berücksichtigung von fiktivem Einkommen	69
3. Einsatz des Vermögens	71
VI. Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen	77
1. Einsatz des Einkommens	81
2. Berücksichtigung von fiktivem Einkommen	90
3. Einkommensbereinigung	91
4. Einsatz des Vermögens	98
5. Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen	106
VII. Die Mangelverteilung und Unterhaltskonkurrenz der Berechtigten	111
VIII. Der Unterhaltsanspruch minderjähriger und der ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kinder gegenüber ihren Eltern	119
IX. Der Unterhaltsanspruch von (ggf. geschiedenen) Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	129
X. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB	151
XI. Der Unterhaltsanspruch sonstiger Unterhaltsberechtigter – Allgemeine Grundsätze zu den Kapiteln XII und XIII	157
XII. Der Unterhaltsanspruch der volljährigen und nicht nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB minderjährigen Kindern gleichgestellten Kinder gegenüber ihren Eltern	160
XIII. Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern	163
1. Vorrang des Unterhaltsanspruchs eines Elternteils gegenüber seinem Ehegatten	163
2. Unterhaltsbedarf und -bedürftigkeit von Eltern	164

3.	Leistungsfähigkeit von Kindern zur Zahlung von Elternunterhalt	170
a)	Grundlagen	170
b)	Leistungsfähigkeit bei Unterhaltspflicht gegenüber vorrangig berechtigten Familienangehörigen	176
aa)	Unterhaltspflicht gegenüber den eigenen Kindern	177
bb)	Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten bei häuslicher Gemeinschaft	181
cc)	Unterhaltspflicht gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten	193
c)	Leistungsfähigkeit aufgrund eines Unterhaltsanspruchs gegen den Ehegatten	194
aa)	Anspruch auf Barunterhalt nach Trennung oder Scheidung	194
bb)	Anspruch auf Familienunterhalt bei häuslicher Gemeinschaft	195
4.	Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt	205
C)	Die bei der Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu berücksichtigenden sozialhilferechtlichen Vorschriften	214
I.	Die Selbsthilfe des Unterhaltsberechtigten	214
II.	Vorrang der öffentlich-rechtlichen Einsatzgemeinschaft	215
1.	Hilfe zum Lebensunterhalt	217
2.	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	220
3.	Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	221
III.	Der gesetzliche Übergang von Unterhaltsansprüchen	223
IV.	Die öffentlich-rechtliche Vergleichsberechnung	230
D)	Verfahrensfragen, Rückübertragung und Durchsetzung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs	235
I.	Die Auskunftspflicht des Unterhaltspflichtigen	235
II.	Die Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs	239
III.	Die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs	240
IV.	Die Übergangsregelungen zwischen altem und neuem Unterhaltsrecht und Abänderung von Unterhaltstiteln	246



A) Grundlagen

I. Vorbemerkungen

1 Das SGB XII lässt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 die Verpflichtungen der Unterhaltspflichtigen unberührt; sie haben grundsätzlich Vorrang vor den Leistungen der Träger der Sozialhilfe. Zu einer Ausnahme von diesem Grundsatz im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) vgl. Rdnr. 64.

2 Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Rahmen der Sozialhilfe nach § 94 SGB XII ist nur insoweit zulässig, als nach bürgerlichem Recht eine Unterhaltsverpflichtung besteht und darüber hinaus die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (vgl. Rdnrn. 6 bis 13 und 214 bis 233) berücksichtigt werden. Nur soweit Unterhaltsanspruch und Sozialhilfeleistung sachlich, zeitlich, persönlich und ihrem Umfang nach übereinstimmen und der Anspruchsübergang nicht nach § 94 Abs. 1 bis 3 SGB XII ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, geht der Unterhaltsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über.

3 Schwerpunkt der Empfehlungen ist das materielle Unterhaltsrecht. Dieses ist Grundlage für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach § 94 SGB XII wegen Leistungen, die nach dem 3. bis 9. Kapitel SGB XII an Unterhaltsberechtigte erbracht werden. Die Empfehlungen sollen Trägern der Sozialhilfe Hilfestellung bei der Bewältigung von Problemen des Unterhaltsrechts und des Anspruchsübergangs nach § 94 SGB XII geben. Ferner wollen sie helfen, die Sachverhalte nach einheitlichen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und das Risiko eines gerichtlichen Verfahrens nach Möglichkeit zu beschränken.

4 Soweit die Empfehlungen auf die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte Bezug nehmen, wird für den konkreten Fall die Zugrundelegung der

aktuellen Leitlinien des Oberlandesgerichts empfohlen, das zweitinstanzlich zuständig werden würde. Für die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts vgl. Rdnr. 243.

5 Im Folgenden werden bei Gesetzeszitierten i.d.R. die für eingetragene Lebenspartnerschaften einschlägigen Verweisungsnormen (§§ 5, 12 und 16 LPartG) nicht mit angegeben, aus denen sich jeweils die entsprechende Geltung der für Ehepartner sowie der bei Trennung und Scheidung unterhaltsrechtlich maßgeblichen Vorschriften des BGB ergibt. Die Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe in der Grundform umfasst Männer und Frauen.

II. Ausschluss und Beschränkung des Übergangs des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe und Absehen von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs

6 Der Übergang des Anspruchs ist eingeschränkt auf die Höhe der erbrachten Sozialhilfeleistungen (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

7 Das SGB XII durchbricht in einer Reihe von Fällen den Nachrang der Sozialhilfe gegenüber der Unterhaltspflicht. In den Rdnrn. 8 bis 14 sind die Fallgruppen dargestellt, in denen der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe

- ausgeschlossen oder
- beschränkt ist oder
- nach diesen Empfehlungen von der Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs abgesehen werden soll.

1. Ausschluss des Anspruchsübergangs

8 Der Anspruchsübergang ist nach § 94 Abs. 1 SGB XII ausgeschlossen:

- wenn der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlungen erfüllt wird (§ 94 Abs. 1 Satz 2 SGB XII),
- wenn Unterhaltspflichtige zum Personenkreis des § 19 SGB XII gehören (§ 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Alt. 1 SGB XII, vgl. auch Rdnrn. 217 bis 222),

- wenn Unterhaltspflichtige mit der leistungsberechtigten Person im zweiten oder in einem entfernteren Grad verwandt sind (§ 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Alt. 2 SGB XII),
- bei Unterhaltsansprüchen von Eltern gegen ihre Kinder oder von Kindern gegen ihre Eltern, wenn und soweit die bedürftigen Eltern bzw. Kinder nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) leistungsberechtigt sind (§ 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII, vgl. zum Unterhaltsanspruch in diesem Fall Rdnr. 64),
- bei Unterhaltsansprüchen gegen Verwandte ersten Grades einer leistungsberechtigten Person, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut (§ 94 Abs. 1 Satz 4 SGB XII); leistungsberechtigte Person wegen Kinderbetreuung kann auch der Vater des Kindes sein.

9 Der Übergang ist ausgeschlossen, sofern der von der Sozialhilfe anerkannte Bedarf kein Unterhaltsbedarf ist, z.B. wenn und soweit folgende Leistungen erbracht werden:

- häusliche Pflege in Natur durch Unterhaltspflichtige (§ 63 SGB XII, vgl. Rdnr. 13 Punkt 5),
- Pflegegeld (§ 64 SGB XII) und Blindenhilfe (§ 72 SGB XII),
- Unterstützung zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit im Rahmen des § 11 Abs. 3 SGB XII,
- nach § 36 Abs. 1 SGB XII Hilfen, die auf Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung damit in Zusammenhang stehender vergleichbarer Notlagen (z.B. Energiekosten) gerichtet sind, wenn die Schulden nicht auf Ausbleiben des der leistungsberechtigten Person geschuldeten Unterhalts beruhen,
- Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII) oder Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII),
- Leistungen zur Sicherung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 41 SGB IX und § 54 Abs. 1 Nr. 5 SGB XII sowie Hilfen in sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII, soweit es sich nicht um die Sicherstellung des Lebensunterhalts handelt,
- Beihilfen für gegenseitige Besuche (§ 54 Abs. 2 SGB XII) an behinderte Menschen, die in einer Einrichtung leben, oder ihre Angehörigen,

- Angehörigen der leistungsberechtigten Person zugutekommende Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII),
- Beiträge zur Alterssicherung von Pflegepersonen (§ 65 SGB XII)

2. Beschränkung des Anspruchsübergangs

10 Der Unterhaltsanspruch einer leistungsberechtigten Person geht in den folgenden Fallkonstellationen nicht oder nur anteilig auf den Träger der Sozialhilfe über; in diesem Umfang kann der Träger der Sozialhilfe für die geleisteten Aufwendungen Unterhaltspflichtige nicht in Anspruch nehmen:

- Der Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII unterbleibt, wenn und soweit der Träger der Sozialhilfe einer leistungsberechtigten Person wegen ausbleibenden Arbeitsentgelts oder wegen eines ihr zustehenden gesetzlichen Schadensersatzanspruchs Leistungen erbringt und vorrangig Ansprüche der leistungsberechtigten Person gegen den Arbeitgeber bzw. den Schadensersatzpflichtigen nach §§ 115, 116 SGB X i.V. mit §§ 94 Abs. 1 Satz 5, 93 Abs. 4 SGB XII auf den Träger der Sozialhilfe übergehen.
- Bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (wie auch bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) unterliegen 56 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft nicht der Rückforderung; neben dem 44 %-Anteil unterliegen auch die für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung erbrachten Leistungen der Rückforderung (§ 94 Abs. 1 Satz 6 i.V. mit § 105 Abs. 2 SGB XII).
- Kein Anspruchsübergang findet grundsätzlich statt bei Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, soweit der Träger der Sozialhilfe diese Hilfe auch bei rechtzeitiger Unterhaltsleistung hätte erbringen müssen, sowie in Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person nach §§ 19 Abs. 5 und 92 Abs. 1 SGB XII Aufwendungsersatz oder einen Kostenbeitrag zu leisten hätte. Den zugrunde liegenden und ausdrücklich nur für die Konstellationen des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB XII und der §§ 104 Abs. 1 Satz 3, 115 Abs. 1, 116 Abs. 1 SGB X formulierten Rechtsgedanken in § 94 SGB XII entsprechend zur Geltung zu bringen, entspricht der Zielsetzung dieser Vorschrift. Es muss daher – allerdings nicht bei Unterhaltsleistungen von Eltern an eine von § 94 Abs. 2 SGB XII erfasste

Person in Höhe des nach dieser Vorschrift wegen Leistungen nach dem 6. und 7. Kapitel SGB XII geltenden Grenzbetrags² – jeweils geklärt werden, ob und in welcher Höhe eine rechtzeitige Unterhaltsleistung die Sozialhilfe erübrigt hätte. Eine gesetzliche Ausnahme hiervon ergibt sich in den Fällen von § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, weil in diesem Rahmen die Aufbringung der Mittel von der leistungsberechtigten Person auch verlangt werden kann, soweit ihr Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

- Bei Leistungen an eine i.S. von § 53 SGB XII behinderte oder i.S. von § 61 SGB XII pflegebedürftige volljährige Person findet der Anspruchsübergang nur bis zu dem sich nach § 94 Abs. 2 SGB XII in Abhängigkeit von Veränderungen beim Kindergeld ergebenden Grenzbetrag² statt. § 94 Abs. 2 SGB XII ist weder auf eine Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern noch auf solche zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten anwendbar. Zu den Einzelheiten der Bestimmung vgl. Rdnr. 11.
- Der Anspruchsübergang unterbleibt, wenn und soweit die Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten den Erfolg der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gefährden würde oder wenn die Hilfe nicht als Geld-, sondern als Dienstleistung erbracht wird (§ 68 Abs. 2 SGB XII).
- Der Anspruchsübergang unterbleibt, soweit im Rahmen der Altenhilfe Beratung und Unterstützung erbracht wird (§ 71 Abs. 4 SGB XII).
- Der Anspruchsübergang unterbleibt, soweit der Anspruch auf die Sozialhilfeleistung unabhängig vom Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person besteht (Beispiel: heilpädagogische Maßnahmen, Hilfe zur angemessenen Schulbildung und andere Leistungen i.S. des § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 SGB XII).
- Der Anspruchsübergang unterbleibt, soweit die unterhaltspflichtige Person leistungsberechtigt nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII ist oder bei Erfüllung des Unterhaltsanspruchs würde (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII). Zur entsprechenden Anwendung des § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII auf Unterhaltspflichtige bei tatsächlich bestehender oder drohender Hilfebedürftigkeit

² Stand 2013: bei Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege 31,06 Euro, bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt 23,90 Euro, bei Erbringung beider Leistungen insgesamt 54,96 Euro.

i.S. des SGB II vgl. Rdnr. 231 sowie zur öffentlich-rechtlichen Vergleichsberechnung vgl. Rdnrn. 230 bis 234.

- Der Anspruchsübergang unterbleibt, soweit die Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII); vgl. Rdnr. 12 f.

11 Nach § 94 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 SGB XII wird vermutet, dass der Unterhaltsanspruch einer von der Regelung des § 94 Abs. 2 SGB XII erfassten Person gegen ihre Eltern in dem in Rdnr. 10 Punkt 4 genannten Umfang auf den Träger der Sozialhilfe übergeht und dass die Eltern zu gleichen Teilen haften. Zur Widerlegung dieser Vermutung hat der Elternteil, der sich in Höhe des auf ihn entfallenden Betrags für teilweise oder vollständig leistungsunfähig hält, die diese Behauptung stützenden Tatsachen vorzutragen und nachzuweisen (§ 94 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB XII). Gelingt ihm das, muss der andere Elternteil bis zu der genannten Obergrenze für den Fehlbetrag aufkommen, wenn und soweit nicht auch er darlegen und beweisen kann, dass er seinem Kind mangels ausreichender Leistungsfähigkeit nur in geringerem Umfang Unterhalt schuldet (auch insoweit geht das Gesetz widerlegbar von seiner unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit aus). Ist einer der Elternteile verstorben, haftet der verbleibende Elternteil in gleichem Umfang wie bei vollständiger Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils.

12 Eine unbillige Härte liegt vor, wenn durch die Heranziehung des Unterhaltspflichtigen soziale Belange vernachlässigt würden. Die Härte kann in materieller oder immaterieller Hinsicht und entweder in der Person des Unterhaltspflichtigen oder in derjenigen des Leistungsberechtigten bestehen (vgl. im Einzelnen Rdnr. 13). Ist der Anspruchsübergang nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII nicht eindeutig vollständig ausgeschlossen, muss allerdings in jedem Fall vorrangig geprüft werden, ob bereits die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Herabsetzung, den Wegfall oder die zeitliche Beschränkung des Unterhaltsanspruchs (§§ 1578 b, 1579, 1611 BGB und bei illoyal verspäteter Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs § 242 BGB) eingreifen (vgl. dazu Rdnrn. 34 bis 36, 145 bis 148). Sind die Voraussetzung einer dieser Vorschriften erfüllt, besteht von vornherein kein oder nur ein nach Höhe und Zeitdauer beschränkter Unterhaltsanspruch.

13 Ob eine unbillige Härte zum Ausschluss oder nur zur Beschränkung des Anspruchsübergangs auf den Träger der Sozialhilfe führt, hängt von dem Ausmaß der Unbilligkeit ab. Der Ausschluss des Anspruchsübergangs ist nicht die Regel. Eine unbillige Härte, die zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss des Anspruchsübergangs führt, kann insbesondere angenommen werden, wenn und soweit

- das Erfordernis, die Leistungen familiengerecht zu erbringen (§ 16 SGB XII), ein Absehen von der Heranziehung geboten erscheinen lässt, z.B. weil die Höhe des Heranziehungsbetrags in keinem Verhältnis zu der dadurch zu befürchtenden nachhaltigen Störung des Familienfriedens steht oder durch die Heranziehung das weitere Verbleiben der leistungsberechtigten Person im Familienverband gefährdet erscheint,
- die laufende Heranziehung in Anbetracht der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Unterhaltspflichtigen mit Rücksicht auf die Höhe und Dauer des Bedarfs zu einer nachhaltigen und unzumutbaren Beeinträchtigung des Unterhaltspflichtigen und der übrigen Familienmitglieder führen würde,
- die Zielsetzung der Leistungen im Frauenhaus, der Frau Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Partner zu gewähren, durch die Mitteilung der Leistungen an den Unterhaltspflichtigen gefährdet erscheint oder durch die Heranziehung eine von der Frau angestrebte Versöhnung mit dem Partner vereitelt werden würde,
- der Unterhaltspflichtige vor Eintreten der Sozialhilfe über das Maß seiner zumutbaren Unterhaltsverpflichtung hinaus die leistungsberechtigte Person gepflegt und betreut hat,
- der Unterhaltspflichtige einen wesentlichen Teil des Pflege- und sonstigen Unterhaltsbedarfs des Unterhaltsberechtigten in Natur leistet (vgl. Rdnr. 9 Punkt 1), aber der Unterhaltsberechtigte wegen eines darüber hinaus vom Träger der Sozialhilfe gedeckten Bedarfs noch einen ungedeckten (ergänzenden) Unterhaltsanspruch hat (der Haftungsanteil, der auf den Unterhaltspflichtigen entfiel, wenn auch andere Personen gleichrangig zum Unterhalt verpflichtet sind, muss gleichwohl errechnet werden).

Eine zivilrechtlich einzuordnende Störung familiärer Beziehungen (z.B. völlige Entfremdung zwischen Pflichtigem und Berechtigtem) reicht zur Annahme einer unbilligen Härte nicht aus.

3. Fälle, in denen von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs abgesehen werden soll

14 Es wird empfohlen, von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs abzusehen, wenn der mit der Inanspruchnahme der unterhaltspflichtigen Person verbundene Verwaltungsaufwand vermutlich in keinem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich zu erlangenden Unterhaltsleistung stehen wird. Insbesondere gilt dies, wenn ein Anspruchsübergang in Höhe von monatlich mehr als 10 Euro nicht zu erwarten ist, sowie ferner, wenn im Einzelfall allein folgende Hilfen erbracht werden:

- einmalige Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII,
- Hör- und Sehhilfen, kleinere orthopädische und sonstige Hilfsmittel und dergleichen,
- Kurzzeitunterbringung behinderter und pflegebedürftiger Menschen, die sonst im Haushalt von Angehörigen betreut werden,
- ergänzend erforderliche Hilfe zur (häuslichen) Pflege, wenn die Pflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder durch Nachbarn nicht in vollem Umfang bedarfsdeckend ist,
- vorübergehende Unterbringung von Frauen und Kindern in Frauenhäusern bis zu einem Monat, sofern die Heranziehung nicht bereits nach Rdnr. 13 Punkt 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

B) Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht

15 Grundlage der nachfolgenden Darstellung sind das seit 1.1.2008 geltende Unterhaltsrecht, die darauf beruhende Düsseldorfer Tabelle sowie die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte. Bei künftiger Anpassung der Tabelle oder der Leitlinien sind die jeweils für den Unterhaltszeitraum des zu beurteilenden Falles geltenden Fassungen maßgeblich. Zur Frage, welche der Leitlinien auf einen konkreten Fall anzuwenden ist, vgl. Rdnr. 4.

Zur Abänderung bestehender Unterhaltstitel in Hinblick auf das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007 vgl. Rdnr. 246 f.

I. Grundsatz

16 Unterhalt wird nach den Bestimmungen des BGB (bei eingetragenen Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, vgl. Rdnr. 24 f.) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. Rdnrn. 46 bis 52) geschuldet, wenn und soweit

- der auf Unterhalt in Anspruch Genommene zum Kreis der im konkreten Fall Unterhaltspflichtigen gehört (Rdnrn. 17 bis 27),
- ein Unterhaltsbedarf der leistungsberechtigten Person besteht (Rdnrn. 53 bis 59),
- die leistungsberechtigte Person den Bedarf nicht aus eigenen Kräften befriedigen kann, sie also unterhaltsbedürftig ist (Rdnrn. 60 bis 76),
- der auf Unterhalt in Anspruch Genommene leistungsfähig ist (Rdnrn. 77 bis 110),
- der Unterhaltsanspruch nicht durch Erfüllung, Verzicht (Rdnrn. 28 bis 33), Verwirkung (Rdnrn. 34 bis 36), Herabsetzung, zeitliche Begrenzung (Rdnrn. 145 bis 148) oder Berufung auf Verjährung (ggf. teilweise) erloschen ist.

II. Der Kreis der Unterhaltspflichtigen

1. Gesetzlich Unterhaltspflichtige

a) Auf Verwandtschaft beruhende Unterhaltspflicht:

17 Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten Kindern, diesen nach Annahme gemäß § 1754 BGB gleichgestellten minderjährigen und zu den ihnen unter den Voraussetzungen des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB ebenfalls gleichgestellten (ggf. auch nach § 1772 BGB angenommenen) volljährigen Kindern, gleichgültig, ob deren Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht (diese Unterhaltsrechtsverhältnisse wurden früher unter dem Begriff der gesteigerten Unterhaltspflicht zusammengefasst).

18 Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen verheirateten und zu ihren nicht von Rdnr. 17 erfassten volljährigen Kindern. Ferner sind Kinder nach § 1601 BGB ihren Eltern unterhaltspflichtig. Gleiches gilt für Verwandte in gerader Linie im zweiten oder einem entfernteren Grad; diese Unterhaltspflichtigen sind aber nach § 94 Abs. 1 Satz 3

Halbsatz 1 Alt. 2 SGB XII nicht heranzuziehen.

b) Ehegatten und geschiedene Ehegatten untereinander:

19 Wenn und solange zwischen den Ehegatten eine Lebensgemeinschaft besteht, haben nach § 1360 BGB beide Ehegatten die Familie durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen angemessen zu unterhalten. Geschuldet wird allerdings nur Naturalunterhalt, ferner ggf. Taschengeld.

20 Bei Getrenntleben der Ehegatten wird unter den Voraussetzungen des § 1361 BGB Barunterhalt geschuldet, wenn und soweit der eine Ehegatte einen ungedeckten Unterhaltsbedarf hat und der andere Ehegatte leistungsfähig ist. Zum Begriff des Getrenntlebens im Unterhaltsrecht vgl. § 1567 BGB, zu dem im Wesentlichen inhaltsgleichen Begriff des Getrenntlebens nach dem SGB XII vgl. Rdnr. 218. Zur Erwerbsobliegenheit getrennt lebender Ehegatten vgl. Rdnr. 130.

21 Nach Scheidung der Ehe hat jeder Ehegatte grundsätzlich selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (§ 1569 Satz 1 BGB).

22 Leistungsfähige Ehegatten, deren Ehe nach dem 30.6.1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, müssen ihrem bedürftigen Ehegatten Unterhalt nur insoweit zahlen, als dieser nicht in der Lage ist, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen (§ 1569 Satz 2 BGB), z.B.

- unter den Voraussetzungen des § 1570 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB wegen aktueller Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes (zur Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils vgl. Rdnrn. 132 bis 134),
- aus Gründen des Vertrauensschutzes unter den Voraussetzungen des § 1570 Abs. 2 BGB wegen vorangegangener Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes (vgl. Rdnr. 134),
- wegen Alters (§ 1571 BGB, vgl. Rdnr. 135),
- wegen Krankheit oder Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte (§ 1572 BGB, vgl. Rdnr. 136),

- soweit er keinen Unterhaltsanspruch nach §§ 1570 bis 1572 BGB hat oder die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach diesen Vorschriften nachträglich entfallen sind, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit, die seinen vollen Unterhalt deckt, zu finden vermag (§ 1573 Abs. 1 und 3 i.V. mit § 1574 BGB, vgl. Rdnr. 137 Satz 1),
- soweit seine Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit vorbehaltlich einer Kürzung nach § 1578 b BGB nicht zum vollen Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen ausreichen (§ 1573 Abs. 2 BGB, vgl. zum sog. Aufstockungsunterhalt Rdnr. 139),
- wenn oder soweit seine Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen, weil er Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit trotz seiner Bemühungen ganz oder teilweise nicht nachhaltig sichern konnte (§ 1573 Abs. 4 Satz 2 i.V. mit § 1574 BGB, vgl. Rdnr. 137 Satz 2),
- unter den in § 1575 BGB genannten Voraussetzungen während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (vgl. Rdnr. 138),
- soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre (§ 1576 BGB, vgl. Rdnr. 138).

Zu beachten ist, dass die Einsatzzeitpunkte der Unterhaltstatbestände nach §§ 1571 bis 1573 BGB und §§ 1575, BGB gewahrt sein müssen (vgl. Rdnr. 140). Zum unterhaltsrechtlichen Rang sämtlicher Ansprüche vgl. Rdnr. 38.

23 Für Unterhaltsansprüche zwischen geschiedenen Ehegatten aus der früheren DDR und der Abänderbarkeit von Unterhaltstiteln aus diesem Bereich wird auf die Rdnrn. 28 bis 30 der Empfehlungen in der Fassung von 2008 verwiesen.

c) Partner einer eingetragenen bestehenden oder gerichtlich aufgehobenen Lebenspartnerschaft untereinander:

24 Wenn und solange die Partner ihr Leben i.S. von § 2 LPartG gemeinsam gestalten, ist Rdnr. 19 anwendbar (§ 5 LPartG i.V. mit § 1360 BGB).

25 Für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten nach Trennung bzw. gerichtlicher Aufhebung der Partnerschaft dieselben Regeln wie für den Unterhalt getrennt lebender bzw. geschiedener Ehegatten (§§ 12, 16 LPartG).

- d) Der Elternteil eines nichtehelichen Kindes gegenüber dem anderen Elternteil dieses Kindes (§ 1615 I BGB):

26 Diese Unterhaltsverpflichtung besteht

- gegenüber der Mutter des gemeinsamen Kindes für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes, ferner
- soweit der Mutter durch die Schwangerschaft oder Entbindung außerhalb dieses Zeitraums Kosten entstehen, ferner
- soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, schließlich
- für die Dauer von frühestens vier Monaten vor der Geburt des Kindes bis mindestens drei Jahre nach der Geburt, soweit von der Mutter – für den Zeitraum ab Geburt kann der Unterhaltsanspruch auch dem Vater des Kindes zustehen – wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht verlängert sich, solange und soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes und der bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung der Billigkeit entspricht. Auch in der Person des betreuenden Elternteils liegende Gründe können eine Verlängerung der Unterhaltspflicht des anderen Elternteils rechtfertigen.

2. Aus Vertrag Unterhaltspflichtige

27 Durch Vertrag können gesetzliche Unterhaltspflichten näher ausgestaltet, erweitert oder vom Gesetz nicht vorgesehene Unterhaltspflichten – etwa zugunsten von Geschwistern – begründet werden. Vertragliche Unterhaltsansprüche haben Vorrang vor den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen. Beschränkt sich die Vereinbarung nicht auf eine nähere Ausgestaltung des Unterhaltsanspruchs, findet kein gesetzlicher Forderungsübergang nach § 94 SGB XII statt. Zum Anspruchsübergang auf den Träger der Sozialhilfe bedarf es in diesem Fall einer Überleitung nach § 93 SGB XII. Zur

Anwendung der sozialhilferechtlichen Schutzvorschriften vgl. Rdnrn. 10 bis 13 und 220 bis 234.

3. Unterhaltsverzicht

28 Ein Unterhaltsverzicht kann nur durch Abschluss eines Vertrags zwischen den an dem Unterhaltsverhältnis Beteiligten erfolgen. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit grundsätzlich keiner Form. Eine wichtige Ausnahme von der Formfreiheit enthält § 1585 c BGB (vgl. Rdnr. 31 Punkt 2).

29 Für die Zeit der Ehe oder der Partnerschaft einschließlich der Trennungszeit, ferner unter Verwandten und bei Ansprüchen nach § 1615 I BGB kann zwar auf Unterhaltsrückstände, nicht aber auf Unterhalt für die Zukunft verzichtet werden (§§ 1361 Abs. 4 Satz 4, 1360 a Abs. 3, 1614 Abs. 1, 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB).

30 Im Übrigen kann jederzeit vollständig, teilweise oder zeitweise auf nachehelichen bzw. nachpartnerschaftlichen Unterhalt verzichtet werden (§ 1585 c Satz 1 BGB).

31 Ein Unterhaltsverzicht ist

- unwirksam, soweit der Unterhaltsanspruch vor Vertragsabschluss auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen ist,
- unwirksam, wenn in einer ab 1.1.2008 geschlossenen Vereinbarung vor Rechtskraft der Scheidung bzw. der gerichtlichen Aufhebung der Partnerschaft für die Zeit nach Scheidung bzw. Aufhebung uneingeschränkt oder teilweise auf Unterhalt verzichtet wird, ohne dass die getroffene Vereinbarung notariell beurkundet oder in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Familiengericht protokolliert worden ist (§ 1585 c Satz 2 und 3 BGB),
- sittenwidrig und nach § 138 Satz 1 BGB nichtig bei Schädigungsabsicht zulasten des Trägers der Sozialhilfe. Dies gilt auch, wenn der Unterhaltsberechtigte ohne Schädigungsabsicht nicht bedacht hat, dass der Unterhaltsverzicht notwendig zulasten des Trägers der Sozialhilfe gehen wird. Davon kann in einem solchen Fall i.d.R. ausgegangen werden, wenn der Unterhaltsverzicht etwa innerhalb des letzten Jahres vor Eintritt der Trennung vereinbart worden ist,

- i.d.R. sittenwidrig und nach § 138 Satz 1 BGB nichtig, wenn auf Betreuungs-, Alters- oder Krankheitsunterhalt verzichtet wird, ohne dass dieser Nachteil durch anderweitige Vorteile oder durch die besonderen Verhältnisse der Ehegatten, durch den von ihnen angestrebten oder gelebten Ehetyp oder durch sonstige gewichtige Belange des begünstigten Ehegatten gemildert wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist anhand einer Gesamtwürdigung festzustellen, die auf die individuellen Verhältnisse der Ehegatten bei Vertragsabschluss abstellt. Maßgeblich sind insoweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten, der Zuschnitt ihrer Ehe, die Auswirkungen des Verzichts auf die Ehegatten und Kinder sowie die mit der Vereinbarung verfolgten Zwecke und sonstigen Beweggründe für den Vertragsabschluss. Schließlich muss aufseiten des Unterhaltspflichtigen subjektiv ein Missbrauchsverhalten (z.B. Ausnutzen einer Schwangerschaft oder fehlender Sprachkenntnisse) vorliegen.

32 Greifen diese Tatbestände nicht ein, kann es mit Rücksicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) geboten sein, bei einer evident einseitigen Lastenverteilung die (an sich wirksame) Verzichtsabrede nur nach Zeitdauer und Umfang eingeschränkt gelten zu lassen. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn die tatsächliche einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse von der ursprünglichen, dem Verzicht zugrunde liegenden Lebensplanung grundlegend abweicht (z.B. bei der dem Unterhaltsverzicht nachfolgenden Geburt eines gemeinschaftlichen Kindes, wenn die Ehe kinderlos geplant war und der Verzicht auf dieser Annahme beruhte).

33 Vor dem 1.7.1998 zwischen einem nichtehelichen Kind und seinem Vater abgeschlossene Vereinbarungen sind nur unter der Voraussetzung nichtig, dass der Verzicht auf künftigen Unterhalt unentgeltlich erfolgt (§ 1615 e Abs. 1 Satz 2 BGB a.F.). Für Vereinbarungen, die nach diesem Stichtag getroffen worden sind, gilt Rdnr. 31 uneingeschränkt.

4. Verwirkung

34 Ob und ggf. in welchem Umfang der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen

Ehegatten wegen grober Unbilligkeit verwirkt ist, bestimmt sich nach § 1579 Nr. 1 bis 8 BGB und bei Getrenntleben nach § 1361 Abs. 3 BGB i.V. mit § 1579 Nr. 2 bis 8 BGB. Zu beachten ist, dass der Unterhaltsanspruch eines getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten nach den genannten Vorschriften nur versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden kann, wenn und soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem bedürftigen Ehegatten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre.

35 Ob und ggf. in welchem Umfang ein Verwandter oder ein nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigter seinen Unterhaltsanspruch verwirkt, regelt § 1611 Abs. 1 Satz 1 BGB (ggf. i.V. mit § 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB). Erfüllt der Unterhaltsberechtigte einen der Verwirkungstatbestände des § 1611 BGB, entfällt dadurch sein Unterhaltsanspruch nicht zwangsläufig vollständig, sondern nach § 1611 Abs. 1 Satz 2 BGB nur, wenn andernfalls die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen grob unbillig wäre. Bei mildereren Verstößen ist er nach Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift nur nach Billigkeitsgesichtspunkten herabzusetzen. Die Unterhaltsverpflichtung weiterer Unterhaltspflichtiger erhöht sich durch Verwirkung des Anspruchs gegenüber einem der Unterhaltspflichtigen nicht (§ 1611 Abs. 3 BGB). Zur Verwirkung des Elternunterhalts vgl. Rdnrn. 206 bis 214.

36 Nach § 242 BGB ist der Unterhaltsanspruch – und zwar auch im Fall bereits erfolgter Titulierung – ferner verwirkt und entfällt in vollem Umfang, wenn und soweit er illoyal verspätet geltend gemacht worden ist. Davon ist bei mehr als einjähriger Untätigkeit des Berechtigten seit Fälligkeit des Anspruchs auszugehen (Zeitmoment), wenn sich der Unterhaltsverpflichtete aufgrund besonderer Umstände nach Treu und Glauben darauf einrichten durfte, dass der Berechtigte sein Recht nicht mehr geltend machen werde und er sich darauf auch tatsächlich eingerichtet hat (Umstandsmoment). Verwirkt sein können danach nur diejenigen Unterhaltsrückstände, deren Fälligkeit mindestens ein Jahr zurückliegt. Diese Rechtslage gilt nach Anspruchsübergang auch für den Träger der Sozialhilfe als Unterhaltsgläubiger.

5. Rangverhältnisse

37 Die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten i.S. von § 1609 BGB ist nur von Bedeutung, wenn der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, die Unterhaltsansprüche sämtlicher Berechtigter zu erfüllen (sog. Mangelfall). Die Rangfrage betrifft also nur die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Zur Auswirkung des Rangs des Unterhaltsberechtigten auf seinen Unterhaltsanspruch vgl. Rdnr. 111 f., zu dessen Auswirkung bei Konkurrenz mit anderen vor-, gleich- oder nachrangig Unterhaltsberechtigten vgl. Rdnrn. 113 ff.

38 Zur Rangfolge gilt nach § 1609 Nr. 1 bis 3 BGB:

- Den 1. Rang nehmen allein die minderjährigen und die ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichstehenden Kinder ein.
- Die (ggf. geschiedenen) Ehegatten befinden sich in der 2. Rangstufe und auch dies nur, wenn sie wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder es im Fall einer Scheidung wären oder aber ihre Ehe von langer Dauer war. Maßgeblich für die lange Ehedauer sind nicht in erster Linie die Zahl der Ehejahre, sondern sind die Nachteile, die für den unterhaltsbedürftigen Ehegatten durch die Ehe in Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen (§ 1609 Nr. 2 i.V. mit § 1578 b Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Zu den Gesichtspunkten, die insoweit zu berücksichtigen sind, vgl. § 1578 b Abs. 1 Satz 3 BGB und Rdnr. 146. Diesen (ggf. geschiedenen) Ehegatten stehen Elternteile, die nach § 1615 I BGB unterhaltsberechtig sind, im Rang gleich.
- Den 3. Rang nehmen sämtliche übrigen (ggf. geschiedenen) Ehegatten ein, die aus anderen Gründen Unterhalt verlangen können.

Zur Rangstellung der übrigen Unterhaltsberechtigten vgl. § 1609 Nr. 4 bis 7 BGB. Insbesondere genießen die Unterhaltsansprüche auch der nicht privilegierten volljährigen Kinder, der Enkel und sogar der Urenkel eines Unterhaltspflichtigen Vorrang vor den Unterhaltsansprüchen, die bedürftige Eltern ihm gegenüber haben.

39 Sind mehrere Unterhaltspflichtige vorhanden, richtet sich die Reihenfolge ihrer Heranziehung nach den §§ 1584, 1586 a Abs. 2, 1603 Abs. 2 Satz 1 und 3, 1606, 1607 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 1608, 1615 I Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, 1751

Abs. 4 BGB. Danach bestehen folgende Vorrangverhältnisse, die vorbehaltlich der Einschränkungen in Rdnr. 40 zum Haftungsausschluss nachrangig Verpflichteter führen:

- Grundsätzlich haftet allein der Elternteil, der sein minderjähriges unverheiratetes Kind nicht selbst betreut, diesem auf Barunterhalt (Umkehrschluss aus § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB); zur ausnahmsweise gleichrangigen Haftung beider Elternteile, vgl. Satz 2 bis 4 in Rdnr. 40.
- Ehegatten haften vor Verwandten (§ 1608 Satz 1 bzw. Satz 4 BGB). Das gilt auch nach einer Scheidung (§ 1584 Satz 1 BGB).
- Bei mehreren leistungsfähigen Verwandten haften die Abkömmlinge vor Verwandten der aufsteigenden Linie (§ 1606 Abs. 1 BGB) und dabei jeweils die näheren Verwandten vor den entfernteren (§ 1606 Abs. 2 BGB).
- Der Elternteil eines nichtehelichen Kindes haftet dem dieses Kind betreuenden anderen Elternteil vor dessen Verwandten (§ 1615 I Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 BGB).
- Im Rahmen einer Adoption haftet der Annehmende ab dem in § 1751 Abs. 4 BGB bestimmten Zeitpunkt vor den Verwandten des Angenommenen. Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, haften beide dem Kind ab dem genannten Zeitpunkt vor dessen übrigen Verwandten.

40 Diese Rangverhältnisse gelten insoweit nicht, als ein vorrangig Verpflichteter unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1, § 1581 Satz 1 i.V. mit § 1584 Satz 2, § 1608 Satz 2, § 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB). Auch der betreuende Elternteil eines minderjährigen Kindes ist i.S. von § 1603 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BGB ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter. Ist der in erster Linie barunterhaltspflichtige Elternteil eines solchen Kindes in dem in Satz 1 genannten Sinn wegen Unterschreitung seines eigenen angemessenen Selbstbehalts leistungsunfähig, haftet nach dieser Vorschrift seinem Kind zunächst der betreuende Elternteil auf Barunterhalt, wenn sein eigener angemessener Unterhalt auch bei Erfüllung dieses Unterhaltsanspruchs gewahrt wird und sich seine Einkommensverhältnisse mit Abstand günstiger gestalten als diejenigen des an sich barunterhaltspflichtigen Elternteils. Ist das nicht der Fall, bleibt es bis zur Grenze des notwendigen Selbstbehalts bei der Barunterhaltspflicht des nicht betreuenden Elternteils.

Zum Selbstbehalt vgl. Rdnrn. 106 bis 110.

41 Gleichrangig barunterhaltspflichtig sind:

- Eltern gegenüber allen ihren volljährigen Kindern, auch gegenüber solchen i.S. von § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB, sofern sie nicht wirksam von ihrem Bestimmungsrecht nach § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB, Naturalunterhalt zu leisten, Gebrauch machen,
- Eltern gegenüber ihren minderjährigen auswärtig untergebrachten Kindern,
- Eltern gegenüber allen Kindern für Mehr- und Sonderbedarf,
- getrennt lebende oder geschiedene Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern, die sie in etwa in gleichem Umfang betreuen (sog. Wechselmodell)
- sämtliche Kinder gegenüber ihren Eltern.

In der besonderen Konstellation, dass ein Elternteil gleichzeitig Kinder aus verschiedenen Beziehungen betreut, sind die nicht betreuenden Elternteile dieser Kinder dem betreuenden Elternteil gegenüber gleichrangig unterhaltspflichtig. Zu Einzelheiten vgl. Rdnr. 156.

42 Die Haftungsquote mehrerer nach Rdnr. 41 gleichrangig Unterhaltspflichtiger richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit, die sich im Wesentlichen nach ihrem Einkommen und Vermögen bestimmt (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB, bei Unterhaltsansprüchen nach §§ 1570, 1615 I BGB in entsprechender Anwendung). Für die Haftung aus Einkommen ist jeweils das bereinigte Einkommen jedes Unterhaltspflichtigen maßgeblich, soweit es den Selbstbehalt übersteigt, der ihm nach dem konkreten Unterhaltsverhältnis gegenüber dem Unterhaltsberechtigten zusteht. Zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen vgl. im Einzelnen Rdnrn. 81 ff., zum Selbstbehalt vgl. Rdnrn. 106 bis 110. Der von jedem der Unterhaltspflichtigen zu zahlende Unterhalt errechnet sich deshalb nach der Formel:

$$\frac{\text{Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommenen Upfl.} \times \text{ungedeckter Bedarf des Berechtigten}}{\text{Summe der Leistungsfähigkeit sämtlicher Unterhaltspflichtigen}}$$

Zum Unterhaltsbedarf und zur Bedürftigkeit des Berechtigten wird auf die Rdnrn. 53 ff. verwiesen. Reicht das zusammengerechnete, für Unterhaltszwecke verfügbare Einkommen der gleichrangig Unterhaltspflichtigen zur Befriedigung des ungedeckten Unterhaltsbedarfs des Berechtigten nicht aus, erübrigt sich diese Berechnung. Jeder der Unterhaltspflichtigen haftet dann mit seinem gesamten bereinigten Einkommen, soweit

es seinen Selbstbehalt übersteigt. Zu den Fallgestaltungen, in denen der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen zu kürzen oder zu erhöhen ist, vgl. Rdnrn.107 bis 110. Jedoch braucht kein Unterhaltspflichtiger höheren als den sich aus seinem eigenen Einkommen ergebenden Unterhalt zu leisten. Für den Fall, dass ein Teil der Unterhaltspflichtigen aus Einkommen und ein anderer aus Vermögen haftet, wird auf Rdnr. 105 verwiesen.

43 In den Fällen von Rdnr.41 letzter Satz kann sich dieser Maßstab – jedoch höchstens bis zur Grenze des jeweils maßgeblichen Selbstbehalts – wertend verschieben, wenn der betreuende Elternteil durch die Betreuung des älteren Kindes nicht gehindert wäre, jedenfalls einer teilschichtigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zur Konkurrenz der Unterhaltsverpflichtung nach §§ 1361, 1570, 1615 I BGB im Übrigen vgl. Rdnrn. 113,154, 156.

44 Ist einer von mehreren dem Unterhaltsberechtigten gegenüber vorrangig Unterhaltspflichtigen leistungsunfähig oder verstorben, haften nach § 1607 Abs. 1 BGB, der auf Unterhaltspflichtige im gleichen Rang entsprechend anwendbar ist, die übrigen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auf den vollen Unterhalt des Berechtigten. Sind sämtliche vorrangig Unterhaltspflichtigen in vollem Umfang leistungsunfähig oder verstorben, trifft die Unterhaltspflicht nach § 1607 Abs. 1 BGB die nachrangig Unterhaltspflichtigen. Gleiches gilt bei teilweiser Leistungsunfähigkeit der vorrangig Unterhaltspflichtigen insoweit, als diese den ungedeckten Unterhaltsbedarf des Berechtigten nicht befriedigen können. Von den nachrangig Unterhaltspflichtigen haften nach § 1606 Abs. 1 BGB die Abkömmlinge vor den Verwandten der aufsteigenden Linie und dabei nach § 1606 Abs. 2 BGB die näheren vor den entfernteren. Ungeachtet der so begründeten Unterhaltspflicht ist bei Leistungen des Trägers der Sozialhilfe an den Unterhaltsberechtigten der Ausschluss des Anspruchsübergangs nach § 94 Abs. 1 SGB XII zu beachten (vgl. Rdnr. 8).

45 Scheitert die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Berechtigten nicht an der Leistungsunfähigkeit oder am Vorversterben eines von mehreren Unterhaltspflichtigen, sondern ist die Rechtsverfolgung gegen einen von ihnen im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert, geht der Unterhaltsanspruch des Berechtigten gegen die übrigen ihm aktuell Unterhaltspflichtigen nach § 94 SGB XII zwar auch bis zum

Umfang der vom Träger der Sozialhilfe erbrachten Leistungen über. Der (zum Teil ersatzweise) vom Träger der Sozialhilfe zu Unterhaltsleistungen herangezogene Unterhaltspflichtige erfüllt in diesem Fall aber auch die Unterhaltspflicht des oder der übrigen Pflichtigen. Deshalb kann er seinerseits nach § 1607 Abs. 2 Satz 2 BGB bei dem bzw. den übrigen Pflichtigen Rückgriff nehmen. Darauf sollten die Unterhaltspflichtigen hingewiesen werden. Von erschwerter Rechtsverfolgung ist z.B. auszugehen, wenn einer der Unterhaltspflichtigen nicht auffindbar ist, dauernd seinen Wohnsitz wechselt oder der Unterhaltsanspruch gegen ihn nicht durchsetzbar ist, weil er nur aus fiktivem Einkommen haftet und über kein tatsächliches Einkommen oder Vermögen verfügt. Entsprechendes gilt bei einer erschwerten Durchsetzbarkeit des Unterhaltsanspruchs im Ausland. § 1607 Abs. 2 Satz 2 BGB, der seinem Wortlaut nach nur im Verhältnis zwischen vor- und nachrangig Verpflichteten gilt, ist unter den genannten Voraussetzungen entsprechend auf den Fall mehrerer gleichrangig Unterhaltspflichtiger anzuwenden; nach §§ 1584 Satz 3 und 1608 Satz 3 BGB gilt das ebenso im Verhältnis zwischen getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten und unterhaltspflichtigen Verwandten.

III. Das Maß des Unterhalts

46 Der Unterhaltsberechtigte kann angemessenen Unterhalt verlangen, soweit dies die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nicht übersteigt.

47 Was angemessen ist, bestimmt sich beim Verwandtenunterhalt und beim Unterhalt nach § 1615 I BGB nach der Lebensstellung des Berechtigten (§ 1610 Abs. 1 BGB, ggf. i.V. mit § 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB). Diese bemisst sich wesentlich nach seinem unterhaltsrechtlich zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen.

48 Da wirtschaftlich noch nicht selbstständige Kinder keine eigene Lebensstellung erlangt haben, leitet sich ihre Lebensstellung aus derjenigen ihrer Eltern ab. Sind die Kinder noch minderjährig und führen ihre Eltern keinen gemeinsamen Haushalt, ist grundsätzlich nur die Lebensstellung des nicht mit den Kindern zusammenlebenden Elternteils maßgeblich. Sind einem Kind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet (vgl. Rdnr. 41), richtet sich die Lebensstellung der Kinder nach dem

zusammengerechneten bereinigten Einkommen und Vermögen der Eltern. Im Fall des sog. Wechselmodells (vgl. Rdnr. 41) gehören zum Maß des geschuldeten Unterhalts minderjähriger Kinder auch deren wechselbedingte Fahrt- und Wohnkosten.

49 Eltern haben unabhängig vom Umfang des Einkommens und Vermögens der ihnen unterhaltspflichtigen Kinder in jedem Fall eine eigene Lebensstellung, die sich nach ihrem eigenen aktuellen Einkommen und Vermögen, nicht nach demjenigen ihrer Kinder richtet.

50 Betreut ein Elternteil ein nichteheliches Kind, richtet sich seine für einen Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB maßgebliche Lebensstellung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen vor der Geburt des Kindes, soweit sie seinen Lebensstandard nachhaltig geprägt haben. War der Elternteil in diesem Zeitraum erwerbstätig, wird seine Lebensstellung durch sein bereinigtes Erwerbseinkommen bestimmt. Ist oder war der betreuende Elternteil verheiratet, sind seine ehelichen Lebensverhältnisse maßgeblich, wenn sein sich daraus ergebender Unterhaltsbedarf nach § 1615 I BGB den Mindestbedarf nach Abschnitt D. II. der Düsseldorfer Tabelle übersteigt. Untergrenze seines Bedarfs ist bei allen Fallkonstellationen i.d.R. der Betrag aus Abschnitt D. II. der Tabelle. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des nach § 1615 I BGB unterhaltspflichtigen Elternteils kommt es selbst dann nicht an, wenn die Eltern vor der Geburt des Kindes bereits zusammengelebt haben. Insoweit liegt keine nachhaltige Prägung des Lebensstandards des betreuenden Elternteils durch das Einkommen des anderen Elternteils vor. Denn bis zur Geburt des gemeinsamen Kindes bzw. bis zu dem in § 1615 I BGB für den Beginn der Unterhaltspflicht genannten Zeitpunkt schuldete der andere Elternteil dem später Unterhaltsberechtigten keinen Unterhalt; er konnte derartige freiwillige Leistungen deshalb jederzeit einstellen.

51 Das Maß des Unterhalts getrennt lebender oder geschiedener Ehegatten richtet sich nach ihren individuell zu bestimmenden ehelichen Lebensverhältnissen (§§ 1361 Abs. 1 Satz 1 bzw. 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB). An ihnen haben beide Ehegatten – unter Berücksichtigung des in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte unterschiedlich hoch bemessenen Erwerbstätigenbonus von 1/7 bzw. 1/10 – gleichen Anteil, unabhängig davon, ob das maßgebliche Einkommen von nur einem oder von

beiden Ehegatten erzielt wird. Beim Unterhalt getrennt lebender Ehegatten sind die jeweiligen ehelichen Lebensverhältnisse und beim nachehelichen Unterhalt grundsätzlich diejenigen zur Zeit der Rechtskraft der Scheidung maßgeblich (§§ 1361 Abs. 1 Satz 1, 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB). Zur Berücksichtigung von nachehelichen Entwicklungen vgl. Rdnr. 145, zum Einfluss der erst nach Trennung oder Scheidung aufgenommenen Erwerbstätigkeit des dem Grunde nach unterhaltsberechtigten Ehegatten, der während bestehender Ehe den ehelichen Haushalt geführt hat, auf das Maß des ihm zustehenden Unterhalts vgl. Rdnr. 143.

52 Zu den Voraussetzungen, unter denen nach § 1578 b BGB der eheangemessene nacheheliche Unterhalt nach Billigkeitsgesichtspunkten auf den angemessenen Unterhalt herabgesetzt und/oder zeitlich beschränkt werden kann, vgl. Rdnrn. 146 bis 150. Zu den negativen Billigkeitsklauseln, deren Anwendung eine Herabsetzung des Anspruchs unter den (ggf. ehe- oder partnerschafts-)angemessenen Unterhalt, seinen Wegfall oder seine zeitliche Begrenzung nach sich zieht, vgl. Rdnrn. 34 bis 36.

IV. Der Unterhaltsbedarf des Berechtigten

53 Unabhängig von dem konkreten Unterhaltsverhältnis umfasst der Unterhaltsbedarf des Berechtigten dessen gesamten Lebensbedarf (§ 1610 Abs. 2 BGB, ggf. i.V. mit § 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB, bzw. nach § 1361 Abs. 1 und § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dazu zählen auch die Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. In den konkreten Unterhaltsverhältnissen ist für den Unterhaltsbedarf zu beachten:

- Beim Kind gehören dazu auch die Kosten seiner Erziehung und angemessenen Ausbildung (§ 1610 Abs. 2 BGB) einschließlich der Kosten für den Besuch eines Kindergartens oder die sonstige Betreuung des Kindes durch Dritte (vgl. Rdnr. 124). Beim Wechselmodell (vgl. dazu Rdnr. 41) sind wechselbedingte Fahrt- und Wohnkosten hinzuzurechnen.
- Beim Trennungunterhalt umfasst der Bedarf für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters und der verminderten Erwerbsfähigkeit (§§ 1361 Abs. 1 Satz 2 BGB).

- Gleiches gilt für naheheliche Unterhaltsansprüche. Bei diesen Ansprüchen umfasst der Bedarf darüber hinaus unter den Voraussetzungen der §§ 1574 Abs. 3 und 1575 BGB die Kosten einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1578 Abs. 2 BGB).
- Bei notwendiger Betreuung des Unterhaltsberechtigten in einer Einrichtung bilden grundsätzlich die dadurch notwendig entstehenden Kosten einschließlich des Investitionsbetrages nach § 76 Abs. 2 SGB XII den Lebensbedarf. Hinzuzurechnen ist in jedem Fall ein angemessener Betrag für Bekleidung, Taschengeld mindestens in Höhe des Barbetrags zur persönlichen Verfügung nach § 27 b Abs. 2 Satz 1 SGB XII (in Bestandsschutzfällen auch der Zusatzbarbetrag nach § 133 a SGB XII) und ein eventuell bestehender unterhaltsrechtlicher Mehr- und Sonderbedarf. Zu den Besonderheiten beim Elternunterhalt vgl. Rdnr. 165 f.

54 Um der Praxis für durchschnittliche unterhaltsrechtliche Fallgestaltungen eine Orientierungshilfe für den Umfang des Unterhaltsbedarfs dem Grunde nach Unterhaltsberechtigter zu geben, haben die Oberlandesgerichte für ihren Zuständigkeitsbereich Tabellen und unterhaltsrechtliche Leitlinien entwickelt. Dabei wird im Wesentlichen dem Leitbild der Düsseldorfer Tabelle gefolgt. Diese bestimmt in Abschnitt A. den Unterhaltsbedarf von Kindern, wobei sich der Mindestunterhaltsbedarf minderjähriger Kinder (vgl. dazu Rdnr. 55) auf die in der 1. Einkommensgruppe verzeichneten Beträge beläuft. In Abschnitt B. legt die Tabelle den Bedarf von getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten und in Abschnitt D. II. den Bedarf des betreuenden Elternteils nach § 1615 I BGB fest. Bei den in den Tabellen genannten Unterhaltsrichtsätzen handelt es sich um Pauschalierungen, die den gesamten Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten einschließlich seiner Unterkunftskosten umfassen. Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung und anzuerkennender Mehr- oder Sonderbedarf sind hinzuzurechnen, sobald der Berechtigte damit gesondert belastet wird. Zum Unterhaltsbedarf von Eltern vgl. Rdnr. 58.

55 § 1612 a Abs. 1 BGB legt auf der Grundlage des doppelten Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG fest, in welcher Höhe ein minderjähriges Kind von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, mindestens Unterhalt verlangen kann, soweit der Elternteil leistungsfähig ist. Monatlich sind das

- bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes (1. Altersstufe) mindestens 87 %,
- bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (2. Altersstufe) mindestens 100 %,
- bis zum Beginn der Volljährigkeit (3. Altersstufe) mindestens 117 %

eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrags.

56 Der Unterhaltsbedarf von (ggf. geschiedenen) Ehegatten richtet sich gemäß § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB nach ihren ehelichen Lebensverhältnissen, hinsichtlich derer in Abschnitt B. I.1. der Düsseldorfer Tabelle die monatlichen Richtsätze benannt sind. Bis zur Rechtskraft der Scheidung kommt es dabei auf die jeweiligen Lebensverhältnisse der Ehegatten an, für die Zeit nach rechtskräftiger Scheidung dagegen grundsätzlich auf die bei Rechtskraft bestehenden Lebensverhältnisse. Zu den Einzelheiten, auch zu den Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise naheheilig eingetretene Umstände den Unterhaltsbedarf des Berechtigten beeinflussen, vgl. Rdnrn. 143 und 145.

57 Das in Rdnr. 50 erläuterte Maß des Unterhalts bestimmt auch den Umfang des Unterhaltsbedarfs des nach § 1615 I BGB unterhaltsberechtigten Elternteils. Bedarfsobergrenze ist die Hälfte des bereinigten Nettoeinkommens des anderen Elternteils. Soweit der Unterhaltspflichtige Erwerbseinkommen bezieht, ist ihm der Erwerbstätigenbonus zuzugestehen. Dagegen ist dem Unterhaltsberechtigten, da der Bedarf nicht wie im Ehegattenunterhalt nach einer Quote, sondern konkret berechnet wird, kein Erwerbstätigenbonus zuzuerkennen.

58 Der Unterhaltsbedarf von Eltern ist in der Düsseldorfer Tabelle nicht geregelt. Leben die Eltern noch im eigenen Haushalt, beläuft er sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf denselben Betrag (ggf. zuzüglich der Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung), der nach Abschnitt B. V. der Düsseldorfer Tabelle für das Existenzminimum eines unterhaltsberechtigten Ehegatten angesetzt wird. Haben die Eltern z.B. wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit notwendig einen weitergehenden Bedarf (Mehr- und Sonderbedarf), ist dieser hinzuzurechnen. Altersvorsorgebedarf der Eltern ist von ihren unterhaltspflichtigen Kindern allerdings nicht zu decken. Die Lebensstellung und damit der Unterhaltsbedarf von Eltern verändern sich durch eine nachteilige Veränderung ihrer

Einkommensverhältnisse, etwa durch ihren Eintritt in den Ruhestand. Untergrenze ist aber stets das Existenzminimum nach Abschnitt B. V. der Düsseldorfer Tabelle. Zum Unterhaltsbedarf von Eltern, die in einem Alten- oder Pflegeheim leben, vgl. Rdnrn. 165 ff.

59 Die Darlegungs- und Beweislast für den Umfang des Unterhaltsbedarfs trifft den Berechtigten, nach Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe diesen. Zu den Besonderheiten beim Unterhaltsbedarf von Eltern, die in einem Alten- oder Pflegeheim leben, vgl. Rdnr. 167.

V. Die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten

60 Weitere Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch ist, dass der Unterhaltsberechtigte seinen Lebensbedarf i.S. des bürgerlichen Rechts nicht aus eigener Kraft bestreiten kann (§§ 1577 Abs. 1, 1602 Abs. 1 BGB, ggf. i.V. mit § 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB). Zur Deckung seines Lebensbedarfs muss der Unterhaltsberechtigte grundsätzlich zunächst sein tatsächlich erzielt oder zumutbar erzielbares Einkommen (vgl. Rdnr. 69 f.), seine verfügbare Arbeitskraft und sein Vermögen (vgl. Rdnrn. 72 bis 76) einsetzen. Realisierbare Ansprüche gegen Dritte, die Einfluss auf seine Unterhaltsbedürftigkeit haben, insbesondere auch vertragliche Unterhaltsansprüche (vgl. Rdnr. 27), muss er ausschöpfen, bevor er auf die gesetzlichen Unterhaltsansprüche zurückgreift.

61 Die Darlegungs- und Beweislast für den Umfang der Unterhaltsbedürftigkeit trifft den Berechtigten, nach Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe diesen.

1. Einsatz des Einkommens

62 Zu den unterhaltsrechtlich bedeutsamen Einkommensarten und zur Einkommensermittlung und -bereinigung vgl. Rdnrn. 81 bis 97. Die dort aufgeführten Rechtsgrundsätze gelten i.d.R. auch für die Beurteilung der Unterhaltsbedürftigkeit des

Unterhaltsberechtigten. Zu beachten ist, dass der Sockelbetrag des Elterngelds und das im Anschluss nach dem BEEG ggf. bezogene Betreuungsgeld in den Fällen der §§ 1579, ggf. i.V. mit § 1361 Abs. 3 BGB, sowie 1611 Abs. 1 BGB in vollem Umfang als Einkommen des Unterhaltsberechtigten gelten (§ 11 Satz 4 BEEG; zum Elterngeld und Betreuungsgeld im Übrigen vgl. Rdnr. 85). Auch die Rente nach §§ 294 ff. SGB VI (sog. Trümmerfrauen-Rente) ist unterhaltsrechtlich Einkommen.

63 Soweit Einkünfte des Unterhaltsberechtigten nach bürgerlichem Recht als Einkommen gelten, bei der Leistung von Sozialhilfe aber nicht berücksichtigt werden, z.B. nach §§ 82 Abs. 1, 83 bis 85 SGB XII anrechnungsfreies Einkommen, mindern sie seine unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit und damit seinen Unterhaltsanspruch. So ist z.B. ein Elternteil, dem Hilfe zur Pflege erbracht wird, weil sein Einkommen mit Rücksicht auf die mit seinem Ehegatten bestehende Einsatzgemeinschaft seitens des Trägers der Sozialhilfe nur teilweise angerechnet wird, im Verhältnis zu seinem Kind nicht unterhaltsbedürftig, wenn sein Einkommen für seinen eigenen Lebensbedarf ausreicht.

64 Machen Personen, die nach §§ 41 ff. SGB XII Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) haben, Unterhaltsansprüche gegen ihre Eltern oder Kinder geltend, verfügen sie im Umfang der ihnen erbrachten Grundsicherung bzw. im Umfang ihres Anspruchs darauf aus unterhaltsrechtlicher Sicht über eigenes (ggf. fiktives) Einkommen, das ihre Bedürftigkeit und damit ihren Unterhaltsanspruch mindert. Denn gemäß § 43 Abs. 3 SGB XII bleiben Unterhaltsansprüche dieses Personenkreises gegen Eltern und Kinder unberücksichtigt, solange die dort genannte Vermutung nicht widerlegt ist, dass das jährliche Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen i.S. des § 16 SGB IV unter 100.000 Euro liegt. Von vornherein freiwillig oder nach Titulierung des Unterhaltsanspruchs aufgrund dieses Titels gezahlter oder im Wege der Zwangsvollstreckung beigetriebener Unterhalt ist Einkommen i.S. von § 82 SGB XII. Insoweit mindert er grundsätzlich die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit des Antragstellers. Das gilt allerdings nicht, wenn der Unterhaltspflichtige den Unterhalt ausdrücklich nur als Nothilfe zahlt, weil der Träger der Sozialhilfe über den Anspruch des Berechtigten auf Grundsicherung noch nicht entschieden oder ihn noch nicht bestandskräftig abgelehnt hat. Übersteigt der Unterhaltsanspruch des Berechtigten dessen Grundsicherungsbedarf und zahlt ihn der Unterhaltspflichtige in Höhe der Differenz zwischen Unterhaltsanspruch

und Grundsicherungsbedarf, ist die Zahlung nicht auf den Grundsicherungsbedarf des Berechtigten anzurechnen. Insoweit überlagert § 43 Abs. 3 SGB XII die Einkommensregelung aus § 82 SGB XII.

65 Übersteigt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen die Obergrenze des § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, besteht kein Anspruch des Unterhaltsberechtigten auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII, sodass seine Unterhaltsbedürftigkeit nicht gemindert ist. Gleiches gilt, wenn lediglich das Einkommen eines von mehreren Unterhaltspflichtigen die in § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB XII genannte Privilegierungsgrenze überschreitet. Zum Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Träger der Sozialhilfe, wenn das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern bzw. Kinder den Grenzbetrag nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB XII unter- oder überschreitet, vgl. RdNr. 224 bis 226.

66 Die in § 43 Abs. 3 und in § 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII geregelte Privilegierung von Unterhaltsverpflichtungen gilt nicht im Rahmen von Unterhaltsverhältnissen zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und auch nicht für Unterhaltsverpflichtungen nach § 1615 I BGB. Sind diese Personen i.S. von § 41 Abs. 1 SGB XII bedürftig und beziehen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder haben sie Anspruch darauf, wird dadurch ihre unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit nicht berührt. Sind die ihnen Unterhaltspflichtigen leistungsfähig und steht der bedürftigen Person ein Unterhaltsanspruch zu, geht dieser unter den Voraussetzungen des § 94 SGB XII im Umfang der geleisteten Grundsicherung auf den Träger der Sozialhilfe über (vgl. aber Rdnr. 10 Punkt 2).

67 Nach § 1612 b Abs. 1 BGB ist das für volljährige Kinder gezahlte Kindergeld unterhaltsrechtlich in vollem Umfang auf deren Barunterhaltsbedarf anzurechnen, das für minderjährige Kinder gezahlte Kindergeld dagegen nur zur Hälfte. Entsprechend mindert es deren Unterhaltsbedürftigkeit und damit deren Unterhaltsanspruch. Dasselbe gilt nach § 1612 c BGB für regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Leistungen (z.B. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung), soweit sie den Anspruch auf Kindergeld ausschließen. Soweit Kindergeld auf den Unterhaltsbedarf des Kindes anzurechnen ist, hat der unterhaltspflichtige Elternteil (bzw. haben bei Unterhaltspflicht beider Elternteile

die Eltern) dem Kind nicht den in Abschnitt A. der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen sog. Tabellenbetrag, sondern nur den im Anhang der Düsseldorfer Tabelle verzeichneten sog. Zahlbetrag zu leisten, der die Kindergeldanrechnung berücksichtigt. Zum Problem der Anrechnung des vollen für ein volljähriges Kind gezahlten Kindergeldes auf dessen Unterhaltsbedarf bei Leistungsunfähigkeit eines Elternteils zur Zahlung von Unterhalt an das Kind vgl. Rdnr. 128. Zur Umrechnung der bis zum 31.12.2007 geschaffenen dynamischen Vollstreckungstitel über Kindesunterhalt (zu diesen Titeln vgl. Rdnr. 126) unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Kindergeldanrechnung vgl. Rdnr. 247. Zur Handhabung der Kindergeldanrechnung im Rahmen des Elternunterhalts vgl. Rdnr. 177.

68 Bezieht ein Unterhaltsberechtigter wegen eines Körper- oder Gesundheitsschadens Sozialleistungen, z.B. Leistungen der Pflegekasse, ist bei der Feststellung seines Unterhaltsanspruchs die (kaum) widerlegbare Vermutung aus §§ 1578 a und § 1610 a BGB zu beachten, dass die Kosten seiner schadensbedingten Aufwendungen nicht geringer sind als die Höhe dieser Leistungen. Nach der gesetzlichen Vermutung sind die genannten Sozialleistungen daher nur mit dem Mehrbedarf des Berechtigten zu verrechnen, d.h. mit demjenigen Teil seines Lebensbedarfs, der auf seinem Körper- oder Gesundheitsschaden beruht. Hinsichtlich seines allgemeinen Lebensbedarfs mindern sie seine Bedürftigkeit unterhaltsrechtlich dagegen nicht.

2. Berücksichtigung von fiktivem Einkommen

69 Wenn und soweit ein dem Grunde nach Unterhaltsberechtigter tatsächlich kein Einkommen erzielt, er es aber aus einer der in Rdnr. 81 f. beispielsweise aufgezählten Einkommensarten erzielen könnte, wird es ihm in dem erzielbaren Umfang als sog. fiktives Einkommen mit der Folge zugerechnet, dass er insoweit nicht unterhaltsbedürftig ist und von einem Dritten deshalb keinen Unterhalt verlangen kann. Ein Unterhaltsregress des Sozialhilfeträgers kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Hat der dem Grunde nach Unterhaltsberechtigte das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7 a SGB II noch nicht erreicht und ist er erwerbsfähig i.S. von § 8 SGB II, gehört er zum persönlichen Geltungsbereich des SGB II und nicht des SGB XII. Nach § 5 Abs. 2 SGB II hat er deshalb keinen Anspruch auf lebensunterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB XII. Sollte er in einem solchen Fall

gleichwohl Sozialhilfe beziehen, etwa wenn er für weniger als drei Stunden täglich erwerbsfähig ist, sich aber trotz Aussicht auf entsprechende Erwerbsmöglichkeit nicht darum bemüht, mindert das erzielbare Einkommen seine unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit. In diesem Umfang fehlt es zwar an einem Unterhaltsanspruch als Grundlage eines Unterhaltsregresses nach § 94 SGB XII, aber Sozialhilfe kann gleichwohl bezogen werden, weil eine Leistungsberechtigung nach dem SGB XII nicht aufgrund fiktiven Einkommens, sondern nur über die Anrechnung tatsächlich erzielten Einkommens verringert oder ausgeschlossen sein kann.

70 Ist dem Unterhaltsberechtigten ein fiktives Einkommen zuzurechnen, ist bei der anschließenden Unterhaltsberechnung zu beachten, dass zu seinen Gunsten die mit der Einkommenserzielung verbundenen Aufwendungen berücksichtigt werden müssen.

3. Einsatz des Vermögens

71 Vermögenserträge sind in jedem Unterhaltsrechtsverhältnis als Einkommen einzusetzen.

72 Grundsätzlich hat ein dem Grunde nach Unterhaltsberechtigter auch den Stamm seines Vermögens, unabhängig von dessen Art, für seinen eigenen Unterhalt einzusetzen, bevor er von einem ihm dem Grunde nach Unterhaltsverpflichteten Unterhalt verlangen kann. Der Unterhaltsberechtigte darf das einzusetzende Vermögen unterhaltsunschädlich nur in angemessenen, an seinem Unterhaltsbedarf orientierten Teilbeträgen verbrauchen. Soweit er diese Grenzen nicht einhält, ist ihm das im Übermaß verbrauchte Vermögen bedürftigkeitsmindernd zuzurechnen.

73 Eine Ausnahme gilt allerdings für minderjährige unverheiratete Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern. Sie brauchen den Stamm ihres Vermögens für ihren Unterhalt nicht einzusetzen (§ 1602 Abs. 2 BGB), es sei denn, in diesem Fall wäre der angemessene Unterhalt der Eltern nicht gewahrt (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BGB).

74 Im Unterschied zum SGB XII gibt es im bürgerlichen Recht beim Berechtigten keine Schutzvorschriften zugunsten bestimmter Vermögensteile. Das kann zur Folge haben,

dass der Unterhaltsberechtigte zwar Anspruch auf Sozialhilfe hat, aber nicht oder nicht in vollem Umfang unterhaltsbedürftig i.S. des BGB ist. Diese Möglichkeit kann z.B. bestehen, wenn er über Vermögen verfügt, das nach § 90 Abs. 2 SGB XII geschützt ist. Die unterhaltsrechtliche Obliegenheit zum Vermögenseinsatz findet bei Verwandten mit Ausnahme der in Rdnr. 73 Genannten erst dort ihre Grenze, wo die Verwertung unzumutbar i.S. von grob unbillig ist (z.B., weil angemessene Erträge oder der Wert eines mietfreien Wohnens den laufenden Unterhalt teilweise sichern); zur Bewertung des Wohnvorteils vgl. Rdnrn. 82 ff. Ob die Verwertung unzumutbar ist, muss anhand aller Umstände einschließlich der schützenswerten Belange des Unterhaltspflichtigen geprüft werden. In aller Regel brauchen Bedürftige für ihren Unterhalt jedenfalls einen Betrag in Höhe des kleineren Barbetrags nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (unterhaltsrechtlich: sog. Notgroschen) und geringwertige Gegenstände von Affektionsinteresse ebenso wenig einzusetzen wie Vermögen, dessen Verwertung – etwa bei vorübergehend schlechter Marktlage – gänzlich unwirtschaftlich ist.

75 Geschiedene Ehegatten brauchen nach § 1577 Abs. 3 BGB den Vermögensstamm nicht einzusetzen, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre. In Hinblick auf die weitgehende inhaltliche Gleichstellung des Unterhaltsanspruchs nach § 1615 I BGB mit demjenigen nach § 1570 Abs. 1 BGB ist zu erwägen, den Grundsatz des § 1577 Abs. 3 BGB auch im Rahmen des Anspruchs nach § 1615 I BGB anzuwenden.

76 Die in Rdnr. 75 genannte Regel gilt nicht unbesehen für den Trennungsunterhalt von dem Grunde nach unterhaltsberechtigten Ehegatten. Bei der Beurteilung ist einerseits in Betracht zu ziehen, dass die Obliegenheit zum Einsatz des Vermögens während der Ehe durch ein höheres Maß an Verantwortung gegenüber dem anderen Ehegatten bestimmt wird, als sie unter Geschiedenen besteht. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Verwertung des Vermögensstamms – außer bei Notfällen – auch dann unbillig sein kann, wenn das Scheitern der Ehe, das nach § 1566 Abs. 2 BGB bei mehr als dreijährigem Getrenntleben unwiderlegbar vermutet wird, noch nicht endgültig feststeht. Insoweit kann sich bei Getrenntleben der Ehegatten die Unbilligkeit der Verwertung auch aus dem Interesse an der Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlage der Ehe ergeben. Allerdings gleicht sich die die Obliegenheit zum Einsatz des Vermögensstamms der Regelung bei

geschiedenen Ehegatten (§ 1577 Abs. 3 BGB) desto mehr an, je länger die Trennungszeit andauert.

VI. Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

77 Der dem Grunde nach Unterhaltspflichtige schuldet Unterhalt nur, wenn und soweit er aus unterhaltsrechtlicher Sicht leistungsfähig ist. Zur Aufnahme eines Darlehens, um leistungsfähig zu werden, ist er nicht verpflichtet. Unbedingt zu beachten ist, dass Unterhaltsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zeitgleich bestehen müssen.

78 Da das Unterhaltsrecht von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ausgeht, trifft die Darlegungs- und Beweislast den Unterhaltspflichtigen, wenn er sich auf (ggf. teilweise) Leistungsunfähigkeit beruft.

79 Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen richtet sich im Wesentlichen nach dem Einkommen und Vermögen, über das er unter Anrechnung seiner sonstigen berücksichtigungsfähigen Verpflichtungen einschließlich seiner Unterhaltsverpflichtungen gegenüber vorrangig und (anteilig) gleichrangig Unterhaltsberechtigten verfügt oder verfügen könnte, ferner nach dem für ihn im Verhältnis zum Unterhaltsberechtigten geltenden Eigenbedarf (Selbstbehalt).

80 Unterhaltsrechtlich leistungsfähig ist nicht, wer selbst sozialhilfebedürftig ist oder es durch Erfüllung des Unterhaltsanspruchs werden würde. Ob ein Unterhaltspflichtiger diese Voraussetzungen erfüllt, ist auf Grundlage von §§ 82 bis 84 SGB XII nach seinem Einkommen sowie gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII nach seinem Vermögen zu beurteilen. Gleiches gilt für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, wenn die ihnen erbrachten Leistungen die Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII nicht übersteigen. Fiktives Einkommen (vgl. Rdnr. 90) und fiktives (z.B. verschwendetes oder grundlos verschenktes) Vermögen sind wie tatsächliches Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen.

1. Einsatz des Einkommens

81 Das für die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen entscheidende unterhaltsrelevante Einkommen stimmt nicht notwendig mit dem von ihm zu versteuernden oder mit seinem sozialhilferechtlich maßgeblichen Einkommen überein. Zu berücksichtigen ist grundsätzlich Einkommen jeder Art, sofern es nur geeignet ist, Unterhaltsbedarf zu decken. Dazu zählen insbesondere Einkünfte aus

- abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit,
- Renten,
- Kapitalvermögen, soweit die Einkünfte verfügbar sind, d.h. nicht thesauriert werden,
- dem Vorteil des mietfreien Wohnens (vgl. Rdnr. 82),
- Vermietung und Verpachtung,
- Gewerbebetrieb,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Steuererstattungen,
- geldwerten Leistungen des Arbeitgebers (z.B. Firmenwagen),
- unentgeltlicher Haushaltsführung für einen leistungsfähigen Dritten,
- nicht subsidiäre Sozialleistungen (vgl. Rdnr. 85.),
- Taschengeld als Bestandteil des Familienunterhalts (vgl. Rdnr. 200),
- Überstunden, wenn diese berufstypisch sind oder nur in geringem Umfang anfallen; aus darüber hinausgehenden Überstunden nur nach Billigkeit,
- überobligationsmäßiger Tätigkeit nur, soweit sie nicht im Verwandtenunterhalt aus Billigkeitsgründen nach § 242 BGB, im nahehelichen Unterhalt und entsprechend im Trennungsunterhalt nach § 1577 Abs. 2 BGB anrechnungsfrei bleiben. Typisches Beispiel bildet insoweit die Betreuung eines Kindes in einem Fall, in dem nach § 1570 BGB oder § 1615 I BGB keine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils besteht. § 1577 Abs. 2 BGB sollte angesichts der weitgehenden Gleichstellung des Unterhaltsanspruchs nach § 1615 I BGB mit geschiedenen unterhaltsbedürftigen Ehegatten auch auf den Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB angewendet werden.

Hat der Unterhaltspflichtige im Verhältnis zu seinem Ehegatten eine ungünstige Steuerklasse gewählt, ist dies durch einen zu schätzenden Abschlag bei der gezahlten

Steuer zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Einkommensermittlung wird auf Rdnrn. 86 bis 89 sowie auf die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte (dort jeweils Nrn. 1 bis 9) verwiesen.

82 Auch der Vorteil mietfreien Wohnens im eigenen Haus oder in der eigenen Eigentumswohnung stellt unterhaltsrechtlich Einkommen dar (Wohnvorteil). Der Wohnvorteil ergibt sich aus dem anzusetzenden Wohnwert abzüglich berücksichtigungsfähiger Aufwendungen. Übersteigen die Aufwendungen den Wohnwert, besteht kein Wohnvorteil (zur Berücksichtigung dieser überschießenden Aufwendungen vgl. Rdnr. 95). Obwohl der Vorteil mietfreien Wohnens als Einkommen zu berücksichtigen ist, stehen dem Unterhaltspflichtigen hieraus keine Mittel zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen zur Verfügung, weil er – anders als bei Vermietung von Grundeigentum – daraus keine Bareinnahmen erzielt. Der Wohnvorteil wirkt sich nur dahin aus, dass in dessen Umfang der Unterkunftsbedarf des Unterhaltspflichtigen mit Ausnahme der Nebenkosten gedeckt ist. Das heißt, sein Selbstbehalt reduziert sich entsprechend um den im Selbstbehalt enthaltenen Unterkunftsanteil; im Fall eines verheirateten Unterhaltspflichtigen ohne oder mit geringerem Einkommen als sein Ehegatte verringert sich sein Anspruch auf Familienunterhalt entsprechend. Leistungsfähig zur Zahlung von Unterhalt kann dieser Unterhaltspflichtige deshalb nur sein, wenn und soweit er über sonstiges Einkommen verfügt, das – ggf. zusammen mit seinem Anteil am Familienunterhalt – seinen Selbstbehalt übersteigt.

83 Für den zu ermittelnden Wohnwert ist für die Zeit nach der Scheidung, beim Kindesunterhalt und bei Unterhalt nach § 1615 I BGB der objektive Wohnwert maßgeblich, d.h. der Betrag, der bei einer Fremdvermietung erzielt werden könnte, es sei denn, die Verwertung des Objekts ist ausnahmsweise noch nicht möglich oder (noch) nicht zumutbar. Gleiches gilt beim Trennungsunterhalt für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die Ehegatten endgültig über die Scheidungsfolgen geeinigt haben oder zu dem sie seit mindestens drei Jahren getrennt leben. Soweit der zur Zahlung von Trennungsunterhalt verpflichtete Ehegatte weiterhin in der für ihn allein zu großen Unterkunft wohnt, ist als Wohnwert bis zu dem genannten Zeitpunkt nur der Betrag anzusetzen, den er für eine den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechende kleinere Wohnung aufwenden müsste (subjektiver

Wohnwert). Dieser subjektive Wohnwert ist auch bei der Ermittlung des Wohnvorteils eines Kindes anzusetzen, das zur Leistung von Elternunterhalt verpflichtet ist, wobei dann allerdings der Ansatz des subjektiven Wohnwerts zeitlich nicht beschränkt und von der Größe des Familienheims unabhängig ist.

84 Der unterhaltsrechtlich anrechenbare Wohnvorteil wird festgestellt, indem von dem nach Rdnr. 83 ermittelten Wohnwert unter Heranziehung von § 556 Abs. 1 BGB, § 2 BetrKV folgende Aufwendungen abgezogen werden:

- Darlehenszinsen,
- der Tilgungsanteil (nur) in Fällen
 - des Elternunterhalts generell,
 - des Trennungsunterhalts bis zu dem nach Rdnr. 83 maßgeblichen Zeitpunkt,
 - des Unterhalts für gemeinsame eheliche (minderjährige und volljährige) Kinder ebenfalls bis zu dem nach Rdnr. 83 maßgeblichen Zeitpunkt, jedoch bei minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern nur, soweit Unterhalt in Höhe des Bedarfs nach der 1. Einkommensgruppe des Abschnitts A. der Düsseldorfer Tabelle gesichert ist,
- die aktuell anfallenden Kosten zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten), wobei diese je nach Höhe der Kosten auf einen angemessenen Zeitraum umgelegt werden können,
- bei Eigentumswohnungen regelmäßig zu zahlende Rücklagen für die Instandhaltung des Wohneigentums im angemessenen Umfang, wobei dem Alter und Zustand der Immobilie Rechnung zu tragen ist,
- bei Eigenheimen die für Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten gebildeten Rücklagen, sofern konkrete, unaufschiebbare Maßnahmen absehbar sind,
- Hausverwalterkosten und Kosten des Geldverkehrs.

Nicht abzugsfähig sind dagegen:

- verbrauchsabhängige Kosten wie Heizung, Strom, Wasser, Müllabfuhr usw.,
- verbrauchsunabhängige Nebenkosten (z.B. Grundsteuern, Sach- und Haftpflichtversicherung), die bei Vermietung umlagefähig wären,

- i.d.R. Ausgaben für wertsteigernde Ausbauten und Modernisierungen und Kosten einer allgemeinen Renovierung (z.B. nach Auszug des Partners).

85 Auch Sozialleistungen mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB XII bilden auf Seiten des Unterhaltspflichtigen grundsätzlich unterhaltsrechtliches Einkommen. Beispiele sind – soweit nicht die Vermutung des § 1610 a BGB eingreift – Renten aller Art, Krankengeld und – soweit nicht für überhöhte Unterkunftskosten benötigt – Wohngeld, Mutterschaftsgeld und Arbeitslosengeld I und II. Gleiches gilt für Einstiegs- und Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16 b bzw. § 16 c SGB II und Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d Abs. 7 SGB II, soweit diese Leistungen nicht durch den dadurch bedingten Mehraufwand aufgezehrt werden. Dagegen ist Elterngeld bis zur Höhe des Sockelbetrags von monatlich 300 Euro, bei verlängertem Bezug bis 150 Euro, grundsätzlich kein Einkommen i.S. des Unterhaltsrechts, darüberhinausgehendes Elterngeld nach § 11 Satz 1 und 2 BEEG aber sehr wohl; im Fall des § 1603 Abs. 2 BGB sind sogar der jeweilige Sockelbetrag des Elterngeldes und das Betreuungsgeld nach dem BEEG als Einkommen zu behandeln, wenn der notwendige Selbstbehalt (vgl. Rdnr. 106) des barunterhaltspflichtigen Elternteils gewahrt ist (zur Einkommensanrechnung des einem Unterhaltsberechtigten gezahlten Elterngeldes sowie des Betreuungsgeldes vgl. Rdnr. 62). Kindergeld und kindergeld ersetzende Leistungen i.S. von § 1612 c BGB zählen nicht zum unterhaltsrelevanten Einkommen der Kindeseltern (vgl. Rdnr. 67). Für die Einzelheiten zur Berücksichtigung von Sozialleistungen als Einkommen wird auf die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des zuständigen Oberlandesgerichts (dort jeweils Nrn. 2.1 ff.) verwiesen.

86 Während sich die Unterhaltsberechnung bei Einkommen aus abhängiger Tätigkeit jeweils nach dem (bereinigten) Jahresnettoeinkommen und bei Kapitaleinkünften nach dessen Jahresertrag abzüglich der darauf entfallenden Steuern und Verwaltungskosten richtet, ist als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Tätigkeit i.d.R. der Durchschnitt der Einkünfte der letzten drei Jahre zugrunde zu legen. Ausnahmsweise sind auch Einkünfte, die länger als drei Jahre vor dem Unterhaltszeitraum liegen, zu berücksichtigen, wenn gerade auch diesem Zeitraum wesentliche Bedeutung für die wirtschaftlichen Verhältnisse im Unterhaltszeitraum beizumessen ist. Liegen (noch) keine Ergebnisse für mindestens drei Jahre vor, können

die Einkünfte des bereits abgerechneten kürzeren Zeitraums unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr bereits erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben und der voraussichtlich noch zu erzielenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben zugrunde gelegt werden.

87 Die in Steuerbescheiden, Bilanzen einschließlich Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Einnahme- und Überschussrechnungen ausgewiesenen Abschreibungen, Freibeträge und andere sich aus steuer- und bilanzrechtlichen Vorschriften ergebenden Vergünstigungen (Absetzungen) sind unterhaltsrechtlich nur zu berücksichtigen, soweit sie sich mit einer tatsächlichen Verringerung der für den Lebensbedarf verfügbaren Mittel decken; lineare Abschreibungen sind im Zweifel auch unterhaltsrechtlich anzuerkennen. Im Fall darüber hinausgehender pauschaler Abschreibungen ist vom Unterhaltspflichtigen Darlegung und Nachweis der tatsächlich eingetretenen Wertminderungen zu verlangen. Abschreibungen für Gebäude sind regelmäßig nicht abzusetzen.

88 Stehen keinerlei für die Ermittlung der Einkünfte geeignete Unterlagen zur Verfügung oder besteht keine Buchführungspflicht, können bei Gewerbetreibenden die Einkünfte mithilfe der beim Finanzamt erhältlichen „Richtsatzsammlung für nichtbuchführende Gewerbetreibende“ ermittelt werden. Privatentnahmen können Anhaltspunkte für die Höhe des Bruttogewinns sein, wenn entweder keine anderweitigen aussagekräftigen Auskünfte erteilt oder keine zur Überprüfung geeigneten Belege vorgelegt worden sind.

89 Im Fall von Unterhaltsrückständen ist zur Berechnung des unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommens der Gewinn in jedem Fall um die in demselben Zeitraum auf das Einkommen entrichteten persönlichen Steuern, ferner um die entrichteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie die Beiträge für eine angemessene Altersversorgung zu bereinigen (vgl. im Einzelnen Rdnr. 96), wenn und soweit die Altersvorsorge nicht auf andere Weise gesichert ist. Geht es um laufenden und künftigen Unterhalt, sind die aktuellen Beträge maßgeblich.

2. Berücksichtigung von fiktivem Einkommen

90 Auch Einkommen, das der Unterhaltspflichtige aus einer seiner möglichen Einkommensquellen zwar tatsächlich nicht erzielt, aber zumutbar erzielen könnte, ist bei der Ermittlung seiner Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Aus abhängiger oder selbstständiger Arbeit ist es ihm zuzurechnen, wenn er die ihm subjektiv zuzumutenden Anstrengungen zur Suche einer Erwerbsmöglichkeit nicht oder nicht ausreichend unternommen hat und zumindest nicht auszuschließen ist, dass bei genügenden Bemühungen nach seinen persönlichen Verhältnissen, seiner Ausbildung, seinem Gesundheitszustand und nach den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt eine reale Chance auf eine zumutbare bzw. im Rahmen von nachehelichem Unterhalt auf eine i.S. von § 1574 BGB angemessene Erwerbstätigkeit bestanden hätte. Nicht auszuräumende Zweifel gehen zu seinen Lasten. Wegen des nur schwach ausgeprägten Anspruchs auf Elternunterhalt besteht im Rahmen dieses Unterhaltsverhältnisses grundsätzlich keine Erwerbsobliegenheit des seinen Eltern dem Grunde nach unterhaltspflichtigen Kindes, jedoch kann dem Kind im Einzelfall ein fiktives Einkommen zugerechnet werden, z.B. wenn das Kind eine tatsächlich ausgeübte Erwerbstätigkeit ohne sachliche, insbesondere gesundheitliche Gründe aufgibt oder einschränkt. Ist dem Unterhaltspflichtigen ein fiktives Einkommen zuzurechnen, ist Rdnr. 70 zu beachten und zu berücksichtigen, dass die sozialhilferechtlichen Zumutbarkeitskriterien sich häufig nicht mit den strengeren unterhaltsrechtlichen Maßstäben decken.

Obwohl der Unterhaltspflichtige aufgrund fiktiven Einkommens – gleiches gilt für fiktives, z.B. verschwendetes oder leichtfertig verschenktes Vermögen – als unterhaltsrechtlich leistungsfähig gilt, scheidet seine Heranziehung zum Unterhalt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII aus, weil fiktives Einkommen und Vermögen sozialhilferechtlich die Hilfebedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen nicht beseitigt. Das gilt selbst dann, wenn der Unterhaltsanspruch bereits tituliert ist. Die unterschiedliche Bewertung von Einkommen und Vermögen in den beiden Rechtsgebieten hat zur Folge, dass eine leistungsberechtigte Person von einem Unterhaltspflichtigen, dem sowohl real erzielt als auch fiktives Einkommen und/oder Vermögen zuzurechnen ist, Unterhalt auf der Grundlage des gesamten Einkommens verlangen kann, dieser Unterhaltsanspruch aber

nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII nur in dem Umfang auf den Träger der Sozialhilfe übergeht, als er sich aus dem real erzielten Einkommen und/oder Vermögen errechnet.

3. Einkommensbereinigung

91 Das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist um unterhaltsrechtlich gebotene Abzüge einschließlich der Unterhaltsansprüche vorrangig Unterhaltsberechtigter zu bereinigen. Für die Einzelheiten wird auf Rdnrn. 92 bis 97 sowie auf die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des zuständigen Oberlandesgerichts (dort jeweils Nrn. 10.1 bis 10.6) verwiesen. Einkommensmindernd anzuerkennen sind je nach Qualität des konkreten Unterhaltsverhältnisses auch angemessene monatliche Ansparbeträge für vorweggenommene Lebenshaltungskosten und für die Wechselfälle des Lebens. Die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die eine Bereinigung seines Einkommens rechtfertigen, obliegt dem Unterhaltspflichtigen, weil er damit eine Minderung seiner Leistungsfähigkeit geltend macht.

92 Schulden können je nach den Umständen des Einzelfalls (Grund und Zeitpunkt der Entstehung, Zweck der Aufnahme, gemeinsame Verantwortung von Unterhaltsberechtigtem und Unterhaltsverpflichtetem für die Eingehung der Verbindlichkeit, Kenntnis des Unterhaltspflichtigen von Grund und Höhe seiner Unterhaltspflicht, Dringlichkeit der beiderseitigen Bedürfnisse und Möglichkeit des Unterhaltspflichtigen, seine Leistungsfähigkeit wiederherzustellen) sowie je nach der Art des Unterhaltsrechtsverhältnisses das anrechenbare Einkommen mindern. Erforderlich ist in jedem Fall eine umfassende Abwägung der Interessen von Unterhaltspflichtigem, Unterhaltsberechtigtem und Drittgläubiger. Bei berücksichtigungswürdigen Schulden sind i.d.R. nur angemessene Raten im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplans anzuerkennen.

93 In Fällen des Kindes- und Ehegattenunterhalts kann es angemessen sein, Schulden nur im Verhältnis zum Ehegatten oder zu dem nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigten anzuerkennen, nicht aber gegenüber minderjährigen Kindern. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn andernfalls der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder nach § 1612 a BGB (vgl. Rdnr. 55) nicht erreicht wird. In solchen Fällen sind die Schulden

i.d.R. nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen. Wird der gesetzliche Mindestbetrag für den Kindesunterhalt wegen Überschuldung des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht erreicht, kann der Unterhaltspflichtige gehalten sein, Insolvenz zu beantragen. Schuldet der Unterhaltspflichtige dagegen Trennungsunterhalt, nachehelichen Unterhalt, Unterhalt nach § 1615 I BGB oder Elternunterhalt, trifft ihn diese Obliegenheit nicht.

94 Schuldverpflichtungen, die vor Kenntnis der Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten eingegangen worden sind, sind i.d.R. vom unterhaltsrelevanten Einkommen abzusetzen. Gegenüber minderjährigen Kindern gilt das – außer in eng begrenzten Ausnahmefällen – nicht, wenn deren Mindestunterhalt nicht gewahrt ist. Später eingegangene Verbindlichkeiten sind nur in dem Umfang zu berücksichtigen, als dies nach dem konkreten Unterhaltsverhältnis in Hinblick auf Zweck und Höhe gerechtfertigt erscheint.

95 Soweit die Aufwendungen für angemessenes selbstgenutztes Wohneigentum (vgl. Rdnr. 84) zuzüglich der übrigen (auch zugunsten von Mietern) berücksichtigungsfähigen Abzugsposten den für das konkrete Unterhaltsverhältnis in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Unterkunftsanteil im Selbstbehalt übersteigen, ist das Einkommen des Unterhaltspflichtigen entsprechend zu bereinigen oder der Selbstbehalt entsprechend zu erhöhen.

96 Aufwendungen, die der zusätzlichen Altersvorsorge des Unterhaltspflichtigen dienen, sind in allen Unterhaltsverhältnissen in angemessenem Umfang als abzugsfähig anzuerkennen. Dabei können im Rahmen der nachfolgend in Absatz 3 genannten Obergrenzen Kosten für eine Lebensversicherung sowie sonstige vermögensbildende Investitionen anerkannt werden, soweit sie geeignet sind, diesen Zweck zu erreichen (z.B. Erwerb von Immobilien, Spareinlagen, Wertpapiere oder Fondsbeteiligungen). Weiter sind in diesem Rahmen Beiträge zur betrieblichen oder sonstige Zusatzversorgung und zur sog. Riester-Rente anzuerkennen.

Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit minderjähriger und der ihnen gleichgestellten Kinder gilt das für Unterhaltsverpflichtungen solchen Personen gegenüber allerdings dann nicht, wenn der Unterhaltspflichtige bei Berücksichtigung

dieser Aufwendungen nicht einmal zur Zahlung von Unterhalt nach der 1. Einkommensgruppe des Abschnitts A. der Düsseldorfer Tabelle (Mindestunterhalt) in der Lage wäre.

Soweit die zusätzliche Altersvorsorge einkommensmindernd zu berücksichtigen ist, sind in diesem Zusammenhang in allen Unterhaltsverhältnissen bis zu 4 % (beim Eltern- oder Enkelunterhalt bis zu 5 %) des letztjährigen Bruttoeinkommens angemessen. Diese Grundsätze gelten sowohl für zum Unterhalt Verpflichtete und Berechtigte mit Anwartschaft auf Sozialversicherungsrente oder Beamtenpension als auch (dort zusätzlich zur primären Altersvorsorge von ca. 20 %) für Personen mit nicht sozialversicherungspflichtigem Einkommen und nicht anderweitig vorhandener zusätzlicher Altersvorsorge, insbesondere für Selbstständige. War der Unterhaltspflichtige aus Gründen der Kindererziehung oder aus anderen berücksichtigungsfähigen Gründen nicht durchgehend vollschichtig erwerbstätig und hat er deshalb nur einen relativ geringen Renten- oder Pensionsanspruch erworben, kann der Prozentsatz von 4 % bzw. 5 % des Bruttoeinkommens für seine Altersvorsorge angemessen erhöht werden.

Weiter sind bei rentenversicherten Unterhaltspflichtigen, deren Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, tatsächlich geleistete zusätzliche Vorsorgeaufwendungen insgesamt bis zu 24 % bzw. 25 % des Bruttoeinkommensanteils, der die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, anzuerkennen. Voraussetzung für die Anerkennung der Aufwendungen ist stets, dass diese tatsächlich vorgenommen werden. Aufwendungen zur zusätzlichen Altersvorsorge können in dem genannten Umfang auch bei Kenntnis der Unterhaltsverpflichtung aufgenommen werden.

97 Der Unterhaltspflichtige kann einkommensmindernd bis zu den in Rdnr. 96 genannten Obergrenzen Aufwendungen für die zusätzliche (erforderlichenfalls auch für die primäre) Altersvorsorge seines Ehegatten geltend machen, wenn dessen Altersversorgung nicht bereits anderweitig, z.B. durch eigene Alterseinkünfte, eigenes Vermögen oder durch die Altersversorgung des Unterhaltspflichtigen sichergestellt ist. Die genannten Obergrenzen gelten nicht, wenn der Ehegatte des Unterhaltspflichtigen aus eigenem Einkommen Altersvorsorge für seine Person in einem die Obergrenzen

übersteigenden, aber für diesen Ehegatten noch angemessenen Umfang betreibt und die Leistungsfähigkeit seines einem Dritten gegenüber unterhaltspflichtigen Ehegatten dadurch geringer ausfällt als ohne diese höheren Aufwendungen. Für die Beurteilung, in welchem Umfang Aufwendungen des Ehegatten für seine zusätzliche Altersvorsorge bei ihm einkommensmindernd zu berücksichtigen sind, ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Entscheidend ist der Lebensstandard der Ehegatten, der nach ihrem vorhandenen Einkommen vom Standpunkt eines vernünftigen Betrachters aus angemessen erscheint. Dabei haben gemessen an den verfügbaren Einkommen sowohl eine zu dürftige Lebensführung als auch ein übermäßiger Aufwand außer Betracht zu bleiben.

4. Einsatz des Vermögens

98 Vermögenserträge sind in jedem Unterhaltsrechtsverhältnis als Einkommen einzusetzen, es sei denn, sie verbleiben bis zur Vermögensschongrenze kapitalerhöhend im Vermögensstamm.

99 Reicht das bereinigte Einkommen des Unterhaltspflichtigen bei Wahrung des ihm nach dem konkreten Unterhaltsverhältnis zustehenden Selbstbehalts nicht aus, um den Unterhaltsbedarf des bedürftigen Berechtigten zu befriedigen, hat der Unterhaltspflichtige, der über Vermögen verfügt, für diesen Zweck den Stamm des Vermögens unabhängig von seiner Art bis zur vollen Deckung des monatlichen Unterhaltsbedarfs des Berechtigten einzusetzen, soweit nicht die in Rdnr. 100 bis 103 genannten Ausnahmen vorliegen. Nicht für Unterhaltszwecke zur Verfügung stehen neben dem Schonvermögen die auf die Vermögensverwaltung entfallenden Kosten sowie die auf die Vermögenserträge zu zahlenden persönlichen Steuern.

100 Der Unterhaltspflichtige braucht den Stamm seines Vermögens insoweit nicht für den Unterhalt des Berechtigten einzusetzen,

- als er das Vermögen oder die daraus erwirtschafteten Einkünfte gegenwärtig oder künftig unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Lebensdauer bei Einbeziehung seiner künftigen Erwerbsmöglichkeiten für seinen der eigenen Lebensstellung entsprechenden Lebensbedarf einschließlich seiner Altersversorgung (vgl. aber Rdnr. 103) und unter den Voraussetzungen der

Rdnr. 101 für diejenige seines Ehegatten oder zur Erfüllung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einschließlich seiner Unterhaltspflichten gegenüber vor- und gleichrangig Berechtigten (letzteren gegenüber nur anteilig) benötigt,

- als die Vermögensverwertung rechtlich unmöglich ist,
- als das Vermögen aus einem selbstbewohnten angemessenen Familienheim besteht; im Rahmen des Elternunterhalts ist dabei auch ein selbstbewohntes Hausgrundstück geschützt, das aus nicht mehr als zwei Wohnungen besteht, wobei entsprechend den in der Vergangenheit möglichen steuerlichen Vergünstigungen für die zweite Wohnung nur die Größenordnung einer Einliegerwohnung (abgeschlossene zweite Wohnung, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist) zugrunde zu legen ist,
- als Vermögen des Unterhaltspflichtigen für in naher Zukunft notwendig anfallende vorweggenommene Lebenshaltungskosten (z.B. für demnächst notwendig anfallende Instandhaltungskosten des Familienheims oder für die demnächst notwendig anstehende Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges) und für die Wechselfälle des Lebens angesammelt worden ist; auch insoweit kann im Rahmen des Elternunterhalts eine großzügigere Handhabung angebracht sein,
- als es sich um einen Betrag für Notfälle handelt; dieser sog. Notgroschen ist grundsätzlich höher als der des Unterhaltsberechtigten (vgl. Rdnr. 74); der Umfang richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, u.a. nach dem Rang des Unterhaltsberechtigten, nach den Einkommensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen und nach seinen weiteren Unterhaltsverpflichtungen,
- als im Falle des Verwandtenunterhalts der Einsatz für den Unterhaltspflichtigen mit einem nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden und damit grob unbillig wäre,
- als im Falle nahehelichen Unterhalts und des Unterhalts von Ehegatten während ihres Getrenntlebens die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre (§ 1577 Abs. 3 BGB). Es wird empfohlen, bei Unterhaltsansprüchen nach § 1615 I BGB entsprechend zu verfahren.

101 Für die eigene (zusätzliche) Altersvorsorge ist das Vermögen des Unterhaltspflichtigen in dem Umfang vom Einsatz für den Unterhalt Dritter zu schonen,

als es der finanziell – abgesehen von der primären Altersvorsorge (insbesondere gesetzliche Rentenversicherung und Beamtenversorgung) – nicht für sein Alter gesicherte Unterhaltspflichtige bei seiner Inanspruchnahme auf Ehegatten- oder Kindesunterhalt oder auf Unterhalt nach § 1615 I BGB angesammelt hätte, wenn er im Laufe seines bisherigen Berufslebens bei einer Rendite von 4 % jährlich jeweils bis zu i.d.R. 4 % seines aktuellen Jahresbruttoeinkommens vermögensbildend angelegt hätte. Allerdings ist dem Unterhaltspflichtigen (ggf. vorübergehend) im Verhältnis zu seinen bedürftigen minderjährigen oder den ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kindern zuzumuten, Teile seines Altersvorsorgevermögens für den Lebensbedarf dieser Unterhaltsberechtigten einzusetzen, wenn andernfalls nicht einmal Zahlung von Unterhalt nach der 1. Einkommensgruppe des Abschnitts A. der Düsseldorfer Tabelle (Mindestunterhalt) gesichert wäre. Beim Elternunterhalt als Unterhaltsanspruch minderer Qualität muss dem Unterhaltspflichtigen bis zum Renteneintritt bzw. bei vorzeitigem Rentenbeginn bis zum Erreichen des regulären Renteneintrittsalters der Betrag verbleiben, der sich aus der Kapitalanlage der ihm unterhaltsrechtlich zuzubilligenden zusätzlichen Altersvorsorge (bis zu 5 % des Bruttoeinkommens, vgl. Rdnr. 96) ergäbe. Für die Berechnung ist die konkrete Dauer des bisherigen Erwerbslebens bis zum Beginn des Unterhaltszeitraums maßgeblich. Der Wert eines angemessenen selbstgenutzten Familienheims mindert diesen Vermögensfreibetrag nicht, weil dem Unterhaltspflichtigen die Veräußerung des Familienheims nicht zuzumuten ist.

102 Die Regeln in Rdnr. 101 gelten entsprechend für die zusätzliche Altersvorsorge von Unterhaltspflichtigen, die keine primäre Altersversorgung durch Sozialversicherungsrente oder Pension zu erwarten haben, sowie für das in angemessenem Umfang zur Altersvorsorge des Ehegatten des Unterhaltspflichtigen angesammelte Vermögen, wenn die Versorgung des Ehegatten im Alter nicht bereits durch die eigene Vorsorge des Unterhaltspflichtigen oder auf andere Weise gesichert ist. Das Ergebnis ist jeweils auf seine Angemessenheit zu überprüfen.

103 Ab Renteneintritt (bzw. bei vorzeitigem Rentenbeginn ab Erreichen der regulären Altersgrenze für den Rentenbeginn) hat der aus Einkommen nicht bzw. nicht ausreichend leistungsfähige Unterhaltspflichtige sein bis zu diesem Zeitraum angesammeltes

Altersvorsorgevermögen für den Unterhalt des Berechtigten einzusetzen, soweit dadurch sein eigener angemessener Unterhalt und derjenige der ihm gegenüber vor- oder (anteilig) gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht beeinträchtigt wird. Um den danach für den Unterhalt des Berechtigten zur Verfügung stehenden Monatsbetrag zu ermitteln, ist das Altersvorsorgevermögen des Unterhaltspflichtigen auf der Grundlage seiner bei Einsetzen seiner Unterhaltspflicht bestehenden Lebenserwartung in Einkommen umzurechnen. Dies hat mithilfe der vom Bundesministerium der Finanzen nach § 14 Abs. 1 Satz 4 BewG jährlich neu bekannt gegebenen Kapitalisierungstabellen zu erfolgen. Soweit der auf dieser Grundlage errechnete Monatsbetrag den dem Unterhaltspflichtigen gegenüber dem Berechtigten zustehenden Selbstbehalt übersteigt, ist er für den Unterhalt des Berechtigten einzusetzen, im Rahmen des Elternunterhalts zu 50 %, in allen engeren Unterhaltsverhältnissen in vollem Umfang.

104 Verbleibt dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug des geschützten Vermögens (vgl. Rdnrn. 100 bis 103) weiteres Vermögen, ist dieses bis zur Deckung des vollen monatlichen Unterhaltsbedarfs des Berechtigten und ggf. weiterer gleichrangig Unterhaltsberechtigter grundsätzlich in vollem Umfang einzusetzen. Das gilt auch für den Elternunterhalt.

105 Haften dem Unterhaltsberechtigten mehrere Unterhaltspflichtige gleichrangig (sog. horizontale Mithaftung, § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB) und haften die einen aus Einkommen und die anderen aus Vermögen, ist der Haftungsanteil sämtlicher Unterhaltspflichtiger zu errechnen. Zu diesem Zweck muss das für Unterhaltungszwecke einzusetzende Vermögen in einen Monatsbetrag umgerechnet werden. Hierzu ist der einzusetzende Vermögenswert mithilfe der zu Beginn der Unterhaltsverpflichtung aktuellen Kapitalisierungstabelle nach § 14 Abs. 1 Satz 4 BewG anhand der statistischen Lebenserwartung des Unterhaltsberechtigten zu verrechten. Zur Haftungsverteilung zwischen mehreren gleichrangig Unterhaltspflichtigen vgl. Rdnr. 42.

5. Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen

106 Auf der Grundlage von Abschnitt A. Anm. 5, B. IV. und VI. sowie D.I. und II. der Düsseldorfer Tabelle bestimmen die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der

Oberlandesgerichte (dort jeweils in Nr. 21 bzw. 22) den Selbstbehalt, d.h. den Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen gegenüber dem Unterhaltsberechtigten je nach Unterhaltsverhältnis für seine eigene Person bzw. für seinen mit ihm in einem Haushalt lebenden Ehegatten mindestens zusteht. Soweit der Unterhaltspflichtige gegenüber dem Unterhaltsberechtigten nur seinen notwendigen Selbstbehalt verteidigen kann, ist dieser bei einem nicht erwerbstätigen niedriger anzusetzen als bei einem erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen. In den übrigen Unterhaltsverhältnissen hängt die Höhe des Selbstbehalts nach der Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien nicht davon ab, ob der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist oder nicht.

Es wird empfohlen, sich nach den Beträgen zu richten, die zum Selbstbehalt in den Leitlinien des zuständigen Oberlandesgerichts ausgewiesen sind. Für den unterhaltspflichtigen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft legen bisher weder die Düsseldorfer Tabelle noch die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte einen Selbstbehalt fest. Es wird empfohlen, insoweit von den für (ggf. geschiedene) Ehegatten maßgeblichen Beträgen auszugehen. Nicht ausgewiesen ist in den Leitlinien bzw. der Düsseldorfer Tabelle auch der Selbstbehalt der Eltern gegenüber dem Unterhaltsanspruch ihres volljährigen Kindes, das seine bereits erlangte wirtschaftliche Selbstständigkeit wieder verloren hat. In diesen Fällen ist der für den Elternunterhalt geltende Selbstbehalt (vgl. Rdnr. 172) anzusetzen.

107 Bei gemeinsamer Haushaltsführung mit einem leistungsfähigen Ehegatten oder Partner reduziert sich der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen wegen ersparter Aufwendungen (häusliche Ersparnis) im Regelfall um 10 %. Zur häuslichen Ersparnis beim Elternunterhalt vgl. Rdnrn. 187, 189.

108 Hat der Unterhaltspflichtige gegen seinen Ehegatten nach § 1360 a BGB einen Anspruch auf Familienunterhalt, kann der Selbstbehalt, der ihm im Verhältnis zu dem ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten zusteht, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen seines Ehegatten ganz oder teilweise gewahrt sein. In diesem Fall steht sein eigenes unter seinem Selbstbehalt liegendes Einkommen oder das ihm zustehende Taschengeld teilweise für den Unterhalt des Berechtigten zur Verfügung.

109 Im Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen ist sein Unterkunftsbedarf enthalten. Nach Abschnitt A. Anm. 5 der Düsseldorfer Tabelle umfasst er die Warmmiete (Kaltmiete einschließlich Heizung und umlagefähige Nebenkosten) und beträgt monatlich gegenüber seinen minderjährigen und den ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kindern 360 Euro (Abschnitt A. Anm. 5), gegenüber seinen anderen volljährigen Kindern und seinen Eltern 450 Euro (Abschnitt A. Anm. 5, D.I.) sowie gegenüber seinem (ggf. geschiedenen) Ehegatten (Abschnitt B. IV.) und dem ihm gegenüber nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigten (Abschnitt B. IV., D. II.) 400 Euro. Der im Selbstbehalt für Unterkunftsbedarf enthaltene Ansatz kann angemessen erhöht werden, wenn die Unterkunfts-kosten des Unterhaltspflichtigen den für diesen Zweck in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte ausgewiesenen Betrag erheblich überschreiten und das nicht vermeidbar ist (vgl. Abschnitt A. Anm. 5 der Düsseldorfer Tabelle). Auf Unvermeidbarkeit und Erheblichkeit der Überschreitung kommt es im Rahmen des Trennungsunterhalts bis zu dem in Rdnr. 83 genannten Zeitpunkt ebenso wenig an wie im Rahmen des Elternunterhalts. Um festzustellen, ob von Unvermeidbarkeit und Erheblichkeit der Überschreitung des für Unterkunftsbedarf im Selbstbehalt enthaltenen Ansatzes bei Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen auszugehen ist, ist der Wohnkostenanteil des Unterhaltspflichtigen zu ermitteln, indem zunächst der entsprechende Anteil der in der Wohnung lebenden minderjährigen unverheirateten und ihnen rechtlich gleichgestellten volljährigen Kinder in Höhe von i.d.R. 20 % ihres Tabellenunterhalts abgezogen und der verbleibende Rest der Wohnkosten unter den erwachsenen Bewohnern nach Köpfen aufgeteilt wird. Zu Selbstbehalt und Einkommensbereinigung bei selbstgenutztem Wohneigentum vgl. Rdnr. 95.

110 Angemessene Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen für die Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen minderjährigen Kindern können dazu führen, dass der notwendige Selbstbehalt maßvoll zu erhöhen ist, selbst wenn dadurch der Mindestunterhalt dieser Kinder nicht gewahrt werden kann. Dies gilt aber nur, wenn solche Aufwendungen nicht bereits bei der Einkommensbereinigung angemessen berücksichtigt werden.

VII. Die Mangelverteilung und Unterhaltskonkurrenz der Berechtigten

111 Ein Mangelfall liegt vor, wenn das für Unterhaltszwecke zur Verfügung stehende Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, um unter Wahrung seines eigenen angemessenen Bedarfs den angemessenen Bedarf aller Unterhaltsberechtigten ohne Rücksicht auf ihren unterhaltsrechtlichen Rang zu decken. Zu beachten ist, dass der unterhaltsrechtliche Nachrang eines Berechtigten seinen Unterhaltsbedarf nicht beeinflusst. Er wirkt sich erst im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen aus. Übersteigt der Bedarf des oder der Unterhaltsberechtigten den Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen für den eigenen Unterhalt verbleibt, ist ein sog. relativer Mangelfall gegeben. Soweit der Unterhaltspflichtige den Unterhaltsbedarf der Berechtigten nicht decken kann, ohne den Selbstbehalt zu unterschreiten, der ihm in dem konkreten Unterhaltsverhältnis zusteht, liegt ein absoluter Mangelfall bzw. Mangelfall im engeren Sinn vor. Die Reihenfolge, in der der Unterhaltsbedarf mehrerer Berechtigter zu befriedigen ist, hängt von deren unterhaltsrechtlichem Rang nach § 1609 BGB ab. Der Bedarf mehrerer gleichrangig Berechtigter ist anteilig zu befriedigen. Bei allen Fallgestaltungen ist das Ergebnis der Mangelfallberechnung auf seine Angemessenheit zu überprüfen und ggf. entsprechend zu korrigieren.

112 Übersteigt der Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten den Betrag, der dem unterhaltspflichtigen Ehegatten für den eigenen eheangemessenen Unterhalt verbleibt (relativer Mangelfall), sind im Rahmen der Billigkeitsabwägung nach § 1581 BGB sowohl der Unterhalt des Berechtigten als auch der individuelle Selbstbehalt des Verpflichteten zu kürzen. Erst wenn für den Unterhaltspflichtigen die Untergrenze seines angemessenen Selbstbehalts nach Abschnitt B. IV. der Düsseldorfer Tabelle bzw. den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte erreicht ist (absoluter Mangelfall), wirkt sich das allein auf den Unterhalt des Berechtigten aus. Dieser ist dann soweit zu kürzen, dass dem Unterhaltspflichtigen sein Selbstbehalt verbleibt. Entsprechendes gilt für die in den übrigen Unterhaltsverhältnissen maßgeblichen Selbstbehalte.

113 Die Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen gegenüber seinem Ehegatten wird nach § 1581 BGB auch durch seine sonstigen Verpflichtungen beeinflusst. Dazu gehören auch vor- oder gleichrangige Unterhaltspflichten. Nach § 1609 Nr. 1 BGB allen

anderen Unterhaltsberechtigten gegenüber vorrangig und deshalb auch vorrangig zu berücksichtigen sind minderjährige und die ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten Kinder unabhängig davon, ob sie in der Ehe oder aber vor- oder nachehelich geboren sind (zum Umfang der Berücksichtigung vgl. Rdnr. 114). Ist der wieder verheiratete Unterhaltspflichtige sowohl seinem geschiedenen als auch seinem neuen Ehegatten (oder dem betreuenden Elternteil eines gemeinsamen nichtehelichen Kindes) gegenüber unterhaltspflichtig und stehen die Berechtigten nach § 1609 BGB im gleichen Rang, ist das vorhandene Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen und der Unterhaltsberechtigten einschließlich ggf. des Splittingvorteils aus der neuen Ehe auf den Unterhaltspflichtigen und die beiden Unterhaltsberechtigten gleichmäßig zu verteilen. Dies gilt allerdings mit der Einschränkung, dass die den zusammenlebenden Ehegatten zur Verfügung stehenden Mittel einerseits wegen der Vorteile der gemeinsamen Haushaltsführung um je 10 % zu kürzen sind, andererseits der Splittingvorteil nur der neuen Ehe zuzurechnen ist. Der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte kann den sich bei Halbteilung ergebenden vollen Unterhalt nicht mehr verlangen, weil dies zu einem relativen Mangelfall führen würde. Denn dem Unterhaltspflichtigen, der auch seinem dem geschiedenen Ehegatten im Rang gleichstehenden neuen Ehegatten Unterhalt schuldet, verbliebe dann für seinen eigenen Unterhalt weniger als der Betrag, den er seinem geschiedenen Ehegatten zu zahlen hätte. Ist der neue Ehegatte des Unterhaltspflichtigen dagegen im Verhältnis zu dem geschiedenen Ehegatten nachrangig, ist dessen Unterhaltsanspruch im Rahmen von § 1581 BGB nicht als sonstige Verpflichtung zu berücksichtigen. Der Unterhaltspflichtige hat seinem geschiedenen Ehegatten in diesem Fall Unterhalt auf Grundlage des Bedarfs zu leisten, der den ehelichen Lebensverhältnissen der geschiedenen Ehe unter Außerachtlassung des Splittingvorteiles entspricht, der in dieser Ehe bestand. Nach dem Grundsatz der Halbteilung steht dem geschiedenen einkommenslosen Ehegatten die Hälfte des bereinigten Einkommens des Unterhaltspflichtigen – bei Erwerbseinkünften gemäß der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte (dort jeweils Nr. 15.2) nach Vorabzug des Erwerbstätigenbonus – zu. Dem Unterhaltspflichtigen verbleibt für sich und seinen neuen Ehegatten nur der Restbetrag zuzüglich des Splittingvorteils der neuen Ehe. Ist der geschiedene Ehegatte dagegen im Verhältnis zum neuen Ehegatten nur nachrangig unterhaltsberechtig, weil der neue Ehegatte im Fall einer Scheidung wegen Kinderbetreuung unterhaltsberechtig wäre, hat der Unterhaltspflichtige vorrangig den

Anspruch des neuen Ehegatten auf Familienunterhalt zu befriedigen. Maßstab dafür sind die ehelichen Lebensverhältnisse der neuen Ehe unter Einschluss des dieser Ehe zuzurechnenden Splittingvorteils. Der Wert des Anspruchs auf Familienunterhalt beläuft sich – ggf. unter Berücksichtigung eigenen Einkommens des neuen Ehegatten – grundsätzlich auf die Hälfte des Familieneinkommens. Für den geschiedenen Ehegatten verbleibt nur ein ggf. vorhandenes Resteinkommen des Unterhaltspflichtigen. Dabei ist ebenso wie bei den zuvor genannten Fallgestaltungen zu beachten, dass dem Unterhaltspflichtigen zur Befriedigung seines eigenen Unterhaltsbedarfs der Selbstbehalt nach Abschnitt B. IV. der Düsseldorfer Tabelle von zzt. 1.100 Euro verbleiben muss; in weitergehendem Umfang ist er nicht leistungsfähig.

114 Ist der Unterhaltspflichtige sowohl seinen minderjährigen oder volljährigen Kindern als auch seinem (ggf. geschiedenen) Ehegatten unterhaltspflichtig, richtet sich der Unterhaltsbedarf der Kinder nach Abschnitt A. der Düsseldorfer Tabelle unter Berücksichtigung der Zahl der – auch nachrangigen – Unterhaltsberechtigten. Der Bedarf des Ehegatten bestimmt sich gemäß § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB nach seinen ehelichen Lebensverhältnissen. Reicht das bereinigte Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht aus, um bei Wahrung seines Selbstbehalts den Bedarf sämtlicher Berechtigter zu decken, und sehen die Leitlinien des zuständigen Oberlandesgerichts die Anwendung der Bedarfskontrollbeträge der Tabelle vor, ist der Unterhaltsbedarf der Kinder im Rahmen der Angemessenheitsbetrachtung (vgl. Rdnr. 111) anhand dieser Kontrollbeträge zu korrigieren. Genügt auch das nicht, um eine ausgewogene Verteilung des für Unterhaltszwecke einsetzbaren Einkommens des Unterhaltspflichtigen auf die Kinder und seinen Ehegatten zu bewirken, liegt ein absoluter Mangelfall vor. In diesem Fall bemisst sich der Unterhaltsbedarf der Kinder nach Abschnitt A. Anm. 1 der Düsseldorfer Tabelle aus der 1. Einkommensgruppe. Das gilt auch für den Bedarf der volljährigen Kinder, soweit sich daraus kein Missverhältnis zu dem Unterhaltsbedarf des ihnen gegenüber nach § 1609 BGB vorrangigen Ehegatten des Unterhaltspflichtigen ergibt, weil der Bedarf dieser Kinder die ehelichen Lebensverhältnisse der Ehegatten geprägt hat. Nur wenn die Verteilung danach unausgewogen ist, setzt sich den volljährigen Kindern gegenüber der bessere Rang des Ehegatten nach § 1609 BGB durch.

115 Zur Unterhaltskonkurrenz zwischen den Eltern eines ihnen unterhaltspflichtigen Kindes und seinem Ehegatten vgl. Rdnr. 192.

116 Sind gegenüber einem Unterhaltspflichtigen seine minderjährigen und/oder seine volljährigen Kinder sowie seine Eltern unterhaltsberechtig, sind zunächst die Unterhaltsansprüche sämtlicher Kinder zu befriedigen. Wenn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen dadurch noch nicht erschöpft ist, wird anschließend der Unterhaltsbedarf der Eltern bedient. Die Verteilung auf die einzelnen gleichrangigen Unterhaltsberechtigten geschieht im Verhältnis ihrer Einsatzbeträge. Als Einsatzbetrag anzusetzen ist dabei der im Anhang der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesene Zahlbetrag des Kindesunterhalts nach Abschnitt A. der Tabelle, der sich unter Berücksichtigung ggf. erzielten eigenen bereinigten Einkommens der Kinder und der Zahl der – ggf. auch nachrangigen – Unterhaltsberechtigten aus dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils ergibt. Zum Umfang der bedürftigkeitsmindernden Anrechnung von Einkommen dem Grunde nach unterhaltsberechtigter Kinder vgl. Rdnrn. 125 und 162. Für Studierende und Kinder mit eigenem Haushalt ist von den sich aus Abschnitt A. Anm. 7 der Düsseldorfer Tabelle ergebenden Beträgen auszugehen. Zur Ermittlung des Einsatzbetrags ist bei ihnen ebenso wie bei den noch im Haushalt eines Elternteils lebenden volljährigen Kindern das volle Kindergeld abzuziehen.

117 Im Rahmen einer Mangelfallberechnung ist der gekürzte Unterhalt aller gleichrangig Berechtigten nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Einsatzbetrag des einzelnen Unterhaltsberechtigten} \times \text{Verteilungsmasse}}{\text{Summe aller Einsatzbeträge gleichrangig Unterhaltsberechtigter}}$$

Dabei besteht die Verteilungsmasse aus dem bereinigten Einkommen des Unterhaltspflichtigen nach Abzug seines für das konkrete Unterhaltsverhältnis maßgeblichen Selbstbehalts. Unter dem Einsatzbetrag ist der ungedeckte Unterhaltsbedarf des bzw. der Unterhaltsberechtigten zu verstehen.

118 Das Ergebnis der Mangelfallberechnung ist in allen Unterhaltsverhältnissen abschließend darauf zu überprüfen, ob die Aufteilung dieses Einkommens auf die verschiedenen – ggf. auch nachrangig – Unterhaltsberechtigten angemessen und billig ist. Andernfalls ist es zu korrigieren.

VIII. Der Unterhaltsanspruch minderjähriger und der ihnen nach § 1603 Abs.2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kinder gegenüber ihren Eltern

119 Die Abschnitte II. bis VII. sind auch hier zu berücksichtigen, soweit sich diese Abschnitte nicht ausdrücklich mit anderen Unterhaltsverhältnissen befassen. Von Bedeutung für den Unterhalt minderjähriger und ihnen gleichgestellter Kinder sind insoweit insbesondere die Ausführungen zum Unterhaltsverzicht (Rdnrn. 29, 31, 33), zur Unterhaltsverwirkung (Rdnrn. 34 bis 36), zum Rang von Unterhaltsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten (Rdnrn. 37 bis 45), zum Maß des Unterhalts (Rdnr. 46 f.), zum Unterhaltsbedarf (Rdnrn. 53 bis 55), zur Kindergeldanrechnung (Rdnr. 67), zur Unterhaltsbedürftigkeit (Rdnrn. 60, 67 und 73), zur Leistungsfähigkeit der Eltern (Rdnrn. 77 bis 105), zum Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Elternteils (Rdnrn. 106, 109 f.) und zur Mangelverteilung auch bei Unterhaltskonkurrenz mit weiteren Unterhaltsberechtigten (Rdnrn. 111, 113 f. und 116 bis 118).

120 In besonderem Maße unterhaltspflichtig sind Eltern gegenüber ihren minderjährigen und den ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten Kindern. Sofern Eltern auf die Belange ihrer Kinder die gebotene Rücksicht nehmen, können sie nach § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB gegenüber ihren nicht verheirateten Kindern bestimmen, in welcher Art und zu welcher Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Bieten sie wirksam Naturalunterhalt an und lehnen die Kinder ihn ab, können diese nicht stattdessen Barunterhalt verlangen. In diesem Fall findet kein Anspruchsübergang auf den Träger der Sozialhilfe statt. Ist ein Elternteil nicht sorgeberechtigt, kann er nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB die Bestimmung allerdings nur für die Zeit vornehmen, in der er sein minderjähriges Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das Bestimmungsrecht gilt nicht für Kinder, die schon einmal verheiratet waren, wohl aber auch für volljährige Kinder, selbst wenn sie minderjährigen Kindern nicht nach § 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellt sind.

121 Nach Trennung oder Scheidung ihrer Eltern ist minderjährigen (ehelichen und nicht ehelichen) Kindern grundsätzlich nur der Elternteil barunterhaltspflichtig, in dessen Obhut sie nicht leben (Rdnr. 39). Zu den Ausnahmen von diesem Grundsatz vgl. Rdnr. 40. Der barunterhaltspflichtige Elternteil ist i.d.R. gehalten, alle verfügbaren Mittel zu seinem

eigenen und seiner minderjährigen sowie seiner diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Die Inanspruchnahme darf jedoch grundsätzlich nicht dazu führen, dass sein notwendiger Selbstbehalt (vgl. dazu Rdnr. 106) unterschritten wird. Zur Erhöhung des Selbsthalts in Ausnahmefällen vgl. Rdnrn. 109 und 110. Nicht nur den notwendigen, sondern den angemessenen Selbstbehalt kann der barunterhaltspflichtige Elternteil nach § 1603 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BGB gegenüber seinen minderjährigen und den ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten Kindern verteidigen, wenn diese ihren Unterhalt aus dem Stamm ihres Vermögens bestreiten können.

122 Der Barunterhaltsbedarf unverheirateter minderjähriger und der ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kinder von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist dem Abschnitt A. der Düsseldorfer Tabelle und den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte zu entnehmen. Darin ist der Barunterhaltsbedarf nach dem Alter der Kinder, nach dem bereinigten Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und nach der Anzahl der diesem gegenüber (auch nachrangig) unterhaltsberechtigten Personen bestimmt. Bei den ausgewiesenen Tabellensätzen ist unterstellt, dass zwei Personen gegenüber dem Elternteil unterhaltsberechtigter sind. Ist die Anzahl der Unterhaltsberechtigten größer bzw. geringer, sind in Hinblick auf die ausgewiesenen Tabellensätze angemessene Abschläge bzw. Zuschläge zu berücksichtigen (Abschnitt A. Anm. 1 der Düsseldorfer Tabelle). Wegen des Vorrangs der minderjährigen und der ihnen gleichgestellten volljährigen Kinder (§ 1609 Nr. 1 BGB) ist deren Unterhaltsanspruch unmittelbar aus dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils abzuleiten; die Berücksichtigung der Ansprüche weiterer Unterhaltsberechtigter bei der Einkommensbereinigung ist ausgeschlossen. Jedoch ist das gewonnene Ergebnis in jedem Fall – ggf. auch unter Einbeziehung nachrangig Unterhaltsberechtigter – anhand der in Abschnitt A. der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Bedarfskontrollbeträge oder nach anderen geeigneten Kriterien auf seine Angemessenheit zu überprüfen und ggf. entsprechend zu korrigieren. Zur Mangelfallberechnung vgl. Rdnrn. 111, 113 f., 116 bis 118.

123 Sind minderjährige Kinder auswärtig untergebracht oder werden sie abwechselnd in etwa gleichem Umfang von jedem Elternteil betreut, kommt es auf das

zusammengerechnete bereinigte Einkommen beider Elternteile an. Gleiches gilt für den Unterhaltsbedarf der den minderjährigen Kindern gleichgestellten volljährigen Kinder, weil bei ihnen kein Betreuungsbedarf mehr besteht und ihnen deshalb im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Eltern beide Elternteile barunterhaltspflichtig sind. Leben sie noch im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils, ist ihr Unterhaltsbedarf aus der 4. Altersgruppe der Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen. Der Unterhaltsbedarf minderjähriger Kinder nach der 1. Einkommensgruppe des Abschnitts A. der Düsseldorfer Tabelle stimmt der Höhe nach mit ihrem gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB festgelegten Mindestunterhaltsbedarf überein (vgl. Rdnr. 55). Mindestens im Umfang dieses Unterhaltsbedarfs abzüglich des nach § 1612 b Abs. 1 BGB anrechenbaren Kindergeldes können diese Kinder von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil Unterhalt verlangen, wenn und soweit dessen bereinigtes Einkommen den ihm diesen Kindern gegenüber zustehenden notwendigen Selbstbehalt übersteigt.

124 Sachlich begründeter Mehrbedarf von Kindern ist ihrem nach der Düsseldorfer Tabelle ermittelten Bedarf hinzuzurechnen. Hierfür haften im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 nach ihren Einkommens- und Vermögenverhältnissen beide Eltern anteilig. In Hinblick auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens fallen darunter – auch in Fällen, in denen der Kindergartenbesuch die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils erst ermöglicht – die Kosten für den Besuch einer solchen Einrichtung durch Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Ausgenommen sind die dort ggf. entstehenden Verpflegungskosten. Erhöhte Betreuungsleistungen eines Elternteils für ein behindertes Kind können zu abweichenden Haftungsanteilen der Eltern führen. Anderweitige Kinderbetreuungskosten, die notwendig anfallen, sind bei diesem Elternteil einkommensmindernd zu berücksichtigen.

125 Verfügt ein minderjähriges Kind, das im Haushalt seiner Eltern oder eines Elternteils lebt, über eigenes Einkommen, ist dieses nach Bereinigung um berufsbedingte Aufwendungen (nur) zur Hälfte auf seinen Barunterhaltsbedarf anzurechnen. Handelt es sich bei dem Einkommen des Kindes um eine Ausbildungsvergütung, ist diese vor ihrer Anrechnung i.d.R. um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf zu kürzen; überwiegend werden nach Leitlinien der Oberlandesgerichte dabei im Regelfall pauschal 90 Euro

angesetzt (vgl. auch Abschnitt A. Anm. 8 der Düsseldorfer Tabelle). Zur Erwerbsobliegenheit minderjähriger Kinder außerhalb einer Ausbildung und zu den Folgen eines Verstoßes gegen diese Obliegenheit vgl. Rdnr. 69.

126 Nach § 1612 a Abs. 1 BGB können minderjährige Kinder den ihnen zustehenden Barunterhalt – auch soweit er über ihren gesetzlich bestimmten Mindestunterhalt hinausgeht – nach ihrer Wahl als festen Zahlbetrag oder als Prozentsatz des Mindestunterhalts verlangen. Bis zu 120 % des Mindestunterhalts können sie ihn auch im Vereinfachten Verfahren nach §§ 249 ff. FamFG geltend machen, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner noch kein Gericht über den Unterhaltsanspruch des Kindes entschieden hat und darüber auch weder ein gerichtliches Verfahren anhängig noch ein Vollstreckungstitel errichtet worden ist. Dasselbe Recht steht dem Träger der Sozialhilfe nach Übergang des Unterhaltsanspruchs auf ihn zu.

127 Hat der barunterhaltspflichtige Elternteil (wieder) geheiratet, lebt er mit seinem Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft und sind aus der (neuen) Ehe Kinder hervorgegangen, hat der Ehegatte der neuen Ehe nach § 1360 a BGB zu den finanziellen Aufwendungen der Kinder aus der neuen Ehe beizutragen, wenn und soweit er über Einkommen und/oder Vermögen verfügt. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der bereinigten Einkünfte beider Eltern. Er ist je nach Belastung des einen oder des anderen Ehegatten mit der Haushaltsführung und Kinderbetreuung wertend zu verändern. Dieser Grundsatz gilt unter sonst gleichen Voraussetzungen auch in Fällen, in denen die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Zur Kürzung des Selbstbehalts des seinen Kindern barunterhaltspflichtigen Elternteils, der mit einem (leistungsfähigen) Partner einen gemeinsamen Haushalt führt und dadurch Einsparungen erzielt, vgl. Rdnr. 107; hinsichtlich des Anspruchs dieses Elternteils auf Familienunterhalt vgl. Rdnr. 108.

128 Ist ein Elternteil eines volljährigen Kindes i.S. von § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht leistungsfähig, steht ihm das für dieses Kind geleistete Kindergeld nicht zu. Erbringt er seinem Kind gleichwohl Naturalleistungen, etwa in Form von Wohnungsgewährung oder Verpflegung, hat das Kind auf Verlangen dieses Elternteils als Entgelt einen Teil des ihm von dem anderen Elternteil gewährten Barunterhalts abzuführen. Gewährt der

leistungsunfähige Elternteil die Naturalleistungen unentgeltlich, um sein Kind damit zu begünstigen, handelt es sich um freiwillige Leistungen, die den barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht entlasten und für die ein Ausgleich durch das Kindergeld deshalb nicht vorgesehen ist. Will er durch seine Leistung ausnahmsweise den anderen Elternteil finanziell entlasten, verringert sich dessen Barunterhaltspflicht entsprechend. Zur Anrechnung des Kindergeldes auf den Bedarf des Kindes vgl. Rdnr. 67.

IX. Der Unterhaltsanspruch von (ggf. geschiedenen) Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

129 Die Abschnitte II. bis VII. sind ebenfalls auf Unterhaltsansprüche von Ehegatten und Lebenspartnern, auch nach Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft, anzuwenden, soweit sie sich nicht ausdrücklich mit anderen Unterhaltsverhältnissen befassen. Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Unterhalt nach Trennung und Scheidung von Ehegatten vgl. Rdnrn. 19 bis 23 und von Lebenspartnern Rdnr. 24 f., zum Verzicht auf nahehehlichen oder nachpartnerschaftlichen Unterhalt Rdnrn. 28 bis 32, zur Verwirkung des Unterhaltsanspruchs Rdnrn. 34 und 36, zum Rang von Unterhaltsanspruch und der Unterhaltsverpflichtung von Ehegatten und Lebenspartnern Rdnrn. 37 bis 45, zum Maß des Unterhalts und zum Unterhaltsbedarf Rdnrn. 51 bis 54 und 56, zur Bedürftigkeit des dem Grunde nach unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners Rdnrn. 60 bis 63, 66, 68 bis 72 und 74 bis 76, zur Leistungsfähigkeit des dem Grunde nach unterhaltspflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners Rdnrn. 77 bis 105, zum Selbstbehalt Rdnrn. 106 bis 109 und zur Mangelverteilung auch bei Unterhaltskonkurrenz mit weiteren Unterhaltsberechtigten Rdnrn. 111 bis 115 und 117 f.

130 Während der Zeit des Getrenntlebens kann ein bedürftiger Ehegatte nach § 1361 Abs. 1 BGB von dem anderen Ehegatten grundsätzlich den nach den jeweils aktuellen ehelichen Lebensverhältnissen (zu dessen Kriterien vgl. Rdnr. 143) angemessenen Unterhalt verlangen. Ein Anspruch auf Unterhalt eines getrenntlebenden Ehegatten besteht, wenn dieser unterhaltsbedürftig und der andere Ehegatte leistungsfähig ist. Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass der Ehegatte außerstande ist, seinen Unterhaltsbedarf durch eine angemessene Erwerbstätigkeit selbst zu decken oder sich

mit sonstigen Einkünften und/oder aus seinem Vermögen selbst zu unterhalten. Zusätzlich zum Elementarunterhalt kann der bedürftige Ehegatte ab dem Zeitpunkt des Getrenntlebens Krankenvorsorgeunterhalt und nach § 1361 Abs. 1 Satz 2 BGB ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags Altersvorsorgeunterhalt verlangen. I.d.R. braucht der bedürftige Ehegatte eine Erwerbstätigkeit erst nach Ablauf des ersten Trennungsjahres aufzunehmen. Mit zunehmender Dauer der Trennung nähern sich die Anforderungen an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit den Regelungen für den nachehelichen Unterhalt an. Gleiches gilt für die Kriterien des § 1574 Abs. 2 BGB, nach denen sich die Angemessenheit der geforderten Erwerbstätigkeit bemisst (vgl. Rdnr. 141).

131 Nach der Scheidung hat nach § 1569 BGB jeder Ehegatte für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen. Nur wenn er dazu nicht in der Lage ist, kann er unter den im Einzelnen in §§ 1570 bis 1573 und 1575 f. BGB genannten Voraussetzungen von seinem leistungsfähigen geschiedenen Ehegatten Unterhalt verlangen.

132 Nach § 1570 Abs. 1 Satz 1 BGB kann ein geschiedener unterhaltsbedürftiger Ehegatte, der ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind pflegt oder erzieht, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes von dem anderen Ehegatten im Rahmen von dessen Leistungsfähigkeit Betreuungsunterhalt unabhängig davon verlangen, ob eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung durch Dritte erfolgen könnte. In diesem Zeitraum besteht für ihn keine Erwerbsobliegenheit.

133 Solange und soweit dies der Billigkeit entspricht, verlängert sich nach § 1570 Abs. 1 Satz 2 BGB dieser Unterhaltsanspruch. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen (§ 1570 Abs. 1 Satz 3 BGB). Das Alter des Kindes ist nur noch einer der für die Beurteilung der Kindesbelange maßgeblichen Gesichtspunkte. Entscheidend sind jeweils sämtliche Umstände des Einzelfalls. Nur tatsächlich vorhandene und für den betreuenden Elternteil und das Kind sowohl zumutbare als auch verlässliche Betreuungsmöglichkeiten können dem Anspruch auf Betreuungsunterhalt entgegenstehen, und auch dies nur, soweit und solange sie dem Wohl des Kindes entsprechen. Selbst wenn eine Ganztagsbetreuung möglich ist, verlangt das Gesetz keinen abrupten, übergangslosen Wechsel von der

elterlichen Betreuung zur Vollzeiterwerbstätigkeit. Belange des Kindes können eine vollschichtige, ggf. auch eine halbschichtige oder selbst eine nur stundenweise Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils hindern und damit eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs rechtfertigen, soweit und solange das – ggf. auch ältere – Kind überdurchschnittlich intensiver Betreuung bedarf, etwa wenn es behindert ist, Schulschwierigkeiten hat oder unter Entwicklungsstörungen oder nachweisbar unter der Trennung seiner Eltern besonders leidet. Vergleichbares gilt, wenn der betreuende Elternteil der Doppelbelastung durch Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit gesundheitlich nicht gewachsen ist und er deshalb nicht (mehr) bzw. nur (noch) eingeschränkt erwerbstätig sein kann. Eine unter diesen Umständen ausgeübte – den betreuenden Elternteil überfordernde – Erwerbstätigkeit würde den Belangen des Kindes nicht gerecht werden.

134 Aus Gründen der nachwirkenden ehelichen Solidarität sieht § 1570 Abs. 2 BGB über den in § 1570 Abs. 1 BGB genannten Zeitpunkt hinaus eine Verlängerung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt vor, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht. Entscheidend sind wieder die gesamten Umstände des Einzelfalls. Maßgeblich für die Beurteilung ist das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte oder praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kindererziehung. Diese Gesichtspunkte können es rechtfertigen, einem geschiedenen Ehegatten, der im Interesse der Kinderbetreuung seine Erwerbstätigkeit für längere Zeit oder dauerhaft aufgegeben hat, über die Zeit der Kindererziehung hinaus einen Unterhaltsanspruch zuzubilligen.

135 Nach § 1571 BGB kann ein bedürftiger geschiedener Ehegatte von seinem früheren (leistungsfähigen) Ehegatten eheangemessenen Unterhalt i.S. von § 1578 BGB verlangen, wenn von ihm im Einsatzzeitpunkt (vgl. Rdnr. 140) wegen seines Alters keine Erwerbstätigkeit mehr erwartet werden kann. Diese Voraussetzung ist erfüllt, sobald der Ehegatte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat. § 1571 BGB bestimmt keine feste Altersgrenze. Ob ein bedürftiger geschiedener Ehegatte Unterhalt wegen Alters auch beanspruchen kann, wenn er vor Erreichen dieses Zeitpunkts freiwillig aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder seine Erwerbstätigkeit

reduziert, ist nach einer Gesamtwürdigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Handelt der Ehegatte ohne sachlichen Grund, ist ihm eine Obliegenheitsverletzung anzulasten mit der Folge, dass ihm bis zum Beginn seines regulären Rentenalters ein fiktives Einkommen in Höhe des bisherigen Arbeitsentgelts zugerechnet wird. Zu beachten ist, dass dem bedürftigen Ehegatten die Aufnahme bzw. Beibehaltung nur einer i.S. von § 1574 BGB angemessenen Erwerbstätigkeit obliegt. Kann der Ehegatte typischerweise in seinem Alter in einer für ihn angemessenen Berufssparte keine Arbeitsstelle mehr finden, leitet sich sein Unterhaltsanspruch aus § 1571 BGB her. Scheitert dagegen die Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegen der konkreten Einzelfallumstände aufgrund des Alters, beruht sein Unterhaltsanspruch auf § 1573 Abs. 1 BGB. Die Unterhaltsbedürftigkeit des Ehegatten braucht nicht ehebedingt zu sein. Der Unterhaltsanspruch besteht auch, wenn der Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung bereits Rentner war oder auch sonst wegen seines Alters nicht mehr erwerbstätig sein konnte. Ist der bedürftige Ehegatte altersbedingt vollständig erwerbsunfähig, ist Grundlage seines Unterhaltsanspruchs allein § 1571 BGB.

136 Nach § 1572 BGB kann ein bedürftiger geschiedener Ehegatte von seinem früheren (leistungsfähigen) Ehegatten ferner eheangemessenen Unterhalt i.S. von § 1578 BGB verlangen, wenn von ihm im Einsatzzeitpunkt (vgl. Rdnr. 140) wegen Krankheit, anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte keine i.S. von § 1574 BGB angemessene Erwerbstätigkeit erwartet werden kann. Der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand muss ursächlich für seine Erwerbsunfähigkeit, braucht aber nicht ehebedingt zu sein. Der von § 1572 BGB erfasste Tatbestand wird auch bei Suchterkrankungen, Depressionen und Unterhaltsneurosen erfüllt, wenn die seelische Störung aus eigener Kraft nicht überwindbar ist. Unter denselben Voraussetzungen kann im Einzelfall dazu ferner eine geringe Ausdauer, Belastbarkeit, rasche Erschöpfung oder Konzentrationsschwäche zählen. Den bedürftigen Ehegatten trifft die Obliegenheit, sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit ärztlich behandeln zu lassen. Unterlässt er dies, kommt Verwirkung seines Unterhaltsanspruchs nach § 1579 Nr. 4 BGB in Betracht. Ist die Krankheit im Einsatzzeitpunkt bereits latent vorhanden, bricht sie aber erst später aus, wird sie dem Einsatzzeitpunkt zugerechnet, wenn zwischen latenter Erkrankung und deren Ausbruch ein naher zeitlicher

Zusammenhang besteht. Gleiches gilt, wenn sich eine im Einsatzzeitpunkt bereits ausgebrochene Erkrankung, die zu teilweiser Erwerbsunfähigkeit geführt hat, in nahem zeitlichen Zusammenhang zu diesem Zeitpunkt so sehr verschlimmert, dass der bedürftige Ehegatte vollständig erwerbsunfähig wird, ohne dass sein Unterhalt durch seine Erwerbstätigkeit i.S. von § 1573 Abs. 4 BGB bereits nachhaltig gesichert war. Zu den Besonderheiten einer Befristung des Unterhaltsanspruchs aus § 1572 BGB nach § 1578 b BGB vgl. Rdnr. 148.

137 Ferner kann ein Ehegatte, der keinen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570 bis 1572 BGB hat, nach § 1573 Abs. 1 bzw. 3 BGB von seinem leistungsfähigen Ehegatten Unterhalt verlangen, wenn und soweit er nach der Scheidung oder, wenn er einen Unterhaltsanspruch nach §§ 1570 bis 1572 BGB hatte, die Voraussetzungen dieses Anspruchs aber entfallen sind, keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag. Gleiches gilt nach § 1573 Abs. 4 BGB, wenn die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit entfallen, weil es ihm trotz seiner Bemühungen nicht gelungen war, seinen Unterhalt nach der Scheidung nachhaltig zu sichern.

138 Weiter kann der bedürftige Ehegatte von seinem geschiedenen Ehegatten unter den engen Voraussetzungen von § 1575 BGB während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung und nach Abschluss dieser Maßnahmen unter den Voraussetzungen von § 1573 Abs. 1, 3 oder 4 BGB Unterhalt verlangen, ebenso nach § 1576 BGB aus sonstigen schwerwiegenden Gründen bei Vorliegen der in der Vorschrift genannten weiteren Voraussetzungen.

139 Schließlich kann der bedürftige Ehegatte nach § 1573 Abs. 2 BGB vom leistungsfähigen Ehepartner in Höhe der Differenz zwischen seinem aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit erzielten oder erzielbaren Einkommen und seinem nach den ehelichen Lebensverhältnissen (höheren) Unterhalt Aufstockungsunterhalt verlangen. Der Anspruch besteht nur, soweit der bedürftige Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch wegen aktueller oder früherer Kinderbetreuung, wegen Alters bzw. Krankheit, wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung sowie nach § 1576 BGB hat oder diese Ansprüche entfallen sind. Trifft den bedürftigen Ehegatten nach §§ 1570 bis 1572 bzw. 1575 f. BGB keine Erwerbsobliegenheit, gewähren ihm (nur) diese Vorschriften gegen

seinen leistungsfähigen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch in Höhe seines Unterhaltsbedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen der Ehegatten (§ 1578 Abs.1 Satz 1 BGB). Ist der bedürftige Ehegatte aus einem der genannten Gründe nur teilweise an einer Erwerbstätigkeit gehindert, beruht sein Unterhaltsanspruch nur bis zur Höhe der Mehreinkünfte, die er bei vollschichtiger Erwerbstätigkeit erzielen könnte, auf den §§ 1570, 1571 bzw. 1572 BGB. Daneben besteht bis zur Grenze des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB), wenn das aus Teilzeitbeschäftigung und aus dem Unterhaltsanspruch nach den genannten Vorschriften erzielte Einkommen des bedürftigen Ehegatten seinen Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen nicht deckt.

140 Unterhaltsansprüche nach § 1570 Abs. 1 und 2 BGB sowie nach § 1576 BGB können jederzeit, auch längere Zeit nach der Scheidung entstehen. Sie sind nicht an die Wahrung eines sog. Einsatzzeitpunktes gebunden. Demgegenüber entstehen Unterhaltsansprüche nach § 1571 bis § 1573 und § 1575 BGB nur, wenn deren Voraussetzungen zu bestimmten Zeitpunkten erfüllt sind. Es muss eine ununterbrochene sog. Unterhaltskette bestehen. Die für die einzelnen Unterhaltstatbestände maßgeblichen Einsatzzeitpunkte sind den genannten Vorschriften zu entnehmen. Deshalb hat ein geschiedener Ehegatte, der einen Unterhaltstatbestand erst nach Ablauf des für diesen Tatbestand maßgeblichen Einsatzzeitpunktes erfüllt, keinen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt.

141 § 1574 Abs. 1 und 2 BGB verschärfen die Anforderungen an die (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Scheidung. Wenn und soweit der geschiedene Ehegatte nicht aus den in §§ 1570 bis 1572, 1575 und 1576 BGB genannten Gründen an der Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist, obliegt es ihm, einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen (§ 1574 Abs. 1 BGB). Nach § 1574 Abs. 2 Satz 2 BGB ist Kriterium für die Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit, dass sie der Ausbildung, den Fähigkeiten, der früher ausgeübten Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter, dem Gesundheitszustand und den allgemeinen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt entspricht. Die Erwerbstätigkeit braucht den ehelichen Lebensverhältnissen der Ehegatten nicht zu entsprechen. Lediglich soweit eine die genannten Kriterien erfüllende

Erwerbstätigkeit nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre – was der Unterhalt begehrende geschiedene Ehegatte ggf. im Einzelnen darlegen und beweisen muss –, sind diese Verhältnisse für die Beurteilung der Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit von Bedeutung. Sie sind insbesondere nach der Dauer der Ehe und nach der Dauer der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu beurteilen.

142 Da § 1570 BGB einem Ehegatten, der aktuell ein gemeinschaftliches Kind in der Zeit ab Vollendung von dessen dritten Lebensjahr betreut oder der es früher betreut hat, nur unter der Voraussetzung einen Unterhaltsanspruch zugesteht, dass dies der Billigkeit entspricht, trifft diesen Ehegatten – anders als bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes – die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die einen zeitlich weitergehenden Anspruch rechtfertigen. Ebenso ist der Ehegatte, der sich darauf beruft, wegen seines Alters, einer Erkrankung, einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung i.S. von § 1575 BGB oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen i.S. von § 1576 BGB keiner Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, für diese besonderen Umstände und deren Ursächlichkeit für seine Unfähigkeit, erwerbstätig zu sein, darlegungs- und beweispflichtig.

143 Maßstab für die Berechnung des Ehegattenunterhalts für die Zeit des Getrenntlebens und nach Scheidung sind nach § 1578 Abs. 1 BGB die ehelichen Lebensverhältnisse. Diese werden auch geprägt durch die Haushaltsführung und ggf. Kinderbetreuung des unterhaltsberechtigten Ehegatten während des Zusammenlebens der Partner. An die Stelle der Haushaltsführung und ggf. Kinderbetreuung tritt nach Trennung oder Scheidung eine dann aufgenommene Erwerbstätigkeit des Berechtigten ebenso wie seine in diese Zeiträume fallende Haushaltsführung für einen neuen Partner. In welchem Umfang beide Ehegatten Anspruch auf Teilhabe an dem von einem von ihnen oder von beiden erzielten Einkommen haben, richtet sich nach Abschnitt B. I. bis III. der Düsseldorfer Tabelle. Dabei ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur sog. Additions- bzw. Differenzmethode zu beachten, die auf unterschiedlichem Berechnungsweg zu gleichen Ergebnissen kommt.

144 Da sich die ehelichen Lebensverhältnisse der Ehegatten nach ihrem (ggf.

zusammengerechneten) für ihre laufenden Lebensbedürfnisse aufgewendeten Einkommen bestimmen, bemisst sich der Unterhaltsbedarf des berechtigten Ehegatten i.d.R. nicht nach Teilen des verfügbaren Einkommens, die bisher vermögensbildend angelegt wurden. Allerdings ist ein objektiver Maßstab anzulegen mit der Folge, dass sowohl eine zu dürftige Lebensführung als auch ein übermäßiger Aufwand außer Betracht zu bleiben haben. Bedarfserhöhend – weil es die ehelichen Lebensverhältnisse gleichfalls prägt – wirkt überobligationsmäßig erzielt Einkommen, soweit es nicht aus Gründen der Billigkeit beim bedürftigen Ehegatten nach § 1577 Abs. 2 BGB und beim unterhaltspflichtigen Ehegatten nach § 242 BGB anrechnungsfrei ist. Für den Umfang des anrechnungsfreien Einkommens ist stets auf die Besonderheiten des Einzelfalls abzustellen. Typisches Beispiel für überobligationsmäßig erzielt Einkommen bildet Erwerbseinkommen des die gemeinsamen Kinder betreuenden Ehegatten, wenn diesen nach § 1570 BGB keine Erwerbsobliegenheit trifft. Ein pauschaler Betreuungsbonus steht diesem Ehegatten nicht zu. Zu den Kosten des Kindergartenbesuchs der Kinder und zu den sonstigen durch die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils entstehenden Kosten vgl. Rdnr. 124. Ebenso je nach den Umständen des Falles überobligatorisch erzielt kann Einkommen sein, das einer der Ehegatten nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder während einer Erkrankung i.S. von § 1572 BGB bezieht. Gemindert wird der Bedarf des Berechtigten nach den ehelichen Lebensverhältnissen dagegen durch den Unterhaltsbedarf der bis zur Rechtskraft der Scheidung geborenen Kinder des unterhaltspflichtigen Ehegatten, selbst wenn es sich dabei nicht um gemeinsame Kinder handelt.

145 Umstände, die erst nach Rechtskraft der Scheidung eintreten, können sich auf die Unterhaltsbemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen insbesondere dann auswirken, wenn sie auch bei fortbestehender Ehe eingetreten wären oder bereits in anderer Weise in der Ehe angelegt und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren. Beispiele dafür bilden ein nicht vorwerfbarer nachehelicher Einkommensrückgang, etwa durch Bezug der Regelaltersrente, eine bereits in der Ehe angelegte und höchstwahrscheinlich zu erwartende Einkommensverbesserung, ferner im Ausgabenbereich ein auch bei fortbestehender Ehe zu erwartender umzugsbedingter Wegfall von Fahrtkosten. Die Unterhaltsberechnung hat auch in diesen Fällen nach der Additions- bzw. Differenzmethode zu erfolgen. Keine Auswirkung auf den

Unterhaltsbedarf der geschiedenen Ehegatten nach den ehelichen Lebensverhältnissen hat dagegen eine naheheliche Entwicklung, die keinen Anknüpfungspunkt in der geschiedenen Ehe findet, z.B. die Unterhaltspflicht des seinem geschiedenen Ehegatten Unterhaltspflichtigen für seinen neuen Ehegatten oder für den ihm gegenüber erstmals nach Scheidung seiner Ehe nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigten. Sie wirkt sich ebenso wie der Splittingvorteil aus der neuen Ehe sowie der Vorteil des Zusammenlebens mit dem neuen Ehegatten erst im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nach § 1581 BGB aus. Gleiches gilt für die Unterhaltspflicht für nahehelich geborene minderjährige oder ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellte volljährige Kinder, deren Unterhaltsansprüche allerdings nach § 1609 Nr. 1 BGB im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ohnehin stets vorab zu befriedigen sind (vgl. zu Unterhaltskonkurrenzen im Einzelnen auch Rdnrn. 111 bis 115 und 117 f.).

146 Nach § 1578 b BGB ist der Anspruch auf nahehelichen Unterhalt gemäß §§ 1571 bis 1573 und § 1575 f. BGB unter den dort genannten Voraussetzungen auf den angemessenen Lebensbedarf des Berechtigten herabzusetzen und/oder zeitlich zu begrenzen, wenn die Beibehaltung des in § 1578 BGB vorgesehenen Maßstabs der ehelichen Lebensverhältnisse bzw. wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten Kindes unbillig wäre. Dies gilt jedoch in aller Regel erst nach Ablauf einer Schonfrist, die sich nach der Dauer der Ehe, dem Vorhandensein gemeinsamer Kinder, der Höhe der Einkommensdifferenz und der Existenz ehebedingter Nachteile bemisst. Da sich die Befristung des Unterhaltsanspruchs nach § 1570 Abs. 1 Satz 1 BGB nach dem Alter des Kindes und diejenige nach § 1570 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BGB nach dem Kriterium der Billigkeit richtet, kommt insoweit im Rahmen von § 1578 b BGB nur eine Herabsetzung des eheangemessenen Unterhaltsbedarfs (§ 1578 BGB) auf den angemessenen Lebensbedarf in Betracht. Für die Frage der Unbilligkeit einer zeitlich unbegrenzten Fortdauer des Anspruchs auf nahehelichen Unterhalt kommt es nach § 1578 b Abs. 1 Satz 2 BGB insbesondere darauf an, ob und ggf. in welchem Umfang der Berechtigte durch die Ehe Nachteile in Hinblick auf seine Möglichkeiten erlitten hat, für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen oder eine Herabsetzung und/oder zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig

ist. Es wird empfohlen, von einer Ehedauer, die einer Herabsetzung oder zeitlichen Begrenzung des Ehegattenunterhalts entgegenstehen kann, i.d.R. bei einer mindestens 15 bis 20 Jahre bestehenden Ehe auszugehen. Maßgeblich ist die nach so langer Ehezeit anzunehmende enge Verflechtung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten.

147 Nachteile i.S. von § 1578 b BGB können sich nach Abs. 1 Satz 3 der Vorschrift vor allem aus der Dauer der Kinderbetreuung und aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit, aber auch aus anderen Umständen ergeben. Entsprechend ihrer Art und ihrem Umfang stehen die genannten Umstände einer Herabsetzung oder zeitlichen Beschränkung des Unterhaltsanspruchs entgegen. Eine lange Ehedauer allein – sie errechnet sich von der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags – hindert eine Herabsetzung oder Befristung des Unterhaltsanspruchs nur, wenn die Fortdauer eines zeitlich nicht begrenzten Unterhaltsanspruchs nach dem Maßstab der ehelichen Lebensverhältnisse unbillig wäre. Ebenso wenig kann der Unterhaltsberechtigte i.d.R. einer Kürzung oder Befristung seines Anspruchs entgegenhalten, dass er wegen der Betreuung gemeinschaftlicher Kinder oder aus anderen Gründen während der Ehezeit nicht erwerbstätig war und er deshalb nur geringe Anwartschaften auf Altersversorgung erworben hat. Dieser Nachteil wird i.d.R. bereits durch den bei Scheidung vorgenommenen Versorgungsausgleich ausgeglichen. Das gilt aber z.B. dann nicht, wenn die vom Unterhaltsberechtigten aufgrund der ehelichen Rollenverteilung erlittene Einbuße bei seiner Altersversorgung durch den Versorgungsausgleich nicht vollständig ausgeglichen wird, weil der Unterhaltspflichtige nur für einen geringen Teil der Ehezeit Versorgungsanwartschaften erworben hat. Allgemein kommt bei dauerhaften, nicht mehr aufholbaren ehebedingten Nachteilen i.d.R. eine Befristung des Unterhaltsanspruchs nicht in Betracht. Zulässig kann aber eine Herabsetzung sein.

148 Die krankheitsbedingte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit des bedürftigen Ehegatten ist i.d.R. schicksalhaft und damit kein ehebedingter Nachteil. Auch der Krankheitsunterhalt kann damit herabgesetzt oder zeitlich befristet werden. Als ehebedingter Nachteil kann es sich aber auswirken, wenn der Unterhaltsberechtigte wegen Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit für die Kindererziehung oder Haushaltstätigkeit

während der Ehe die Voraussetzungen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI nicht erfüllt. Daneben ist bei einer Prüfung der Befristung des Unterhaltsanspruchs aus § 1572 BGB eine Billigkeitsbetrachtung anzustellen. Wesentlicher Maßstab dafür ist die fortwirkende eheliche Solidarität. Hierbei kommt den in § 1578 b Abs.1 Satz 3 BGB genannten Kriterien besondere, aber nicht alleinige Bedeutung zu. Zu berücksichtigen sind auch andere Gesichtspunkte, die das Verhältnis der Ehegatten zueinander betreffen.

149 Der angemessene Lebensbedarf, auf den der eheangemessene Unterhalt ggf. herabzusetzen ist, darf unter Berücksichtigung eines vom Berechtigten aktuell erzielten oder bei gehöriger Bemühung erzielbaren Einkommens das von ihm vorehelich erzielte Einkommen ebenso wenig unterschreiten wie das Einkommen, das er gegenwärtig ohne die Eheschließung erzielen würde oder vor Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch die Familienarbeit erzielt hat. Untergrenze ist in jedem Fall der notwendige Eigenbedarf des Berechtigten nach Abschnitt B. V. der Düsseldorfer Tabelle. Hinzuzurechnen sind ggf. Mehrbedarf sowie die nicht anderweitig gedeckten Kosten für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung.

150 Da § 1578 b BGB die Herabsetzung oder Befristung des Unterhaltsanspruchs nur vorsieht, soweit ein Unterhaltsanspruch auf der Grundlage der ehelichen Lebensverhältnisse bzw. soweit ein zeitlich unbefristeter Unterhaltsanspruch unbillig wäre, trifft den unterhaltspflichtigen Ehegatten die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die diese Unbilligkeit begründen. Trägt der Unterhaltspflichtige Tatsachen vor, die einen Wegfall ehebedingter Nachteile und damit eine Begrenzung des nahehelichen Unterhalts nahelegen, obliegt es dem Unterhaltsberechtigten, diese Tatsachen substantiiert zu bestreiten und seinerseits darzulegen, welche konkreten Nachteile entstanden sein sollen. Nur wenn das Vorbringen des Unterhaltsberechtigten diesen Anforderungen genügt, müssen die vorgetragenen ehebedingten Nachteile vom Unterhaltsverpflichteten widerlegt werden.

X. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB

151 Die Abschnitte II. bis VII. sind auch bei der Unterhaltspflicht nach § 1615 I BGB zu berücksichtigen, soweit sich diese Abschnitte nicht ausdrücklich mit anderen Unterhaltsverhältnissen befassen. Zu den verschiedenen, teilweise bereits vor der Geburt des Kindes (z.B. Schwangerschafts Kleidung) bestehenden Unterhaltstatbeständen vgl. Rdnr. 26, zum Rang von Unterhaltsanspruch und Unterhaltsverpflichtung Rdnrn. 37 bis 45, zum Maß des geschuldeten Unterhalts Rdnr. 50, zum Unterhaltsbedarf Rdnr. 57, zur Unterhaltsbedürftigkeit Rdnrn. 60 bis 63, 68 bis 70 und 74 f., zur Leistungsfähigkeit Rdnrn. 77 bis 105, zum Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen Rdnrn. 106 f. und 109 sowie Abschnitt D. II. der Düsseldorfer Tabelle und Nr. 21.3.2 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte, zum Umfang der Unterhaltsverpflichtung, wenn der andere Elternteil nichteheliche Kinder verschiedener Väter oder eheliche und nichteheliche Kinder betreut, Rdnrn. 41 bis 43 und zur Berechnung des Unterhaltsanspruchs nach § 1615 I BGB in Fällen, in denen der unterhaltspflichtige Elternteil auch seinem geschiedenen oder aktuellen Ehegatten und/oder seinen Kindern Unterhalt schuldet, Rdnr. 145.

152 Unter den vier verschiedenen Unterhaltsansprüchen aus § 1615 I BGB ist insbesondere der Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach § 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB von Bedeutung. Er setzt voraus, dass die Vaterschaft zu dem Kind förmlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Der Anspruch nach § 1615 I BGB setzt frühestens vier Monate vor der Geburt des Kindes ein und besteht mindestens bis zur Vollendung von dessen dritten Lebensjahr. In diesem Zeitraum kann sich der betreuende Elternteil, bei dem es sich auch um den Vater des Kindes handeln kann, frei entscheiden, erwerbstätig zu sein oder sich allein der Betreuung des Kindes zu widmen. Dies gilt selbst für den Fall, dass z.B. Verwandte, Freunde oder eine Kinderkrippe zur Betreuung zur Verfügung stehen und dadurch den Belangen des Kindes hinreichend Rechnung getragen werden könnte.

153 § 1615 I Abs. 2 Satz 4 BGB sieht eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs über die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes hinaus vor, wenn und soweit das der Billigkeit entspricht. Zu den Einzelheiten der erforderlichen Billigkeitsabwägung, die der-

jenigen von § 1570 Abs. 1 Satz 2 BGB entspricht, vgl. Rdnr. 132 sowie zur Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Billigkeitsgründen Rdnr. 142. Die Wortwahl „insbesondere“ in § 1615 I Abs. 2 Satz 5 BGB weist darauf hin, dass nach dieser Vorschrift die genannten Billigkeitsgründe auch in der Person des betreuenden Elternteils liegen können. Das kommt z.B. in Betracht, wenn die Beziehung der Eltern einer Ehe vergleichbar war, etwa bei längerem Zusammenleben oder gemeinsamem Kinderwunsch.

154 Heiratet der betreuende Elternteil nach der Geburt des gemeinsamen nichtehelichen Kindes einen Dritten, entfällt nach dem Rechtsgedanken des § 1586 BGB die Unterhaltspflicht des anderen Elternteils dieses Kindes aus § 1615 I BGB.

155 Für die Kosten des Kindergartenbesuchs des Kindes sowie für die weiteren bei Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils notwendig anfallenden Kosten der Kinderbetreuung vgl. Rdnr. 124. Für die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang dem überobligationsmäßig erwerbstätigen Elternteil des gemeinsamen Kindes sein Einkommen anrechnungsfrei zu verbleiben hat, wird empfohlen, die Grundsätze des § 1577 Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden (vgl. Rdnr. 144).

156 Ist ein nach § 1615 I BGB unterhaltsberechtigter Elternteil auch gegenüber seinem (ggf. getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten oder einem weiteren nach § 1615 I BGB Unterhaltspflichtigen unterhaltsberechtigten, wird empfohlen, die Unterhaltsverpflichtungen sämtlicher Unterhaltsschuldner grundsätzlich nach dem im Verhältnis ihres Einkommens und Vermögens zu bestimmen. Gibt allerdings der nach § 1615 I BGB unterhaltsberechtigten Elternteil wegen der Geburt des gemeinsamen nichtehelichen Kindes seine Erwerbstätigkeit auf, haftet für die dadurch bewirkte Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Elternteils der nach § 1615 I BGB Unterhaltspflichtige vorrangig.

XI. Der Unterhaltsanspruch sonstiger Unterhaltsberechtigter – Allgemeine Grundsätze zu den Kapiteln XII und XIII

157 Die Empfehlungen der Abschnitte II. bis VII. sind auch bei Unterhaltspflichten gegenüber sonstigen Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen, soweit sich diese

Abschnitte nicht ausdrücklich mit anderen Unterhaltsverhältnissen befassen. Zu den sonstigen Unterhaltsberechtigten gehören die nicht den minderjährigen Kindern nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kinder (vgl. Rdnrn. 160 bis 162) sowie die Eltern (vgl. Rdnrn. 163 ff.).

158 Unterhaltsansprüche der in Rdnr. 157 genannten Unterhaltsberechtigten bestehen nur insoweit, als der Unterhaltspflichtige sie in Hinblick auf die Unterhaltsansprüche vorrangig Berechtigter und ggf. anteilig diejenigen nachrangiger, aber untereinander gleichrangig Berechtigter ohne Gefährdung seines angemessenen Selbstbehalts erfüllen kann (§ 1603 Abs. 1 BGB). Allerdings greift diese Verpflichtung nur, wenn vorrangig Unterhaltspflichtige nicht vorhanden oder zur vollen Bestreitung des Unterhalts nicht imstande sind. Zur Rangordnung der Unterhaltspflichtigen vgl. Rdnrn. 38 bis 41, zu ihrer Haftungsquote Rdnrn. 42 bis 45 und zum angemessenen Selbstbehalt Rdnr. 106 und 109.

159 Eine Mangelfallberechnung (vgl. Rdnrn. 111, 114 und 116 f.) ist (nur) erforderlich, wenn mehrere gleichrangige dem Grunde nach Unterhaltsberechtigte bedürftig sind, das Einkommen des oder der Unterhaltspflichtigen zur Deckung ihres vollen Unterhaltsbedarfs nicht ausreicht und vorrangig Unterhaltsberechtigte entweder nicht vorhanden sind oder deren Unterhaltsbedarf durch das Einkommen des oder der ihnen Unterhaltspflichtigen voll befriedigt werden kann. In jedem Fall ist das Ergebnis auf seine Angemessenheit zu überprüfen. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass der aus der Düsseldorfer Tabelle abgeleitete Unterhaltsanspruch des vorrangig Berechtigten zu mindern ist, um den Bedarf des nachrangig Berechtigten jedenfalls teilweise befriedigen zu können (vgl. Rdnr. 122).

XII. Der Unterhaltsanspruch der volljährigen und nicht nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB minderjährigen Kindern gleichgestellten Kinder gegenüber ihren Eltern

160 Zu den in diesem Unterhaltsverhältnis geltenden allgemeinen Grundsätzen vgl. Rdnrn. 157 bis 159, zum Bestimmungsrecht der Eltern nach § 1612 Abs. 2 BGB (Gewährung von Natural- oder von Barunterhalt) auch gegenüber volljährigen Kindern, wenn diese nicht verheiratet sind oder waren, vgl. Rdnr. 120. Entscheiden sich die Eltern

gegen die Leistung von Naturalunterhalt, sind sie ihren unterhaltsberechtigten Kindern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit beide barunterhaltspflichtig.

161 Nach Abschnitt A. Anm. 7 und 9 der Düsseldorfer Tabelle sind als Unterhaltsbedarf dieser Kinder, die für die 4. Altersstufe in Abschnitt A. der Tabelle aufgeführten Beträge zugrunde zu legen. Abweichend davon beträgt der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern oder bei einem Elternteil leben, i.d.R. monatlich 670 Euro zuzüglich ihrer angemessenen Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung sowie ggf. zuzüglich Studiengebühren. Ein Bedarf in dieser Höhe kann auch für Kinder mit eigenem Haushalt angesetzt werden (jeweils Abschnitt A. Anm. 7 und 9 der Düsseldorfer Tabelle). Jedoch haften die Eltern diesen Kindern nur mit demjenigen Teil ihres Einkommens, der ihren angemessenen Selbstbehalt übersteigt. Zum Selbstbehalt vgl. Rdnrn. 106 bis 110.

162 Die Bedürftigkeit dieser Kinder wird i.d.R. durch ihr gesamtes Einkommen gemindert, soweit nicht berufsbedingte Aufwendungen oder ausbildungsbedingte Mehraufwendungen zu berücksichtigen sind. Leben die Kinder noch im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils und beziehen sie eine Ausbildungsvergütung, ist diese vor Anrechnung auf ihren Unterhaltsbedarf i.d.R. um ausbildungsbedingten Aufwand von 90 Euro zu bereinigen (Abschnitt A. Anm. 8 der Düsseldorfer Tabelle). Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz an Studierende oder Schüler sind bedürftigkeitsmindernde Einkünfte, auch wenn die Leistungen nur darlehensweise gewährt werden; das gilt nicht bei Vorausleistungen nach § 36 BAföG. Zur Unterhaltsbedürftigkeit dauerhaft erwerbsgeminderter Kinder vgl. Rdnr. 64. Zur Anrechnung des Kindergeldes auf den Barbedarf des Kindes vgl. Rdnr. 67.

XIII. Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern

1. Vorrang des Unterhaltsanspruchs eines Elternteils gegenüber seinem Ehegatten

163 Ist oder war der bedürftige Elternteil verheiratet und lebt sein (ggf. geschiedener) Ehegatte noch, ist zunächst zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang der Elternteil von

seinem Ehegatten Unterhalt verlangen kann. Für die Einzelheiten wird auf Rdnrn. 130 ff. verwiesen. Sind die Ehegatten geschieden, ist insbesondere auch Rdnr. 140 zu beachten. Nur wenn entweder

- keiner der Unterhaltstatbestände nach §§ 1360, 1360 a, 1361, 1570 ff. BGB erfüllt ist oder
- der Ehegatte des bedürftigen Elternteils nicht bzw. nicht in voller Höhe der Unterhaltsbedürftigkeit des Elternteils leistungsfähig ist oder
- Rechtsverfolgungshindernisse i.S. von § 1607 Abs. 2 BGB bestehen,

ist ein Unterhaltsanspruch des bedürftigen Elternteils gegen seine Kinder zu prüfen.

2. Unterhaltsbedarf und -bedürftigkeit von Eltern

164 Zu den in diesem Unterhaltsverhältnis geltenden allgemeinen Grundsätzen vgl. Rdnrn. 157 bis 159, zum Maß des geschuldeten Elternunterhalts vgl. Rdnrn. 46 f. und 49, zur Unterhaltsbedürftigkeit von Eltern Rdnrn. 60 bis 64, 68 bis 72 und 74 bis 76, zur Darlegungs- und Beweislast für ihren Unterhaltsbedarf vgl. Rdnr. 167 und für ihre Bedürftigkeit Rdnr. 61 sowie zu ihrer Obliegenheit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, vgl. Rdnr. 69.

165 Zum Unterhaltsbedarf von Eltern außerhalb von Einrichtungen vgl. Rdnr. 58. Leben die Eltern in einer Einrichtung, ist Voraussetzung für die Anerkennung der dort anfallenden Kosten als Unterhaltsbedarf von vornherein, dass die Eltern nicht zumutbar weiter im eigenen Haushalt leben können. Maßgeblich für den Umfang des Bedarfs bei Heimaufenthalt der Eltern ist grundsätzlich ihre konkrete (aktuelle) Lebenssituation, d.h. weder ihr früher etwa höherer Lebensstandard noch die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kinder. Können sie die Heimkosten nicht aus eigener wirtschaftlicher Kraft bestreiten, beschränkt sich ihr Lebensbedarf auf die Kosten, die unter Berücksichtigung ihres gesundheitlichen Zustands bei einer zumutbaren einfachen und kostengünstigen Heimunterbringung und damit notwendig anfallen. In welchem Umfang die Heimkosten in diesem Sinne notwendig entstehen, ist nach Unterhaltsrecht, nicht nach dem SGB XII zu beurteilen. Hinzuzurechnen ist ein angemessener Betrag für Bekleidung und Taschengeld in Höhe des Barbetrags zur persönlichen Verfügung nach § 27 b Abs. 2

Satz 1 SGB XII (in Bestandschutzfällen auch der Zusatzbarbetrag nach § 133 a SGB XII) und ein ggf. bestehender unterhaltsrechtlicher Mehr- und Sonderbedarf.

166 Der Unterhaltsbedarf von Eltern ist nur unter der Voraussetzung höher als in Rdnr. 165 genannt anzusetzen, dass den Eltern die Wahl der einfachen und kostengünstigen Einrichtung nicht zumutbar ist. Das kann der Fall sein, wenn die Eltern die Heimunterbringung zunächst noch selbst finanzieren konnten und – etwa aufgrund einer Einordnung in eine höhere Pflegestufe bzw. Preiserhöhung der Einrichtung oder nach längerer Zeit aufgrund Kapitalverzehr – erst später dazu nicht mehr in der Lage sind oder aber wenn das Kind die Auswahl des Heims selbst beeinflusst hat und sein Einwand infolgedessen gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens verstoßen würde. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der über das Notwendige hinausgehende Unterhaltsbedarf von Eltern zu ihren Gunsten unterhaltrechtlich allenfalls bei ganz geringen Unterschieden zwischen den Kosten des gewählten Heims und der kostengünstigsten Einrichtung zu berücksichtigen.

167 Bestreitet ein seinen Eltern unterhaltspflichtiges Kind, dass die Kosten des Heimaufenthalts seiner Eltern i.S. von Rdnr. 165 notwendig angefallen sind, wird es damit nur gehört, wenn sein Bestreiten substantiiert erfolgt. Dazu ist erforderlich, dass das Kind mit Kostenangabe eine für seine Eltern zumutbare und geeignete einfache kostengünstigere Einrichtung benennt, in der die Eltern im Zeitpunkt, in dem deren Heimaufenthalt unvermeidbar wurde, hätten aufgenommen werden können. Nur nach einem derartigen Vortrag trifft die Eltern bzw. nach Anspruchsübergang den Träger der Sozialhilfe die Beweislast dafür, dass im entscheidenden Zeitpunkt kein zumutbares kostengünstigeres Heim als das gewählte zur Verfügung stand. Bestreitet das Kind, dass die Mehrkosten des teureren Heimes notwendig anfallen, ist dies für den Umfang seiner Unterhaltsverpflichtung nur von Bedeutung, wenn das Kind nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen Unterhalt im Umfang der Mehrkosten jedenfalls teilweise tragen kann.

168 Ist ein Elternteil Eigentümer eines selbstbewohnten angemessenen Familienheims, ist er zwar grundsätzlich in Höhe des objektiven Vorteils seines mietfreien Wohnens unterhaltsrechtlich nicht bedürftig. Die Zurechnung des Wohnvorteils darf jedoch in Hinblick auf den Gesamtbedarf (vgl. Rdnrn. 58 und 165) nicht den für die

Regelbedarfsstufe 1 bzw. bei zusammenlebenden Ehegatten den für die Regelbedarfsstufe 2 gemäß der Anlage zu § 28 SGB XII maßgeblichen Betrag beeinträchtigen. Lebt der Elternteil mit seinem Ehegatten in dem Familienheim und sind beide Miteigentümer, wird jedem Ehegatten nur die Hälfte des Wohnvorteils als Einkommen zugerechnet. Lebt ein Elternteil in einer Einrichtung, sein Ehegatte aber noch im Familienheim, hat der in der Einrichtung lebende Ehegatte keinen Wohnvorteil und deshalb insoweit auch kein Einkommen mehr. Zur Obliegenheit von Eltern, ihr selbstgenutztes Familienheim zu veräußern, um ihren Lebensbedarf sicherzustellen, gelten die in Rdnr. 74 genannten Grundsätze.

169 Vermögen, das der Elternteil für die Kosten seiner Beerdigung und/oder seiner Grabpflege zurückgelegt hat, bevor er unterhaltsbedürftig wurde oder seine künftige Unterhaltsbedürftigkeit abzusehen war, mindert seine Unterhaltsbedürftigkeit, wenn es nicht (widerruflich oder unwiderruflich) in einem Beerdigungs- oder Grabpflegevertrag oder in einer Lebensversicherung mit entsprechender Zweckbindung angelegt wurde und einen für diesen Zweck angemessenen Umfang nicht überschreitet. Es wird empfohlen, als angemessen einen Betrag bis zum $1\frac{1}{2}$ -fachen des in Höhe von zzt. 3.579 Euro in § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO als nur bedingt pfändbar festgesetzten Betrags, mindestens aber zzt. 3.579 Euro anzusehen. Bei unwiderruflicher Anlage ist der Gesamtbetrag geschützt, weil der Unterhaltsberechtigte darauf für seinen Lebensbedarf nicht zugreifen kann.

3. Leistungsfähigkeit von Kindern zur Zahlung von Elternunterhalt

a) Grundlagen

170 Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern sind nur schwach ausgeprägt, kenntlich u.a. an dem nachgeordneten Rang dieser Ansprüche (vgl. Rdnr. 38). Diese Rechtslage wirkt sich bei Beurteilung fast aller gesetzlichen Voraussetzungen der elterlichen Unterhaltsansprüche zugunsten der ihren Eltern unterhaltspflichtigen Kinder aus. Wegen der relativen Schwäche dieses Unterhaltsverhältnisses brauchen die ihren Eltern unterhaltspflichtigen Kinder keine spürbare und dauerhafte Senkung ihres berufs- und einkommenstypischen

Unterhaltungsniveaus hinzunehmen, solange sie nicht einen unangemessenen Aufwand treiben oder ein Leben im Luxus führen (zu diesen Ausnahmen vgl. Rdnr. 173). Der Begünstigung der Kinder beim Elternunterhalt im Vergleich zu Unterhaltspflichtigen in engeren Unterhaltsverhältnissen wird Rechnung getragen durch einen höheren Selbstbehalt (vgl. Rdnr. 172), großzügige Maßstäbe bei der Einkommensbereinigung (vgl. Rdnrn. 91 bis 97) und einen umfangreicheren Vermögensschutz (vgl. Rdnrn. 98 bis 105).

171 Zur Erwerbsobliegenheit der ihren Eltern unterhaltspflichtigen Kinder vgl. Rdnr. 90, zur Berücksichtigung ihres Einkommens aus Überstunden und zur Korrektur bei ungünstiger Steuerklassenwahl des Kindes Rdnr. 81, zur Bewertung ihres mietfreien Wohnens im eigenen Haus oder in der eigenen Eigentumswohnung Rdnr. 82, zur Berücksichtigung ihrer Schulden Rdnrn. 92 bis 95, zur Verpflichtung von Kindern, für den Unterhalt ihrer Eltern auch ihr Vermögen einzusetzen, Rdnrn. 99 und 104, zu ihrem vom Einsatz zu verschonenden Vermögen Rdnrn. 100 bis 103, zur Berechnung der Haftungsanteile mehrerer Geschwister und zur Ersatzhaftung von Geschwistern für den Unterhalt ihrer Eltern Rdnrn. 41 f. und 44 f., zur Haftungsverteilung unter Geschwistern, von denen einzelne aus Einkommen, andere aus Vermögen leistungsfähig sind, Rdnr. 105, zum Auskunftsanspruch zwischen Geschwistern Rdnr. 236 und zur Darlegungs- und Beweislast von Kindern für ihre Leistungsunfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt Rdnr. 78.

172 Wegen der Schwäche von Unterhaltsansprüchen der Eltern gegen ihre Kinder steht Kindern gegenüber Unterhaltsansprüchen ihrer Eltern nach Abschnitt D. I. der Düsseldorfer Tabelle bzw. nach Nr. 21.3 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte ein im Vergleich zu dem Selbstbehalt von Unterhaltspflichtigen in engeren Unterhaltsverhältnissen großzügiger Selbstbehalt von zzt. 1.600 Euro (Mindestselbstbehalt) zuzüglich 50 % ihres darüber hinausgehenden bereinigten Einkommens zu.³ Den im Mindestselbstbehalt enthaltenen Unterkunftsanteil bemisst die

³ Einkommen des alleinst. pflichtigen Kindes (bereinigt)	3.000 Euro
Mindestselbstbehalt	- <u>1.600 Euro</u>
übersteigendes Einkommen	1.400 Euro

Aus dem den Mindestselbstbehalt übersteigenden Einkommen sind 700 Euro (1.400 x 50 %) einsetzbar, sodass dem Kind von den 3.000 Euro (Einkommen) 2.300 Euro verbleiben.

Düsseldorfer Tabelle dabei mit 450 Euro, ebenso ganz überwiegend die Leitlinien der Oberlandesgerichte, soweit sie zu diesem Punkt eine Aussage treffen. Zu dem Selbstbehalt, der dem Kind für seinen mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten zusteht, vgl. Rdnr. 185 f. und zur Berücksichtigung der Ersparnis durch gemeinsame Haushaltsführung des Kindes mit seinem Ehegatten oder einen Dritten vgl. Rdnr. 187. Zur Einsatzpflicht für den Elternunterhalt bei hohem Einkommen des Kindes vgl. Rdnr. 173.

173 Soweit Kinder einen unangemessenen Aufwand betreiben oder ein Leben im Luxus führen, haben sie ihr für diese Zwecke verbrauchtes Einkommen in vollem Umfang, nicht nur zur Hälfte, für den Unterhalt ihrer bedürftigen Eltern einzusetzen. Es wird empfohlen, von einem Aufwand dieser Größenordnung bzw. von einem Leben im Luxus auszugehen, wenn und soweit das bereinigte Einkommen von alleinstehenden Kindern das Dreifache des für dieses Unterhaltsverhältnis maßgeblichen Mindestselbstbehalts übersteigt.⁴ Leben Kinder mit ihrem Ehegatten in häuslicher

⁴ 1. Rechenschritt:

Einkommen des alleinst. pflichtigen Kindes (bereinigt)	6.800 Euro
dreifacher Mindestselbstbehalt (Luxusschwelle)	- 4.800 Euro
Einkommen über der Luxusschwelle (voll einsetzbar)	2.000 Euro

2. Rechenschritt:

Einkommen bis zur Luxusschwelle	4.800 Euro
einfacher Selbstbehalt	- 1.600 Euro
übersteigendes Einkommen	3.200 Euro

Aus dem den einfachen (Mindest-)Selbstbehalt übersteigenden Einkommen wären rechnerisch weitere 1.600 Euro (3.200 x 50 %) einsetzbar, sodass dem Kind von den 6.800 Euro (Einkommen) nur 3.200 Euro (6.800 - 2.000 - 1.600) verbleiben würden. Dann wäre die Obergrenze (max. die Hälfte des Einkommens, vgl. Rdnr. 175) überschritten. Das Ergebnis ist deshalb in der Weise zu korrigieren, dass sich im Rahmen der Angemessenheitskontrolle die Verpflichtung des Kindes zur Zahlung von Elternunterhalt um 200 Euro auf 3.400 Euro ermäßigt und sich der individuelle Selbstbehalt des Kindes um diese 200 Euro auf 3.400 Euro erhöht.

Eine solche Korrektur wird bei höheren Unterkunfts-kosten als dem im einfachen (Mindest-)Selbstbehalt berücksichtigten Anteil von 450 Euro häufig entbehrlich sein, weil dem hohen Einkommen entsprechend im 2. Rechenschritt beim Selbstbehalt dann angemessene Unterkunfts-kosten anzuerkennen sind. Betragen die Unterkunfts-kosten 1.000 Euro, ergibt sich eine Erhöhung des Selbstbehalts um 550 Euro (1.000 Euro Mietaufwendungen abzgl. 450 Euro im Selbstbehalt des Kindes enthaltene Unterkunfts-kosten), sodass für den 2. Rechenschritt gilt:

Einkommen bis zur Luxusschwelle	4.800 Euro
einfacher Selbstbehalt (1.600 zzgl. 550 Euro)	- 2.150 Euro
übersteigendes Einkommen	2.650 Euro

Gemeinschaft, sollte die Luxusschwelle beim Dreifachen des in Rdnr. 186 dargestellten Familienmindestselbstbehalts angesetzt werden. Zu berücksichtigen ist, dass bei Einkommen über der 10. Einkommensgruppe des Abschnitts A. der Düsseldorfer Tabelle die einkommensmindernde Unterhaltslast für eigene Kinder nach den Umständen des Einzelfalls zu berücksichtigen ist.

174 Angemessene Aufwendungen, die unterhaltspflichtigen Kindern für Besuche eines unterhaltsberechtigten Elternteils entstehen, sind bei der Einkommensbereinigung zu berücksichtigen.

175 Das gefundene Ergebnis ist in jedem Fall auf seine Angemessenheit zu überprüfen. Die Obergrenze der Unterhaltspflicht von Kindern zur Zahlung von Elternunterhalt ist dort erreicht, wo sie ihren Eltern höheren Unterhalt leisten müssten, als ihnen von ihrem Einkommen für den eigenen angemessenen Lebensbedarf verbleibt.

b) Leistungsfähigkeit bei Unterhaltspflicht gegenüber vorrangig berechtigten Familienangehörigen

176 Soweit das Kind Personen, die seinen Eltern im Rang vorgehen, Familienunterhalt nach § 1360 BGB bzw. Naturalunterhalt nach §§ 1601 ff., 1612 Abs. 2 BGB schuldet, sind deren Unterhaltsansprüche bei Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt nach dem Maßstab des § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB (eheliche Lebensverhältnisse), beim Kindesunterhalt nach dem Maßstab des § 1610 BGB (angemessener Unterhalt) in einen Geldanspruch umzurechnen.

aa) Unterhaltspflicht gegenüber den eigenen Kindern

177 Schuldet das seinen Eltern unterhaltspflichtige Kind nach § 1601 ff. BGB auch seinen eigenen Kindern Bar- oder Naturalunterhalt, ist deren Unterhaltsanspruch grundsätzlich nach Abschnitt A. der Düsseldorfer Tabelle zu berechnen. Für den Unterhaltsanspruch minderjähriger und der ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kinder wird auf die Rdnrn. 119 bis 128 verwiesen, für den

Aus dem den einfachen (Mindest-)Selbstbehalt übersteigenden Einkommen sind dann (nur) weitere 1.325 Euro (2.650 x 50 %) und somit insgesamt die Obergrenze nicht überschreitende 3.325 Euro einsetzbar.

Unterhaltsanspruch nicht privilegierter volljähriger Kinder auf die Rdnrn. 157 bis 159. Leben die Kinder im Haushalt ihrer Eltern oder sind sie volljährig, richtet sich ihr Unterhaltsbedarf nach dem zusammengerechneten Einkommen ihrer Eltern. Im Verhältnis der beiderseitigen bereinigten Einkommen hat sich der andere Elternteil in diesem Fall an der Unterhaltslast für die eigenen Kinder zu beteiligen. Deshalb kann die zum Elternunterhalt verpflichtete Person ihren Eltern gegenüber die Unterhaltslast für die eigenen Kinder einkommensmindernd nur insoweit geltend machen, als diese sie selbst trifft. Das für die eigenen Kinder gezahlte Kindergeld stellt kein Einkommen ihrer Eltern dar, sondern verringert in dem von § 1612 a BGB bestimmten Umfang die Unterhaltsbedürftigkeit der eigenen Kinder. Deshalb ist in die Berechnung der Unterhaltslast für die eigenen Kinder jeweils nur der Tabellenbetrag abzüglich des nach der genannten Vorschrift anzurechnenden Kindergeldes einzustellen.

178 Hat der zum Elternunterhalt Verpflichtete allein für den Barunterhaltsbedarf seiner eigenen minderjährigen Kinder aufzukommen, weil diese von dem anderen Elternteil, in dessen Haushalt sie leben, betreut werden, ist sein Einkommen um den ggf. titulierten Zahlbetrag entsprechend dem Anhang zur Düsseldorfer Tabelle zu bereinigen. Das gilt i.d.R. selbst dann, wenn der andere Elternteil, der das Kind betreut und ihm deshalb nicht barunterhaltspflichtig ist, gleichfalls über Einkommen verfügt. Im Rahmen der Angemessenheit sind ggf. zusätzlich Aufwendungen zu berücksichtigen, die das seinen Eltern unterhaltspflichtige Kind für die Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen eigenen Kindern hat.

179 Eine besondere Situation besteht, wenn das seinen Eltern unterhaltspflichtige Kind mit eigenen minderjährigen Kindern, aber nicht mit dem anderen Elternteil dieser Kinder in einem gemeinsamen Haushalt lebt und der andere Elternteil seinen Kindern deshalb barunterhaltspflichtig ist. Kann er ihnen mangels (ggf. weitergehender) Leistungsfähigkeit keinen oder nur geringen Unterhalt leisten, wird empfohlen, bei dem seinen Eltern unterhaltspflichtigen Kind die Differenz zwischen dem ggf. gezahlten Kindesunterhalt und 120 % des Tabellenunterhalts abzüglich des hälftigen Kindergeldes einkommensbereinigend zu berücksichtigen.

180 Soweit keine höhere Berücksichtigung geboten ist (vgl. Rdnr. 173), kommt im Rahmen der erforderlichen Angemessenheitsprüfung (vgl. Rdnr. 175) in Betracht, die Obergrenze für den Vorrang des Kindesunterhalts bei dem Unterhaltszahlbetrag anzusetzen, der sich aus dem Tabellenbetrag nach der 10. Einkommensgruppe des Abschnitts A. der Düsseldorfer Tabelle ergibt.

bb) Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten bei häuslicher Gemeinschaft

181 Der Ehegatte des Kindes schuldet seinen Schwiegereltern in keinem Fall Unterhalt, obgleich er durch die Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber seinen Eltern dadurch betroffen sein kann, dass dessen Einkommen teilweise für den Unterhalt der Schwiegereltern abfließt, für die engere Familie also nicht mehr zur Verfügung steht.

182 Ist das Kind verheiratet und verfügt auch sein Ehegatte über Einkommen, brauchen beide Ehegatten nur im Verhältnis ihrer unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommen zum Familienunterhalt, zu den ehelichen Aufwendungen und zum Abtrag ehebedingter Verbindlichkeiten beizutragen. Um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die einen Ehegatten allein betreffen (z.B. Unterhaltspflichten gegenüber einem nicht gemeinschaftlichen Kind), ist nur sein Einkommen zu bereinigen.

183 Eine besondere Situation liegt vor, wenn der Ehegatte des elternunterhaltspflichtigen Kindes berufstätig ist, daneben die gemeinsamen Kinder oder Kinder aus einer früheren Verbindung betreut und zusätzlich den Haushalt führt. In diesem Fall kann das elternunterhaltspflichtige Kind mit Erfolg nicht oder doch nur sehr eingeschränkt vortragen, die Erwerbstätigkeit seines Ehegatten sei überobligatorisch, sein Ehegatte brauche sein Einkommen wegen seiner Mehrfachbelastung nicht oder nur geringfügig für den Familienunterhalt einzusetzen und deshalb sei es selbst nicht leistungsfähig zur Zahlung von Elternunterhalt, weil ihm unter diesen Umständen die Finanzierung des Familienunterhalts im Wesentlichen allein obliege. Einer solchen Einwendung steht entgegen, dass Ehegatten aufgrund der ehelichen Lebensgemeinschaft einander zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung verpflichtet sind. Da das seinen Eltern unterhaltspflichtige Kind deshalb gehalten ist, sich an der Haushaltsführung und Kinderbetreuung zu beteiligen und seinen Ehegatten dadurch

insoweit zu entlasten, ist diesem seine tatsächlich ausgeübte Berufstätigkeit in weitergehendem Umfang zumutbar, als sie es bei einem alleinerziehenden Elternteil wäre. Voraussetzung ist, dass das elternunterhaltspflichtige Kind nach seinen beruflichen und sonstigen berücksichtigungsfähigen Verpflichtungen zeitlich in der Lage ist, sich an der Haushaltsführung und Kinderbetreuung zu beteiligen.

184 Schuldet das seinen Eltern dem Grunde nach unterhaltspflichtige Kind seinem Ehegatten Unterhalt, ist dessen eheangemessener Unterhaltsbedarf unabhängig davon vorrangig zu berücksichtigen, ob die Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft oder getrennt leben oder geschieden sind. Der eheangemessene Bedarf bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, also nach Einkommen und Vermögen der Ehegatten sowie nach ihrer sozialen Stellung (vgl. Rdnr. 143 f.). Er ist jeweils individuell zu bestimmen. Zur Prägung der ehelichen Lebensverhältnisse des Kindes durch die Unterhaltspflicht gegenüber seinen Eltern vgl. Rdnr. 192.

185 Lebt das Kind mit seinem Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft, beläuft sich der eheangemessene Lebensbedarf seines unterhaltsberechtigten Ehegatten auf die Hälfte der für die allgemeine Lebensführung verfügbaren (auch um den Unterhalt der eigenen Kinder und die Ersparnis durch gemeinsame Haushaltsführung, vgl. dazu Rdnr. 187, bereinigten) Einkünfte der Ehegatten. Soweit Einkünfte zur (auch privilegierten) Vermögensbildung verwendet werden, dienen sie nicht der Befriedigung der laufenden Lebensbedürfnisse. Sie haben deshalb bei der Bemessung des Anspruchs des Ehegatten auf Familienunterhalt unberücksichtigt zu bleiben. Zu beachten ist, dass sich die genannte Rechtslage nur auf die Berechnung des Familien-, Trennungs- oder nahehelichen Unterhalts des Ehegatten des Kindes bezieht. Dagegen sind im Rahmen des Elternunterhalts Einkommensteile, die das seinen Eltern unterhaltspflichtige Kind der Vermögensbildung zuführt, für den Unterhalt von Eltern einzusetzen, soweit sie nicht privilegierten Zwecken (u.a. Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge, Entschuldung des Familienheims, Ansparen einer angemessenen Rücklage für künftig notwendig anstehende Anschaffungen) dienen. Da die Ehegatten aus einem Topf wirtschaften, ist ihr Einkommen nicht vorab um den sog. Erwerbstätigenbonus zu bereinigen.

186 Soweit die Düsseldorfer Tabelle und die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte den eheangemessenen Unterhaltsbedarf des Ehegatten des Kindes beziffern, ist zu beachten, dass es sich dabei um einen Mindestbetrag handelt. Abschnitt D. I. der Düsseldorfer Tabelle weist als Familienselbstbehalt, der dem mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kind gegenüber Unterhaltsansprüchen seiner Eltern auf jeden Fall verbleiben muss, auf dem Stand 1.1.2013 einschließlich 800 Euro für Unterkunftskosten 1.600 Euro + 1.280 Euro = 2.880 Euro aus. Ein Teil der Oberlandesgerichte setzt den Mindestbedarf des Ehegatten auf 1.300 Euro, den Familienmindestselbstbehalt also auf 2.900 Euro fest. Es wird empfohlen, sich insoweit nach den Leitlinien des für ein evtl. erforderliches Gerichtsverfahren zuständigen Oberlandesgerichts in der jeweils geltenden Fassung zu richten.

187 Das Zusammenleben der Ehegatten führt zu Ersparnissen durch gemeinsame Haushaltsführung. Im Familienmindestselbsthalt nach Abschnitt D. I. der Düsseldorfer Tabelle ist – in Anlehnung an das Sozialrecht (Differenz von Regelbedarfsstufe 1 und 2 nach der Anlage zu § 28 SGB XII) – bereits eine häusliche Ersparnis von 10 % enthalten, die auch bei einem den Familienmindestselbstbehalt übersteigenden Einkommen zu berücksichtigen ist.

188 Ausgangspunkt zur Berechnung des Elternunterhalts ist der individuelle Familienselbstbehalt, wenn das unterhaltspflichtige Kind mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt. Dieser Betrag ist zugrunde zu legen, wenn dem unterhaltspflichtigen Kind und seinem Ehegatten mehr als der Familienmindestselbsthalt zur Verfügung steht, der in jedem Fall die Untergrenze für die Leistungsfähigkeit des Kindes zur Zahlung von Elternunterhalt bildet. Der individuelle Familienselbstbehalt wird nach Abschnitt D. I. der Düsseldorfer Tabelle aus der Summe des Familienmindestselbstbehalts und 45 % des darüber hinausgehenden Familieneinkommens gebildet. Die Leistungsfähigkeit des Kindes zur Zahlung von Elternunterhalt hängt davon ab, in welchem Umfang es zum bereinigten Familieneinkommen beiträgt. Wird das Familieneinkommen allein von dem elternunterhaltspflichtigen Kind erzielt, beträgt seine Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt 100 % der Differenz zwischen seinem bereinigten Einkommen und dem

individuellen Familienselbstbehalt.⁵ Trägt der Ehegatte des Kindes gleichfalls zum Familieneinkommen bei, ergibt sich die Leistungsfähigkeit des Kindes aus der Differenz zwischen seinem bereinigten Einkommen und dem Anteil, den es nach dem Verhältnis der beiderseitigen bereinigten Einkommen zum individuellen Familienselbstbehalt beitragen muss.⁶ Die Leistungsfähigkeit errechnet sich dann verkürzt nach der Formel: (bereinigtes Familieneinkommen – Familienmindestselbstbehalt) x 55 % x Anteil, mit dem das elternunterhaltspflichtige Kind zum Familieneinkommen beiträgt.

189 Auch bei Zusammenleben und gemeinsamer Haushaltsführung mit einer anderen Person als einem Ehegatten kann eine häusliche Ersparnis zu berücksichtigen sein. Das ist der Fall, wenn die zusammengerechneten Einkommen der Zusammenlebenden den in Rdnr. 186 genannten Mindestselbstbehalt (zzt. 2.880 Euro) übersteigt. In diesen Fällen ist der Mindestselbstbehalt des zum Elternunterhalt Verpflichteten (zzt. 1.600 Euro) um 10 % zu mindern.

190 Übersteigt das bereinigte Familieneinkommen den zusammengerechneten

⁵ Alleinverdienerehe:

Einkommen des pflichtigen Kindes (bereinigt)	4.000 Euro
Einkommen Ehepartner	0 Euro
Familieneinkommen	4.000 Euro
abzgl. Familienmindestselbstbehalt	- 2.880 Euro
übersteigendes Einkommen	1.120 Euro
abzgl. Haushaltersparnis (10 % aus 1.120)	- 112 Euro
berücksichtigungsfähiges Einkommen	1.008 Euro
50% des berücksichtigungsfähigen Einkommens	504 Euro*
* entspricht 45 % von 1.120 Euro	
zzgl. Familienmindestselbstbehalt	2.880 Euro
individueller Familienselbstbehalt	3.384 Euro

Im Umfang der Differenz des individuellen Familienselbstbhalts zum Einkommen des Kindes (hier 616 Euro) ist das Kind leistungsfähig zur Zahlung von Elternunterhalt.

⁶ Doppelverdienerehe:

Einkommen des pflichtigen Kindes (bereinigt)	3.000 Euro
Einkommen Ehepartner (bereinigt)	1.000 Euro
Familieneinkommen	4.000 Euro

Da das Familieneinkommen dem vorstehenden Beispiel entspricht, beträgt der individuelle Familienselbstbehalt wiederum 3.384 Euro. Nach dem Verhältnis der beiderseitigen Einkommen muss das Kind zum Lebensbedarf der Familie 75 % = 2.538 Euro beitragen. Damit ist es in Höhe von 462 Euro (3.000 Euro - 2.538 Euro) leistungsfähig zur Zahlung von Elternunterhalt.

Mindestselbstbehalt des Kindes und seines Ehegatten, hat das Kind darzulegen und ggf. zu beweisen, wie sich der Familienunterhalt gestaltet und ob und ggf. welche Beträge zur Vermögensbildung verwandt werden. Gelingt ihm der Nachweis nicht, dass nach den ehelichen Lebensverhältnissen bisher ein diesen Mindestselbstbehalt übersteigender Betrag zum Unterhalt der Familie einschließlich der Vermögensbildung für privilegierte Zwecke (vgl. Rdnrn. 100 bis 103) eingesetzt wurde, ist sein Einkommen für seinen eigenen Lebensbedarf und für denjenigen seines Ehegatten nur im Umfang des Familienmindestselbstbehalts nach Abschnitt D. I. der Düsseldorfer Tabelle bzw. mit dem insoweit in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien des zuständigen Oberlandesgerichts vorgesehenen Mindestbetrag anzusetzen.

191 Wurde das Familieneinkommen bisher nachweisbar in vollem Umfang für den Bedarf der Familie verwandt, ist das seinem Ehegatten unterhaltspflichtige Kind nur insoweit leistungsfähig zur Zahlung von Elternunterhalt, als sein bereinigtes Einkommen nach Abzug des für den eheangemessenen Lebensbedarf seines Ehegatten und ggf. des von ihm zu tragenden Anteils am Unterhalt seiner eigenen Kinder (vgl. Rdnr. 177) seinen Selbstbehalt übersteigt (zum Selbstbehalt vgl. Rdnr. 172).

192 Obwohl der bedürftige (ggf. geschiedene) Ehegatte des Kindes dessen Eltern unterhaltsrechtlich im Rang vorgeht (vgl. Rdnr. 38), kann die Lebensstellung der Ehegatten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch durch die Unterhaltspflicht des Kindes für seine Eltern geprägt sein. Das soll stets der Fall sein, wenn die Eltern bei Eheschließung ihres Kindes bereits tatsächlich oder jedenfalls latent unterhaltsbedürftig waren, etwa weil in diesem Zeitpunkt abzusehen war, dass sie wegen geringer Rente ihren Lebensbedarf nach Eintritt in den Ruhestand nicht aus eigener Kraft würden decken können. Wurden die Eltern dagegen erst im Laufe der Ehe ihres Kindes unterhaltsbedürftig, sei eine solche Prägung umso eher anzunehmen, je höher die Wahrscheinlichkeit sei, für den Unterhalt der Eltern aufkommen zu müssen. Ist in diesem Sinne von einer Prägung auszugehen, richtet sich die Leistungsfähigkeit des Kindes zur Zahlung von Elternunterhalt dieser Rechtsprechung zufolge nach seinem bereinigten Einkommen vor Abzug des Unterhaltsbedarfs seines (vorrangig berechtigten) Ehegatten. Im Rahmen der stets erforderlichen Angemessenheitskontrolle ist die Grenze des Vorwegabzugs des Elternunterhalts dort anzusiedeln, wo sich durch Außerachtlassung

der unterhaltsrechtlichen Rangvorschriften ein Missverhältnis zwischen dem Unterhaltsanspruch der Eltern des Kindes und dem nach § 1609 BGB vorrangigen Anspruch seines Ehegatten ergeben würde. Von einem Missverhältnis in diesem Sinn ist auszugehen, wenn das Kind seinen Eltern höheren Unterhalt leisten müsste als seinem Ehegatten, ferner wenn dem Kind für den Unterhalt seines Ehegatten nicht mindestens der ihm für diesen zustehenden Mindestselbstbehalt von 1.280 bzw. 1.300 Euro (vgl. dazu Rdnr. 186) belassen würde. Gleiches gilt, wenn sich die Einkommensverhältnisse des Kindes im unteren oder mittleren Bereich bewegen, bei denen der Ehegattenunterhalt regelmäßig nach Quoten berechnet wird. Es wird empfohlen, von diesem Fall auszugehen, wenn das bereinigte Familieneinkommen den doppelten Familienmindestselbstbehalt oder die 10. Einkommensgruppe des Abschnitts A. der Düsseldorfer Tabelle nicht übersteigt. Leistungsfähig zur Zahlung von Elternunterhalt ist das Kind dann nur insoweit, als sein auch um die Unterhaltsansprüche seiner eigenen Kinder und seines Ehegatten bereinigtes Einkommen seinen Selbstbehalt übersteigt.

cc) Unterhaltspflicht gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten

193 Kann der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte des Kindes von diesem Unterhalt verlangen, gilt die in Rdnr. 192 dargestellte Rechtslage auch für dessen Unterhaltsanspruch, dies selbst in dem Fall, dass die Eltern des Kindes erst nach dessen Trennung oder Scheidung (tatsächlich oder latent) unterhaltsbedürftig werden. Durch Hinzutreten der Eltern des Kindes als weitere Unterhaltsberechtigte ändert sich an dem (nach den für den Trennungs- bzw. nachehelichen Unterhalt allgemein geltenden unterhaltsrechtlichen Regeln ermittelten) Unterhaltsbedarf auch des geschiedenen Ehegatten nichts, weil sich der Umfang seines Bedarfs nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung bestimmt (zu Ausnahmen vgl. Rdnr. 145). Gleiches gilt wegen des Nachrangs des Elternunterhalts für die Leistungsfähigkeit des sowohl seinem Ehegatten als auch seinen Eltern unterhaltspflichtigen Kindes. Die Empfehlung im vorletzten Satz von Rdnr. 192 sollte auch auf diese Fallgestaltung angewendet werden.

c) Leistungsfähigkeit aufgrund eines Unterhaltsanspruchs gegen den Ehegatten

aa) Anspruch auf Barunterhalt nach Trennung oder Scheidung

194 Erhält das Kind von seinem besser verdienenden Ehegatten nach Trennung oder Scheidung Barunterhalt, stellt dieser unterhaltspflichtiges Einkommen dar und begründet die Leistungsfähigkeit des Kindes zur Zahlung von Elternunterhalt, soweit der von ihm selbst empfangene Unterhalt den ihm seinen Eltern gegenüber zustehenden Selbstbehalt (vgl. Rdnr. 172) übersteigt. Entsprechendes gilt für Einkommen aus Unterhaltsansprüchen nach § 1615 I BGB.

bb) Anspruch auf Familienunterhalt bei häuslicher Gemeinschaft

195 Ein Kind ist seinen Eltern nur unter der Voraussetzung unterhaltspflichtig, dass es selbst über Einkommen und/oder Vermögen verfügt. Sein Ehegatte schuldet seinen Schwiegereltern in keinem Fall Unterhalt (vgl. Rdnr. 181).

196 Das einem Kind für die Haushaltsführung überlassene Wirtschaftsgeld ist ebenso wenig unterhaltspflichtiges Einkommen wie der ihm von seinem Ehegatten nach §§ 1360, 1360 a BGB geleistete Familienunterhalt, der mit Ausnahme des Barbetrags zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) i.d.R. als Naturalunterhalt geleistet wird. Auch kann das Kind von seinem Ehegatten nicht anstelle von Familienunterhalt Barunterhalt oder ein höheres Taschengeld verlangen, um seinen Eltern Unterhalt leisten zu können.

197 Sind die ehelichen Lebensverhältnisse dadurch geprägt, dass das gesamte Einkommen beider Ehegatten bisher nachweisbar für den Lebensbedarf der Familie verwendet wurde, wird das Kind nur unter der Voraussetzung leistungsfähig zur Zahlung von Elternunterhalt, dass sein eigenes Einkommen zuzüglich der Differenz, die sich aus dem Geldwert seines grundsätzlich in Höhe der Hälfte des Familieneinkommens bestehenden Anspruchs auf Familienunterhalt und dem eigenen Einkommen ergibt, die Hälfte des in Rdnr. 186 dargestellten Familienmindestselbstbehalts übersteigt. Bei

bestehender Leistungsfähigkeit wird empfohlen, deren Umfang nach der in Rdnr. 188 angegebenen Berechnungsformel zu bestimmen.⁷

198 Wohnt das Kind mietfrei im gemeinsamen oder einem Ehegatten gehörenden Wohneigentum, stehen ihm aus der angemessenen ersparten Miete zwar nicht unmittelbar zum Unterhalt einsetzbare Mittel zur Verfügung. Die bei Abzug der Aufwendungen für Nebenkosten und Heizung verbleibende Mietersparnis mindert aber den im Selbstbehalt berücksichtigten Wohnkostenanteil. In diesem Fall wird Leistungsfähigkeit des Kindes zur Zahlung von Elternunterhalt im Unterschied zu Rdnr. 197 bereits dann erreicht, wenn die dort bezeichnete Differenz geringer ist als die Hälfte des in Rdnr. 186 dargestellten Familienmindestselbstbehalts.

199 Verfügt das seinen Eltern unterhaltspflichtige Kind nicht über eigenes Erwerbs- oder sonstiges Einkommen, kann es nach §§ 1360, 1360 a BGB als Bestandteil seines Anspruchs auf Familienunterhalt von seinem Ehegatten in Höhe von 5 bis 7 % des bereinigten Familieneinkommens Taschengeld verlangen. Je niedriger das Familieneinkommen ist, desto mehr nähert sich der Taschengeldanspruch der Untergrenze von 5 % an. Es wird empfohlen, von einem Taschengeldanspruch in Höhe von 7 % auszugehen, wenn das Familieneinkommen den dreifachen Familienmindestselbstbehalt (vgl. Rdnr. 186) übersteigt. Unterhaltsrechtlich bildet Taschengeld grundsätzlich einzusetzendes Einkommen, selbst wenn es dem Kind nicht gezahlt wird.

200 Fließt dem Kind das ihm zustehende Taschengeld nicht zu, kann es als (in diesem Fall fiktives) Einkommen gleichwohl die Leistungsfähigkeit des Kindes zur Zahlung von Elternunterhalt begründen (vgl. Rdnr. 201). In diesem Fall kann der Träger der Sozialhilfe nach Anspruchsübergang gegen das Kind einen Unterhaltstitel erwirken, anschließend unter den Voraussetzungen des § 850 b ZPO den Taschengeldanspruch pfänden und

⁷ Einkommen des pflichtigen Kindes (bereinigt)	300 Euro
Einkommen Ehepartner (bereinigt)	<u>2.840 Euro</u>
Familieneinkommen	3.140 Euro
abzgl. Familienmindestselbstbehalt	- <u>2.880 Euro</u>
übersteigendes Familieneinkommen	260 Euro

Anteil des Kindes (300 Euro) am Familieneinkommen (3.140 Euro): 9,55 %
Leistungsfähigkeit des Kindes (260 Euro x 55 % x 9,55 %): 13,65 Euro

sich überweisen lassen sowie ihn dann gegen den Ehegatten – ggf. gerichtlich – geltend machen.

201 Das im Übrigen einkommenslose Kind braucht das ihm zustehende Taschengeld regelmäßig (zu Ausnahmen vgl. Rdnr. 202) nicht für den Unterhalt seiner Eltern einzusetzen, soweit es 5 bis 7 % (vgl. Rdnr. 199) des Familienmindestselbstbehalts nicht übersteigt. Soweit es darüber hinausgeht, ist das Kind in Höhe der Hälfte dieses Überschusses leistungsfähig. Bei einem Taschengeld von z.B. 5 % des Familieneinkommens errechnet sich die Leistungsfähigkeit des Kindes nach der Formel: $(\text{bereinigtes Familieneinkommen} - \text{Familienmindestselbstbehalt}) \times 5 \% \times \frac{1}{2}$.

202 Ist das Einkommen des Ehegatten so auskömmlich, dass davon der gesamte Familienunterhalt bestritten werden kann, ist das Kind in Höhe der Hälfte seines gesamten Taschengeldanspruchs als leistungsfähig zu betrachten. Es wird empfohlen, von einem auskömmlichen Einkommen des Ehegatten in diesem Sinn auszugehen, wenn und soweit dessen Einkommen den dreifachen Familienmindestselbstbehalt der Ehegatten (vgl. Rdnr. 186) übersteigt.

203 Erreicht das eigene Einkommen des Kindes nicht die Höhe seines Taschengeldanspruchs, wird empfohlen, die Leistungsfähigkeit zum Elternunterhalt nach der in Rdnr. 201 für den Taschengeldanspruch angegebenen Berechnungsformel zu ermitteln. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes die Höhe seines Taschengeldanspruchs, wird empfohlen, zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit grundsätzlich nach der in Rdnr. 188 angegebenen Berechnungsformel zu verfahren.

204 Ist in den Fällen der Rdnr. 203 das Einkommen des Ehegatten so auskömmlich, dass davon der gesamte Familienunterhalt bestritten werden kann, es also keines finanziellen Beitrags des Kindes zum Familienunterhalt mehr bedarf, hat das Kind sein Einkommen mit Ausnahme der Hälfte des Betrags, der ihm auf der Grundlage des Familieneinkommens im Fall seiner Einkommenslosigkeit als Taschengeld zustehen würde (vgl. Rdnr. 202), für den Unterhalt seiner Eltern in vollem Umfang einzusetzen. Zum Maßstab, wann von einem dergestalt auskömmlichen Einkommen des Ehegatten auszugehen ist, vgl. Rdnr. 202. Um zu vermeiden, dass das Kind seine Arbeitsstelle

aufgibt, wenn ein großer Teil seines Einkommens für den Unterhalt seiner Eltern abfließt, wird empfohlen, dem Kind im Einzelfall einen Betrag bis zur Obergrenze seines hälftigen Einkommens zu belassen.

4. Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt

205 Ob Eltern ihren Unterhaltsanspruch nach § 1611 BGB verwirkt haben, ist anhand einer umfassenden Abwägung aller maßgeblichen Umstände einschließlich des Verhaltens des unterhaltspflichtigen Kindes zu prüfen. Als Ausnahmeregelung ist die Vorschrift eng auszulegen. In jedem Fall setzt die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs voraus, dass einer der drei Tatbestände des § 1611 Abs. 1 BGB schuldhaft verwirklicht ist. Natürlicher Vorsatz reicht nicht aus. Sind Eltern ihrer Unterhaltungspflicht gegenüber ihren Kindern über einen längeren Zeitraum nachgekommen, kann ihr eigenes, an sich einen Verwirkungsgrund darstellendes Verhalten in einem milderem Licht erscheinen. Ein Verhalten von Eltern, aufgrund dessen sie ihren Anspruch auf Trennungs- und nachehelichen Unterhalt verwirkt haben, führt nur dann zur – ggf. teilweisen (vgl. Rdnr. 210) – Verwirkung auch ihres Unterhaltsanspruchs gegen ihre Kinder, wenn das Verhalten zugleich die Voraussetzungen des § 1611 BGB erfüllt.

206 Ein sittliches Verschulden i.S. von § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB setzt objektiv ein sittlich zu missbilligendes Verhalten mit Vorwerfbarkeit von erheblichem Gewicht und damit subjektiv mindestens unterhaltsrechtliche Leichtfertigkeit voraus. Davon ist auszugehen, wenn sich Eltern unter grober Missachtung dessen, was jedem einleuchten muss, oder in Verantwortungs- oder Rücksichtslosigkeit gegen ihre Kinder über die erkannte Möglichkeit nachteiliger Folgen für ihre Bedürftigkeit hinweggesetzt haben. Dabei muss das anstößige Verhalten – wenn auch nicht allein – ursächlich für ihre Unterhaltsbedürftigkeit sein.

207 Verschwenden oder verschenken Eltern Vermögen oder verzichten sie ohne sachlichen Grund auf nachehelichen Unterhalt, auf Zugewinnausgleich oder auf Durchführung des Versorgungsausgleichs, kann das je nach den Umständen des Falles sittliches Verschulden bilden. Gleiches kann unter den Voraussetzungen der Rdnr. 206 bei mangelnder finanzieller Vorsorge für das Alter gelten. Alkohol-, Drogen- oder

Medikamentensucht kommt wegen des anerkannten Krankheitscharakters dieser Süchte als Verwirkungsgrund nur in Betracht, wenn Eltern trotz ihres Zustands noch in der Lage sind, ihre Sucht zu bekämpfen, wie es etwa im Anfangsstadium oder nach einer erfolgreichen Therapie der Fall sein kann.

208 Ob Eltern früher ihre Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern gröblich vernachlässigt und damit ihren Unterhaltsanspruch nach § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB verwirkt haben, hängt von Gewicht und Dauer des Verstoßes ab. Auch ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Betreuung der eigenen Kinder kann zur Verwirkung führen. Konnten die jetzt unterhaltsbedürftigen Eltern allerdings früher z.B. wegen Erkrankung oder Leistungsunfähigkeit und damit schuldlos nicht für ihr nunmehr auf Unterhalt in Anspruch genommenes Kind sorgen, waren sie ihrem Kind in diesem Zeitraum nicht unterhaltspflichtig, sodass auf solche Umstände ein Verwirkungseinwand nicht gestützt werden kann.

209 Von einer schweren vorsätzlichen Verfehlung der Eltern gegen ihr unterhaltspflichtiges Kind oder dessen nahe Angehörige nach § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 BGB ist auszugehen z.B. bei Tötungsversuch, sexuellem Missbrauch, erheblichen körperlichen Misshandlungen, die nicht durch das nach früherer, aber inzwischen überholter Rechtslage aus erzieherischen Gründen bestehende elterliche Züchtigungsrecht gedeckt waren, ferner bei wiederholten groben Beleidigungen oder Drohungen, wenn die Eltern damit eine tief greifende Verachtung ihres Kindes zum Ausdruck bringen. Auch kann der Verwirkungstatbestand erfüllt sein, wenn Eltern ihr Kind in zu missbilligender Weise bei dessen Arbeitgeber oder bei Behörden in Misskredit bringen, schließlich auch bei einer früheren, lange Zeit andauernden Abwendung der Eltern von dem in diesem Zeitpunkt noch minderjährigen Kind. Der Kreis der nahen Angehörigen des Kindes i.S. von § 1611 BGB hängt von der Beziehung des Kindes zu diesen Personen ab. Dazu gehören neben seinen engen Verwandten jedenfalls sein Verlobter oder Lebenspartner, seine Pflegeeltern oder -kinder sowie seine Stiefeltern oder -kinder.

210 Haben Eltern ihren Unterhaltsanspruch verwirkt, schuldet das Kind ihnen nach § 1611 Abs. 1 Satz 1 BGB Unterhalt nur noch in der Höhe, die der Billigkeit entspricht.

Dabei sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Nur bei grober Unbilligkeit, d.h. wenn die Gewährung von Unterhalt dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde, entfällt die Unterhaltspflicht nach § 1611 Abs. 1 Satz 2 BGB vollständig.

211 Haben Eltern einen der Verwirkungstatbestände des § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 3 BGB erfüllt, werden ihre sämtlichen Kinder in dem in Rdnr. 210 genannten Umfang von der Haftung frei. Liegt dagegen ein Fall des § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB vor, verringert sich oder entfällt nur die Unterhaltspflicht desjenigen Kindes, dem gegenüber seine Eltern ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt haben. Auch in diesem Fall haften die Geschwister des Kindes nach § 1611 Abs. 3 BGB ihren Eltern aber nur insoweit auf Unterhalt, als dies der Fall wäre, wenn das von der Verwirkung betroffene Kind gleichfalls haften würde.

212 Soweit der Verwirkungseinwand durchgreift, scheidet mangels Unterhaltsanspruchs dessen Übergang auf den Träger der Sozialhilfe von vornherein aus. Hat der Elternteil seinen Unterhaltsanspruch gegen sein Kind indessen nicht oder nur teilweise verwirkt und wird der Anspruch gemäß § 94 SGB XII aus übergegangenem Recht vom Träger der Sozialhilfe in dem nicht verwirkten Umfang geltend gemacht, hat der Träger der Sozialhilfe nach § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB XII selbst zwar keine Ermittlungen dahingehend anzustellen, ob und ggf. in welchem Umfang der Anspruchsübergang für den bedürftigen Elternteil oder für das ihm unterhaltspflichtige Kind materiell oder immateriell eine unbillige Härte i.S. von § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII darstellen würde; entsprechenden konkreten Hinweisen des Kindes hat er aber nachzugehen. Eine derartige Härte kann anzunehmen sein, wenn der nach § 1611 BGB zu beurteilende Lebenssachverhalt aus der Sicht des Sozialhilferechts auch soziale Belange erfasst. Insbesondere muss ein kausaler Zusammenhang zu einem Handeln des Staates oder seiner Organe bestehen. Wenn und soweit eine unbillige Härte vorliegt, geht der Unterhaltsanspruch des Elternteils gegen sein Kind nicht auf den Träger der Sozialhilfe über. Er steht dann weiterhin dem bedürftigen Elternteil zu. Zu den Fallgruppen der unbilligen Härte vgl. Rdnr. 12 f.

213 Zur Verwirkung des elterlichen Unterhaltsanspruchs durch illoyal verspätete Geltendmachung des Anspruchs vgl. Rdnr. 36.

C) Die bei der Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu berücksichtigenden sozialhilferechtlichen Vorschriften

I. Die Selbsthilfe des Unterhaltsberechtigten

214 Bei dem Kreis derer, die vom persönlichen Geltungsbereich des SGB XII erfasst werden, ist i.d.R. eine Verweisung auf Selbsthilfe oder eine Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs nach § 94 Abs. 5 Satz 1 SGB XII (zur Rückübertragung vgl. im Einzelnen Rdnr. 239) nicht angezeigt. Zur Selbsthilfe der nachfragenden Person durch Anmahnung der Unterhaltsleistung, durch Aufforderung des Unterhaltspflichtigen zur Erteilung der Auskunft über sein Einkommen und Vermögen zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs und durch gerichtliche Geltendmachung dieses Anspruchs vgl. vorletzten Satz von Rdnr. 227; zum unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch vgl. Rdnr. 235 f.

II. Vorrang der öffentlich-rechtlichen Einsatzgemeinschaft

215 Gehört der Unterhaltspflichtige dem in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII für die einzelnen Leistungen der Sozialhilfe bestimmten Personenkreis (sozialhilferechtliche Einsatzgemeinschaft) an, geht der Unterhaltsanspruch des zur Einsatzgemeinschaft zählenden Berechtigten gemäß § 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Alt. 1 SGB XII nicht auf den Träger der Sozialhilfe über.

216 Werden einer nachfragenden Person Leistungen der Sozialhilfe erbracht, obwohl die Aufbringung der Mittel den zur Einsatzgemeinschaft gehörenden Personen in Fällen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) entsprechend § 19 Abs. 1 i.V. mit § 27 Abs. 2 SGB XII sowie in Fällen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) entsprechend § 19 Abs. 2 i.V. mit § 43 Abs. 1 SGB XII möglich oder

in Fällen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII entsprechend § 19 Abs. 3 SGB XII zumutbar ist, handelt es sich um (sog. unechte oder erweiterte) Hilfe, die gleichfalls nicht zum Übergang von Unterhaltsansprüchen, sondern zu einem durch Verwaltungsakt festzusetzenden und ggf. im Verwaltungszwangsverfahren zu vollstreckenden Aufwendungsersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe führt. Nach § 19 Abs. 5 SGB XII haften die Mitglieder der Einsatzgemeinschaft für diese öffentlich-rechtliche Forderung als Gesamtschuldner.

1. Hilfe zum Lebensunterhalt

217 Bei Nachfrage von Hilfe zum Lebensunterhalt wird zur Feststellung des sozialhilferechtlichen Leistungsanspruchs außer dem Einkommen und Vermögen der nachfragenden Person nach den Bestimmungen des 11. Kapitel SGB XII (§ 82 ff. SGB XII) auch das Einkommen und Vermögen von den zur Einsatzgemeinschaft gehörenden Personen ungeachtet ggf. bestehender unterhaltsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der nachfragenden Person berücksichtigt. Die Einsatzgemeinschaft besteht nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB XII zwischen der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner (vgl. Rdnr. 218) sowie nach § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII außer in den in Rdnr. 219 Satz 3 und 5 genannten Fallgestaltungen zwischen minderjährigen unverheirateten Kindern und den mit ihnen im Haushalt lebenden Eltern.

218 Getrenntleben der Ehegatten liegt im unterhaltsrechtlichen ebenso wie im sozialhilferechtlichen Sinn nicht schon bei jeder räumlichen Trennung vor. Vielmehr muss hinzukommen, dass nach den tatsächlichen Verhältnissen die Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht nur vorübergehend aufgehoben ist und mindestens einer der Ehegatten nach außen zu erkennen gibt, mit dem anderen nicht mehr zusammenleben zu wollen. Leben die Ehegatten noch in der gemeinsamen Wohnung, reichen für ein Getrenntleben im Rechtssinne getrenntes Schlafen und Essen regelmäßig nicht aus. Ferner leben die Ehegatten im Rechtssinne nicht getrennt, wenn die räumliche Trennung nur durch die Tatsache bedingt ist, dass einer der Ehegatten der stationären Betreuung in einer Einrichtung bedarf oder aus beruflichen Gründen eine eigene Unterkunft bewohnt. Entsprechendes gilt für das Getrenntleben von Lebenspartnern.

219 Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, bilden sie mit diesen eine Einsatzgemeinschaft; die Haushaltsangehörigkeit von Kindern wird durch kurzfristige Unterbrechung nicht aufgehoben. Neben dem Einkommen und Vermögen dieser Kinder sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII). Einkommen und Vermögen der Eltern bleibt jedoch unberücksichtigt, wenn eine nachfragende Person schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut (§ 19 Abs. 4 SGB XII). Der Elternbegriff umfasst auch die Adoptiveltern, nicht aber Pflegeeltern und Stiefeltern. Bei Prüfung der Bedürftigkeit von Eltern bleiben Einkommen und Vermögen ihrer Kinder außer Betracht.

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

220 Beantragt eine Person Hilfe nach dem 4. Kapitel SGB XII, sind nach §§ 19 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit 43 Abs. 1 Halbsatz 1 SGB XII bei Prüfung ihrer sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit neben ihrem eigenen Einkommen und Vermögen nur Einkommen und Vermögen ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners bzw. des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, soweit diese Mittel den notwendigen Lebensunterhalt dieser Personen übersteigen. Die für den notwendigen Lebensunterhalt anerkannten Bedarfe sind durch die Verweisungen in § 42 SGB XII bestimmt. Zum Begriff des Getrenntlebens vgl. Rdnr. 218. Kinder und Eltern von dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen oder Personen, die wegen Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem 4. Kapitel SGB XII anspruchsberechtigt sind, werden von der Bestimmung zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erfasst; zu den Auswirkungen, wenn deren Einkommen den Grenzbetrag nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB XII erreicht, vgl. Rdnrn. 224 bis 226. Zu den unterhaltsrechtlichen Auswirkungen einer nach dem 4. Kapitel SGB XII bestehenden Anspruchsberechtigung vgl. Rdnr. 64.

3. Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

221 Bei den Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII wird bereits bei Prüfung der Bedürftigkeit der nachfragenden Person neben ihrem Einkommen und Vermögen Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen berücksichtigt.

222 Die Aussagen in Rdnrn. 217 bis 219 gelten auch für die Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Abweichend von § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII setzen diese Hilfen gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII allerdings nicht voraus, dass ein nachfragendes minderjähriges unverheiratetes Kind dem Haushalt seiner Eltern oder eines Elternteils angehört. Leben die Eltern zusammen, haben sie anstelle des nach bürgerlichem Recht geschuldeten Unterhalts für die Aufbringung der Mittel in dem ihnen sozialhilferechtlich zumutbaren Umfang (durch sog. Kostenbeitrag) aus ihrem Einkommen und Vermögen einzustehen (§§ 85 ff., §§ 90 ff. SGB XII). Leben die Eltern getrennt und lebt das Kind nicht bei einem Elternteil, können beide Elternteile nach Maßgabe von § 94 SGB XII als Unterhaltsschuldner in Anspruch genommen werden. Lebt das Kind bei einem der getrennt lebenden Elternteile, kann nur der andere Elternteil im Wege des Forderungsübergangs nach § 94 SGB XII unterhaltsrechtlich in Anspruch genommen werden.

III. Der gesetzliche Übergang von Unterhaltsansprüchen

223 Wird der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe erbracht, geht ihr Unterhaltsanspruch einschließlich ihres unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruchs (vgl. Rdnr. 235) kraft Gesetzes bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII), wenn und soweit

- die Hilfeleistung Unterhaltsbedarf des Leistungsberechtigten abdeckt (vgl. dazu Rdnr. 9),
- der Unterhaltsanspruch zeitgleich mit der Hilfeleistung besteht, ferner
- die Hilfeleistung dem Leistungsberechtigten selbst (nicht anderen Mitgliedern seiner ggf. bestehenden Einsatzgemeinschaft) erbracht wird,

- die ausgebliebene Unterhaltsleistung ursächlich für die Hilfeleistung ist (vgl. dazu Rdnr. 10 Punkt 3) und schließlich
- der Anspruchsübergang nicht nach § 94 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und 6 oder Abs. 2 und 3 SGB XII ausgeschlossen oder eingeschränkt (vgl. Rdnrn. 8 bis 13, 206 ff., 216 ff. und 225) ist.

224 Beziehen Eltern oder volljährige Kinder Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, gehen deren Unterhaltsansprüche gegen ihre Kinder bzw. ihre Eltern nach § 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII nicht auf den Träger der Sozialhilfe über, wenn das Einkommen ihrer Kinder oder Eltern die Einkommensgrenze des § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB XII nicht überschreitet. Die genannte Grenze des jährlichen Gesamteinkommens i.S. des SGB IV von unter 100.000 Euro ist erst überschritten, wenn ein Elternteil ein über der Grenze liegendes Einkommen erzielt, und nicht bereits dann, wenn beide Elternteile zusammengerechnet über ein solches Einkommen verfügen. Bei nicht selbstständig berufstätigen Unterhaltspflichtigen richtet sich die Wahrung der Einkommensgrenze nach ihrem Bruttoeinkommen abzüglich lediglich ihrer steuerlich anzuerkennenden berufsbedingten Aufwendungen und bei Unterhaltspflichtigen mit anderen Einkommensquellen nach dem Überschuss ihrer Einnahmen über ihre Werbungskosten. Persönliche Steuern, Sozialversicherungsabgaben, Unterhaltspflichten und sonstige sozialhilferechtlich oder unterhaltsrechtlich anzuerkennende Aufwendungen bleiben dagegen unberücksichtigt. Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB XII wird vermutet, dass die Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

225 Übersteigt das Einkommen des bzw. der Unterhaltspflichtigen die Obergrenze des § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, besteht kein Anspruch des Unterhaltsberechtigten auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Leistet der Unterhaltspflichtige in diesem Fall trotz Leistungsfähigkeit keinen Unterhalt und bezieht der bedürftige Unterhaltsberechtigte deshalb Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII, geht sein Unterhaltsanspruch nach § 94 SGB XII auf den Träger der Sozialhilfe über, wenn und soweit der Anspruchsübergang nicht ausnahmsweise ausgeschlossen ist oder nur beschränkt erfolgt (vgl. Rdnrn. 8 ff.). Überschreitet lediglich das Einkommen eines von mehreren Unterhaltspflichtigen die in § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB XII genannte

Privilegierungsgrenze, besteht gleichfalls kein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII. Grundsätzlich kommt dann aber eine Leistungsgewährung nach den Vorschriften des 3. Kapitels SGB XII mit der Folge in Betracht, dass im Rahmen des gesetzlichen Anspruchsübergangs i.S. von § 94 SGB XII auch der nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB XII privilegierte Unterhaltspflichtige erfasst wird und dessen anteilige Heranziehung entgegen § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB XII zu prüfen ist, obwohl sein Einkommen die Grenze von 100.000 Euro nicht erreicht. Um in derartigen Fällen eine vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollte Unbilligkeit zu vermeiden, wird empfohlen, im Umfang der gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB bestehenden anteiligen Haftung von einer Heranziehung dieses Unterhaltspflichtigen abzusehen. Die Unterhaltsverpflichteten mit Einkommen über der genannten Privilegierungsgrenze haften in diesem Fall nur in dem Umfang, in dem sie im Verhältnis zu dem nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB XII privilegierten Unterhaltspflichtigen nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB anteilig leistungspflichtig wären.

226 Zum Umfang des Auskunftsanspruchs des Trägers der Sozialhilfe gegenüber den einem nach dem 4. Kapitel SGB XII Leistungsberechtigten unterhaltspflichtigen Eltern und Kindern vgl. § 43 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB XII. Über ihr Vermögen brauchen diese Unterhaltspflichtigen keine Auskunft zu erteilen. Zu beachten ist, dass der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Leistungsberechtigten nicht gehindert wird, soweit dieser neben den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII andere Sozialhilfeleistungen bezieht, für die der Anspruchsübergang nicht nach § 94 Abs. 1 SGB XII ausgeschlossen ist.

227 Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhaltsanspruch geltend machen, wenn und soweit ein Unterhaltstitel besteht, ferner unter den Voraussetzungen der § 1585 b BGB, § 1613 BGB, ggf. i.V. mit §§ 1361 Abs. 4 Satz 4, 1360 a Abs. 3 BGB oder schließlich ab Zugang der Rechtswahrungsanzeige, mit der dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt worden ist (§ 94 Abs. 4 Satz 1 SGB XII). Diese Anzeige braucht den Unterhaltsanspruch noch nicht zu beziffern. Die Anzeige sollte dem möglicherweise Unterhaltspflichtigen unabhängig vom Zeitpunkt einer formellen Bescheiderteilung unverzüglich nach Erbringung der Leistung an die nachfragende Person übersandt und gleichzeitig sollte von ihm Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse verlangt werden (vgl. zum

Auskunftsanspruch Rdnrn. 235 bis 238); werden die Leistungen in einem Frauenhaus erbracht, ist zu beachten, dass der gewalttätige Partner aufgrund der Mitteilung nicht Kenntnis von der Adresse der Einrichtung erlangt. Um den Zugang der Rechtswahrungsanzeige nachweisen zu können, kann sich ihre förmliche Zustellung empfehlen. Bei Untätigkeit des Unterhaltspflichtigen sollte kurzfristig an die Erledigung erinnert und der Adressat darauf hingewiesen werden, dass sich der Träger der Sozialhilfe vorbehält, entweder seinen nach § 117 SGB XII bestehenden öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch Erlass eines entsprechenden Verwaltungsakts durchzusetzen oder seinen unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch aus § 1580 BGB bzw. aus § 1605 BGB durch gerichtliche Geltendmachung vor dem Familiengericht zu verfolgen. Jedenfalls dieses Schreiben sollte zur Nachweisbarkeit seines Zugangs mit Zustellungsurkunde übersandt werden. Wenn die Feststellung der Bedürftigkeit voraussichtlich längere Zeit, für die der Träger der Sozialhilfe keinen Rückgriff nehmen kann (§ 94 Abs. 4 Satz 1 SGB XII), andauern wird, sollte die nachfragende Person aufgefordert werden, bereits ihrerseits von möglichen Unterhaltspflichtigen zum Zwecke der Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruchs Auskunft über deren Einkommen und Vermögen zu verlangen oder sie mit einer bezifferten Mahnung in Verzug zu setzen. Hierbei soll erforderlichenfalls durch Vorbereitung eines entsprechenden Schreibens persönliche Hilfe geleistet werden.

228 Sobald der Träger der Sozialhilfe den Unterhaltsanspruch berechnet hat, ist dem Unterhaltspflichtigen mit einer nachvollziehbaren Unterhaltsberechnung mitzuteilen, in welchem Umfang der Unterhaltsanspruch nach Auffassung des Trägers der Sozialhilfe auf ihn übergegangen ist. Dem Unterhaltspflichtigen ist dabei unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zu dieser Berechnung Stellung zu nehmen und den errechneten Unterhaltsbeitrag zu zahlen. Zugleich sollte verbindlich, aber unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass sich der Träger der Sozialhilfe vorbehält, den Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs. 5 Satz 3 SGB XII bei dem zuständigen Familiengericht geltend zu machen, wenn und soweit keine Einigung zustande kommt. Bei dieser Mitteilung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Sie sollte auch dem unterhaltsberechtigten Leistungsberechtigten unter Hinweis darauf, dass ihm sein Unterhaltsanspruch im Umfang des Anspruchsübergangs nicht mehr zusteht, übersandt werden.

229 Für die gerichtliche Prüfung des Unterhaltsanspruchs und der mit dessen Übergang auf den Träger der Sozialhilfe verbundenen Rechtsfragen steht nach § 94 Abs. 5 Satz 3 SGB XII einheitlich nur der Rechtsweg zu den Familiengerichten offen. Dies gilt auch für die mit dem Übergang verbundenen öffentlich-rechtlichen Fragen, insbesondere auch für die Vergleichsberechnung (vgl. Rdnrn. 230 bis 234).

IV. Die öffentlich-rechtliche Vergleichsberechnung

230 Schon die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht setzt Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen voraus (vgl. dazu Rdnrn. 77 ff.). An dieser fehlt es, wenn und soweit dem Grunde nach Unterhaltspflichtige selbst hilfebedürftig i.S. des 3. Kapitels SGB XII sind oder sie es bei Erfüllung des Unterhaltsanspruchs werden würden. In diesem Fall besteht kein Unterhaltsanspruch der leistungsberechtigten Person mit der Folge, dass ein Anspruchsübergang auf den Träger der Sozialhilfe von vornherein nicht in Betracht kommt. Schon um feststellen zu können, ob dem Grunde nach Unterhaltspflichtige, die in eingeschränkten finanziellen Verhältnissen leben (elternunterhaltspflichtige Kinder gehören wegen ihres in diesem Unterhaltsverhältnis großzügig bemessenen Selbstbehalts in aller Regel nicht zu diesem Personenkreis) in diesem Sinn leistungsunfähig sind, bedarf es einer sozialhilferechtlichen Vergleichsberechnung, bei der sich das für die Leistungsfähigkeit maßgebliche Einkommen und Vermögen grundsätzlich nach sozialhilferechtlichen Vorschriften (§§ 82 und 90 SGB XII) bestimmt. Führt diese Berechnung in dem konkreten Fall zu dem Ergebnis, dass der Unterhaltspflichtige – ggf. teilweise – leistungsfähig ist und der leistungsberechtigten Person ihm gegenüber deshalb ein Unterhaltsanspruch zusteht, geht dieser Anspruch nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, entsprechend der Leistungsfähigkeit begrenzt durch den Umfang der erbrachten Sozialhilfe, grundsätzlich auf den Träger der Sozialhilfe über. Zu beachten ist allerdings, dass Unterhaltspflichtige unterhaltsrechtlich im Gegensatz zur sozialhilferechtlichen Betrachtungsweise, bei der nur tatsächlich vorhandenes Einkommen und Vermögen zählt, auch insoweit als leistungsfähig gelten, als sie über fiktives Einkommen und/oder Vermögen verfügen. Diese unterschiedliche Bewertung von Einkommen und Vermögen in den beiden Rechtsgebieten hat zur Folge, dass eine

leistungsberechtigte Person von einem Unterhaltspflichtigen, dem sowohl real erzielter als auch fiktives Einkommen und/oder Vermögen zuzurechnen ist, Unterhalt auf der Grundlage des gesamten Einkommens verlangen kann, dieser Unterhaltsanspruch aber nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII nur in dem Umfang auf den Träger der Sozialhilfe übergeht, als er sich aus dem real erzielten Einkommen und/oder Vermögen errechnet. Denn im Umfang des dem Unterhaltspflichtigen nur fiktiv zugerechneten Einkommens und/oder Vermögens gilt der Unterhaltspflichtige bei Erfüllung des Unterhaltsanspruchs im sozialhilferechtlichen Sinn selbst als hilfebedürftig.

231 Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nach § 5 Abs. 2 SGB II wegen des dort genannten Vorrangs der Leistungen des SGB II nicht leistungsberechtigt nach dem 3. Kapitel SGB XII. Da die Schuldnerschutzbestimmung des § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII aber weitgehend leerliefe, wenn die Vorschrift nicht auch für unterhaltspflichtige Leistungsempfänger nach dem SGB II gelten würde, sollte § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII entsprechend auf diese Leistungsempfänger nach dem SGB II angewendet werden. Deren potenzielle Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II ist unter Heranziehung der Vorschriften der §§ 11 ff., 12 SGB II festzustellen. Erhält die unterhaltspflichtige Person Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, ist ein Übergang insoweit nicht ausgeschlossen, als der Unterhaltsanspruch auf dem Bezug von Leistungen beruht, die unterhaltsrechtlich als Einkommen zu behandeln sind. Dies gilt für folgende Leistungen:

- Mehraufwandsentschädigung bei Arbeitsgelegenheit (§ 16 d Abs. 7 Satz 1 SGB II),
- Einstiegsgeld (§ 16 b SGB II).

232 Nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ist auch in denjenigen Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erhält, für die Frage der Sozialhilfebedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen allein darauf abzustellen, ob er i.S. der Hilfe zum Lebensunterhalt bedürftig ist oder ob er es durch Erfüllung der Unterhaltspflicht werden würde. Bei entsprechender Sozialhilfeleistung an die leistungsberechtigte Person muss dem Unterhaltspflichtigen sein Einkommen daher nur in Höhe seines Regelsatzes, ggf. seines Mehrbedarfs und seiner Unterkunftskosten (§§ 27 a, 30, 35 SGB XII) belassen werden. Wegen des Ausnahmecharakters der einmaligen Bedarfe nach § 31 SGB XII ist ihm für diesen Zweck ein zusätzlicher Betrag

nur zuzubilligen, wenn ein derartiger Bedarf konkret gegeben ist. Die Einkommensgrenzen der §§ 85 f. SGB XII, die der leistungsberechtigten Person zustehen, kann der Unterhaltspflichtige nicht für sich in Anspruch nehmen. Im Einzelfall sollte geprüft werden, ob die Ungleichbehandlung von leistungsberechtigter Person und Unterhaltspflichtigem eine unbillige Härte i.S. von § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII darstellt (vgl. Rdnr. 12 f.).

233 Nach dem Wortlaut des § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ist nur auf die Sozialhilfebedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen abzustellen. Da die Mitglieder von dessen Einsatzgemeinschaft aber ihrerseits Anspruch auf Sozialhilfe hätten, wenn ihr Unterhalt nicht mehr durch den gegenüber der leistungsberechtigten Person zum Unterhalt Verpflichteten gesichert wäre, und da sie deshalb im Zweifel ihrerseits umgehend Sozialhilfe beantragen würden, was einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte, wird empfohlen, die Vergleichsberechnung gleichwohl unter Einbeziehung der Mitglieder der Einsatzgemeinschaft des Unterhaltspflichtigen vorzunehmen.

234 Vertragliche Unterhaltsansprüche (vgl. dazu Rdnr. 27) unterfallen der Regelung des § 93 SGB XII, nicht derjenigen des § 94 SGB XII. Gleichwohl sollte der Träger der Sozialhilfe dem vertraglich Unterhaltspflichtigen den gleichen Schutz zugestehen wie dem gesetzlich Unterhaltspflichtigen, wenn für den Vertragsabschluss vorwiegend verwandtschaftliche Beziehungen oder sittliche Beweggründe bestimmend waren, nicht in erster Linie dagegen die Übergabe von Vermögenswerten. Erreicht der Wert eines etwa an den Unterhaltspflichtigen übergehenden Vermögens nicht den Wert des kapitalisierten Unterhalts, ist zu vermuten, dass für den Abschluss des Unterhaltsvertrages vorwiegend verwandtschaftliche Beziehungen oder sittliche Beweggründe bestimmend waren.

D) Verfahrensfragen, Rückübertragung und Durchsetzung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs

I. Die Auskunftspflicht des Unterhaltspflichtigen

235 Mit dem Übergang des Unterhaltsanspruchs geht auch der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch (§§ 1605, 1580 BGB) auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Vor Einsetzen der Sozialhilfe kann der Träger von der dem Grunde nach unterhaltspflichtigen Person nicht Auskunft über deren Einkommen und Vermögen verlangen. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf das Einkommen und Vermögen des Unterhaltspflichtigen sowie auf die sonstigen für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs maßgeblichen tatsächlichen Umstände wie z.B. Zahl der Kinder oder Wiederheirat des Unterhaltspflichtigen. Daneben besteht nach § 1605 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Anspruch auf Vorlage entsprechender Belege; allerdings nur zum Einkommen und nicht zum Vermögen des Unterhaltspflichtigen. Das Auskunftersuchen und der Auskunftsantrag bei Gericht haben die Personen zu benennen, denen Sozialhilfe erbracht wird, und müssen genau den Zeitraum bezeichnen, für den über das Einkommen und über sonstige für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs maßgeblichen Umstände Auskunft erteilt werden soll, ferner den Zeitpunkt, auf den sich die Vermögensauskunft beziehen soll. Ebenso müssen die Belege über das Einkommen des Unterhaltspflichtigen, deren Vorlage verlangt wird, genau benannt werden. Aus dem Anschreiben sollte klar hervorgehen, dass die Auskunftserteilung zum Zweck der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches bzw. der Unterhaltsansprüche gefordert wird. Der Auskunftsanspruch kann ggf. durch einen Antrag auf Auskunftserteilung oder durch einen sog. Stufenantrag (das ist ein Antrag auf Auskunftserteilung und Vorlage von Belegen, verbunden mit einem zunächst unbezifferten Zahlungsantrag, der nach Erteilung der Auskunft beziffert werden muss) beim Familiengericht geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltspflichtige seiner Auskunftspflicht nicht freiwillig nachkommt. Von einer Aufforderung, Auskunft zu erteilen, ist mangels Erforderlichkeit der Auskunft für die Unterhaltsberechnung abzusehen, wenn der Unterhaltsanspruch bereits in Höhe der erbrachten Sozialhilfeleistung tituliert ist. Bei begründetem Zweifel, ob die titulierte Forderung den aktuellen Verhältnissen der Unterhaltspflichtigen entspricht, sollte jedoch Auskunft verlangt werden.

236 Bei Inanspruchnahme auf Kindesunterhalt können beide dem Grunde nach für ihr Kind barunterhaltspflichtigen Elternteile nach § 242 BGB Auskunft über Einkommen und Vermögen des anderen Elternteils und über Einkommen und Vermögen von deren Ehegatten verlangen, wenn sie die Auskunft benötigen, um ihren Haftungsanteil zu berechnen. Unter denselben Voraussetzungen haben Geschwister bei Inanspruchnahme auf Elternunterhalt Anspruch auf Auskunftserteilung über das Einkommen und Vermögen ihrer Geschwister und über Einkommen und Vermögen von deren Ehegatten. Ein unmittelbarer Auskunftsanspruch gegen den Ehegatten des anderen Elternteils oder der Geschwister besteht dagegen nicht.

237 Der Träger der Sozialhilfe kann unabhängig von den mit dem Unterhaltsanspruch übergebenen Auskunftsanspruch der §§ 1605, 1580, 242 BGB nach seinem Ermessen einen dem Grunde nach Unterhaltspflichtigen sowie dessen nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner auch nach § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse auffordern und die Vorlage von Beweisurkunden über beides oder die Zustimmung zu deren Vorlage verlangen. Dieser Auskunftsanspruch besteht, wenn und soweit die Auskunft benötigt wird, um die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zur Zahlung von Unterhalt an die leistungsberechtigte Person feststellen zu können. Keine Kenntnis über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse benötigt der Träger der Sozialhilfe, wenn der Unterhaltsanspruch nur bis zu dem sich nach § 94 Abs. 2 SGB XII ergebenden Grenzbetrag übergeht (vgl. Rdnr. 10 Punkt 4) und die insoweit gesetzlich vermutete Leistungsfähigkeit unbestritten bleibt. In dem Auskunftersuchen, das gesondert an die einzelnen Auskunftspflichtigen zu richten ist, ist auf die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 117 Abs. 1 SGB XII hinzuweisen. Erteilen die Auskunftspflichtigen daraufhin keine oder nur unzureichende Auskünfte, soll der Träger der Sozialhilfe die Auskunftspflichtigen an die Erteilung erinnern und darauf hinweisen, dass Auskünfte sowohl nach § 117 Abs. 1 Satz 4 SGB XII i.V. mit § 21 Abs. 4 SGB X bei den Finanzbehörden als auch nach § 117 Abs. 4 SGB XII beim Arbeitgeber eingeholt werden können. Bei dem Auskunftsverlangen nach § 117 SGB XII handelt es sich um einen Verwaltungsakt, für dessen Anfechtung der Sozialrechtsweg eröffnet ist. Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt ist im Wege der Verwaltungsvollstreckung

durchsetzbar. Gegenüber Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann kein Verwaltungsakt auf Auskunftserteilung ergehen.

238 In Hinblick auf die Kostenregelung des § 243 Nr. 2 FamFG kann es zur Beschleunigung des Unterhaltsregresses im Einzelfall sinnvoll sein, beim Familiengericht sofort einen (bezahlten) Antrag anstelle eines Stufenantrags zu stellen, wenn der Unterhaltspflichtige auch bei wiederholter Aufforderung die geschuldeten Auskünfte nicht erteilt und begründete Anhaltspunkte für die behauptete Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zur Zahlung von Unterhalt in dem geltend gemachten Umfang bestehen. Derartige Anhaltspunkte bedarf es nicht, soweit Mindestunterhalt für minderjährige Kinder gefordert wird.

II. Die Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs

239 Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diese zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen (§ 94 Abs. 5 Satz 1 SGB XII). Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch belastet wird, sind zu übernehmen (§ 94 Abs. 5 Satz 2 SGB XII); diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn Kosten nur vorgerichtlich entstehen. Beim Elternunterhalt und in den Fällen des § 94 Abs. 2 SGB XII wird eine Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs auf die leistungsberechtigte Person angesichts ihres Alters oder Gesundheitszustands i.d.R. nicht in Betracht kommen. Die Rückübertragung erfolgt durch eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Sozialhilfe und der leistungsberechtigten Person über Art und Umfang der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Dabei ist zu beachten, dass diese Vereinbarung die leistungsberechtigte Person nicht i.S. von § 32 SGB I benachteiligen darf, indem sie diese wirtschaftlich oder sozialrechtlich schlechter stellt oder ihr unzulässige Verpflichtungen auferlegt wie beispielsweise die Beibehaltung einer nach dem BGB freiwilligen Beistandschaft. Die Vereinbarung sollte jedenfalls regeln,

- dass der Unterhaltsanspruch im Umfang des Anspruchsübergangs auf den Träger der Sozialhilfe auf die leistungsberechtigte Person rückübertragen und –

aufschiebend bedingt durch die Erwirkung eines Vollstreckungstitels darüber – bereits jetzt wieder an den Träger der Sozialhilfe abgetreten wird,

- ob der Unterhaltsberechtigte im Rahmen der Geltendmachung anwaltlich vertreten werden soll,
- dass die leistungsberechtigte Person ohne vorherige Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe keinen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich abschließen, auf den Unterhalt verzichten oder den gestellten Unterhaltsantrag zurücknehmen darf,
- dass der Träger der Sozialhilfe die Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich des Kostenerstattungsanspruchs des ggf. obsiegenden Verfahrensgegners zu tragen hat,
- dass die leistungsberechtigte Person bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs oder bei Erstellung einer vollstreckbaren Urkunde darauf zu dringen hat, dass die Grundlagen des Vergleichs oder der Urkunde in dem Vergleich bzw. in der Urkunde dokumentiert werden (Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sonstige für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs maßgebliche tatsächliche Umstände wie z.B. Zahl der Kinder oder Wiederverheiratung des Unterhaltspflichtigen),
- dass der Leistungsberechtigte und der Träger der Sozialhilfe die Rückübertragungsvereinbarung außer zur Unzeit ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich kündigen können.

Zu beachten ist, dass die leistungsberechtigte Person, wenn und soweit sie auf den Träger der Sozialhilfe übergegangene und von diesem rückübertragene Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend macht, gegen den Träger der Sozialhilfe aus § 94 Abs. 5 Satz 2 SGB XII Anspruch auf Leistung eines Verfahrenskostenvorschusses hat. Insoweit kann die leistungsberechtigte Person deshalb für den Unterhaltsrechtsstreit keine Verfahrenshilfe nach § 113 FamFG i.V. mit §§ 114 ff. ZPO erhalten. Eine Ausnahme gilt nur, wenn sich die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten durch gerichtliche Geltendmachung (auch) des rückübertragenen Unterhaltsanspruchs nicht erhöhen, wie es bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen der Fall ist, die zwischen Einreichung und Zustellung der Antragsschrift rechtshängig geworden sind, oder wenn die leistungsberechtigte Person durch Verweisung auf den nach § 94 Abs. 5 Satz 2 SGB XII bestehenden Vorschussanspruch Rechtsnachteile erleidet.

III. Die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

240 Erfüllt der Unterhaltspflichtige den übergegangenen Unterhaltsanspruch nicht, kann der Träger der Sozialhilfe sich durch eigene Rechtsverfolgung einen Vollstreckungstitel verschaffen. Dabei sollte in Fällen von Unterhaltsansprüchen minderjähriger und ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellter volljähriger Kinder sowie Unterhaltsansprüchen nach § 1615 I BGB dem Unterhaltspflichtigen Gelegenheit gegeben werden, die Verpflichtung zur Erfüllung nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 SGB VIII beim Jugendamt (kostenfrei) beurkunden zu lassen. Wird von dem Angebot, dem Träger der Sozialhilfe auf diesem Weg einen Vollstreckungstitel zu verschaffen, kein Gebrauch gemacht, verbleiben diesem wie in allen anderen Fällen folgende Möglichkeiten:

- wenn nur Unterhalt für die Vergangenheit geltend zu machen ist, im Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO,
- wenn nur Unterhalt für minderjährige Kinder bis zu 120 % des Mindestunterhalts verlangt wird und kein Fall von § 249 Abs. 2 FamFG vorliegt (vgl. dazu Rdnr. 126), im Vereinfachten Verfahren nach §§ 249 ff. FamFG,
- für rückständigen, gegenwärtigen und künftigen Unterhalt im Rahmen eines Unterhaltsverfahrens nach §§ 112 ff., 231 ff. FamFG durch Antrag beim Familiengericht.

Schließt der Träger der Sozialhilfe im eigenen gerichtlichen Unterhaltsverfahren einen gerichtlichen Vergleich ab oder wirkt er an der Errichtung einer vollstreckbaren Urkunde über den Unterhaltsanspruch mit, sollte er unbedingt die Empfehlung im letzten Spiegelpunkt von Rdnr. 239 beachten. Die Kenntnis der Grundlagen, die für die Errichtung des Titels maßgeblich waren, ist für den Fall unerlässlich, dass der Titel später aufgrund geänderter Verhältnisse abgeändert werden soll. Eine Abänderung hat nach §§ 238 ff. FamFG keine allgemeine Neuberechnung des Unterhalts zur Folge. Vielmehr ist die Abänderung nur insoweit möglich, als sich die für die Unterhaltsberechnung maßgeblichen wirtschaftlichen bzw. persönlichen Verhältnisse mindestens eines der am Ausgangsverfahren Beteiligten wesentlich geändert haben.

Aus dem erwirkten Titel ist der Unterhalt erforderlichenfalls nach §§ 724 ff. ZPO durch Zwangsvollstreckung beizutreiben. Bei der Vollstreckung im Wege der Lohnpfändung genießt der Träger der Sozialhilfe das Privileg des Unterhaltsgläubigers aus § 850 d ZPO.

241 Hat der Träger der Sozialhilfe einen Vollstreckungstitel erwirkt, kann er selbst die gerichtliche Abänderung betreiben. Dasselbe gilt, wenn die leistungsberechtigte Person einen Vollstreckungstitel erwirkt hat und nunmehr Sozialhilfe bezieht, wenn und soweit die Sozialhilfeleistung an sie den titulierten Unterhalt übersteigt. Soweit das nicht der Fall ist, fehlt dem Träger der Sozialhilfe für ein gerichtliches Abänderungsverfahren das Rechtsschutzbedürfnis, weil er den Titel nach § 727 ZPO auf sich umschreiben lassen kann.

242 Richtige Beteiligte eines gerichtlichen Verfahrens um Abänderung eines Vollstreckungstitels über Unterhalt sind grundsätzlich die Beteiligten des vorangegangenen gerichtlichen Unterhaltsverfahrens, das zu dem jetzt abzuändernden Vollstreckungstitel geführt hat, ferner deren Rechtsnachfolger, soweit sich die Rechtskraft des Titels auf sie erstreckt oder soweit sie durch einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine vollstreckbare Urkunde daran gebunden sind. Zum möglichen Umfang der Abänderung vgl. Rdnr. 240.

243 Die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts ergibt sich aus § 232 FamFG, ggf. i.V. mit §§ 12 ff. ZPO. Für die Geltendmachung von Elternunterhalt ist nach § 232 Abs. 3 Satz 1 FamFG i.V. mit §§ 12 f. ZPO stets das Familiengericht örtlich zuständig, bei dem das auf Unterhalt in Anspruch genommene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sollen mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken lebende Kinder vor demselben Familiengericht zum Unterhalt ihrer Eltern herangezogen werden, kann eine entsprechende Anwendung von § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO in Betracht gezogen werden.

244 Liegt bereits eine gerichtliche Endentscheidung oder ein sonstiger Titel (§ 794 ZPO) zugunsten der leistungsberechtigten Person vor, kann der Träger der Sozialhilfe diesen bei gleichgebliebenen Verhältnissen der Heranziehung zugrunde legen. In jedem Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang der Unterhaltsanspruch tatsächlich auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen ist (vgl. dazu im Einzelnen Rdnr. 223). Ein Ausschluss des Anspruchsübergangs auf den Träger der Sozialhilfe aus den in 94 Abs. 3 Satz 1 SGB XII genannten Gründen braucht allerdings nur unter den Voraussetzungen von Abs. 3 Satz 2 der Vorschrift geprüft zu werden. Soweit der Unterhaltsanspruch nicht übergegangen ist, darf von einem vorhandenen Titel kein

Gebrauch gemacht werden.

245 Im Fall von Rdnr. 244 und auch, wenn die leistungsberechtigte Person den Unterhaltsanspruch nach gerichtlicher Geltendmachung wieder auf den Träger der Sozialhilfe rückübertragen hat, kann der Träger der Sozialhilfe den Titel unter Vorlage des Originaltitels auf sich umschreiben lassen (§ 727 ZPO). Steht ihm der Unterhaltsanspruch nur in Höhe eines Teils des titulierten Unterhalts zu, muss er zugleich eine Teilausfertigung des Titels beantragen. Die Umschreibung ist bei der Stelle, die den Titel errichtet hat (z.B. Notar, Jugendamt oder der Rechtspfleger bei dem Gericht, von dem der Titel stammt), unter Beifügung des Schuldtitels, der Rechtswahrungsanzeige und des Nachweises der geleisteten Sozialhilfe zu beantragen. Die Vollstreckung kann nach Umschreibung und Zustellung der Vollstreckungsklausel betrieben werden.

IV. Übergangsregelungen zwischen altem und neuem Unterhaltsrecht und Abänderung von Unterhaltstiteln

246 Ist über den Unterhaltsanspruch vor dem 1.1.2008 rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer Titel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden, ist die Übergangsregelung des § 36 EGZPO zu beachten. Nach Nr. 1 der Vorschrift sind in diesem Fall Umstände, die vor diesem Tag entstanden und durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (vgl. Rdnr. 15) erheblich geworden sind, im Rahmen eines Abänderungsverfahrens oder eines Vollstreckungsgegenantrags nur zu berücksichtigen, soweit infolge der geänderten Umstände eine wesentliche Änderung der Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist.

247 Ist der Unterhaltsanspruch eines Kindes in einem vor dem 1.1.2008 errichteten dynamischen Vollstreckungstitel (vgl. Rdnr. 126) geregelt, gilt nach § 36 Nr. 3 EGZPO dieser Titel fort. Die Umrechnung wird für die verschiedenen Alternativen der Kindergeldanrechnung in Abschnitt E. der Düsseldorfer Tabelle anhand von Beispielen dargestellt. Insbesondere ist zu beachten, dass der anwendbare Prozentsatz auf der Grundlage der zum 1.1.2008 bestehenden Verhältnisse einmalig berechnet wird und auch bei späterem Wechsel in eine andere Altersstufe unverändert bleibt.